Herald.
110
m

Ordens-Lexicon.

Nach den
bewährtesten älteren und neueren Schriftstellern
bearbeitet
von

Bernhard Neustädt.

In zwei Abtheilungen.

Erste Abtheilung:
Die Geschichte aller geistlichen und weltlichen, erloschenen und blühenden Ritterorden, Civil- und Militär-Ehrenzeichen und Medaillen, nebst einer genauen Beschreibung der Ordensinsignien, Ordenskleidungen u. s. w. unter Beifügung ihrer Statuten.

Zweite Abtheilung:
Die Mönchs- und Nonnen-Orden nebst der Geschichte ihrer Entstehung, ihrer Regeln und einer genauen Beschreibung ihrer Tracht.

Das ganze Werk erscheint in monatlichen Heften zu 4 bis 5 Bogen in gr. 8. auf Schreibpapier à 10 Sgr. Das Ganze wird ungefähr aus 20 bis 24 Heften bestehen. Nach Erscheinen des Werkes tritt der ½ höhere Ladenpreis ein. Subscriptionen auf obiges Werk nimmt die Verlagshandlung, so wie jede solide Buchhandlung des In- und Auslandes an, woselbst auch das erste und zweite Heft zur Ansicht ausliegen und ausführliche Prospecte gratis verabfolgt werden. Subscribentensammler erhalten, wenn sie sich direkt an die Verlagshandlung wenden, auf 10 Exemplare das 11. frei.

Erste Abtheilung. Zweites Heft:
Alt-Limpurg und Frauenstein (Forstg.) bis Bayern.

Breslau.
L. M. R. Köhl'sche Verlagsbuchhandlung.

1848.

Erste Rechnung gesandt, aufgeschnittene, beschmutzte oder sonst unbrauchbar gemachte Exemplare werden unter keinen Bedingungen ...

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Neuester Verlag

der L. M. R. Kühn'schen Verlags-Buchhandlung in Breslau.

Anekdoten und Schnurren, Charaden, Räthsel, Epigramme, (Sinngedichte), Gedichte u. s. w. 12. 2 Bogen geh. Preis 2 Sgr. (Ngr.)

Belagerung, die, von Brieg, historischer Roman aus der Zeit des ersten schlesischen Krieges. 8. geh. (unter der Presse).

Erinnerungen aus einer Reise durch einen Theil des nordöstlichen Deutschlands im Sommer des Jahres 1846. 8. geh. Preis 25 Sgr. (Ngr.)

Eveline. Ein Roman aus den **Mysterien des Theaterlebens.** Mit einem Anhange: der Kirchhof Père la chaise. 2 Bde. 8. geh.

Fioraventi, Gustav Moraldino, der edle Banditensohn 3 Theile mit 3 Kupfern 8. Dritte verbess. Aufl. 23 Bog. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Hausthier, das, in Hinsicht seiner Pflege und Benutzung, mit Angabe der zweckmäßigsten Heilmittel bei den Krankheiten desselben, nebst einer Technologie insofern sie sich auf landwirthschaftliche Gegenstände bezieht. Ein unentbehrliches Handbuch für Gewerbtreibende, Haus- und Landwirthe, so wie für Jeden, der sich Hausthiere zum Nutzen oder Vergnügen hält. 8. geh. Preis 10 Sgr. (Ngr.)

Krebs, Julius. Von Breslau nach Krakau. Leitfaden zur Kenntnißnahme der Denkwürdigkeiten der von der Oberschlesischen und Krakauer Eisenbahn berührten Punkte. Nach den besten Quellen bearbeitet. 8. geh. Preis 3 Sgr. (Ngr.)

Lassen, Erasmus, K. des Bildhauers Tochter. Eine dänische Novelle 8 geh. (unter der Presse).

Neustadt, Bernhard. Ordens-Lexicon. Nach den bewährtesten älteren und neueren Schriftstellern bearbeitet. In zwei Abtheilungen. Erste Abtheilung: Die Geschichte aller geistlichen und weltlichen, erloschenen und blühenden Ritterorden, Civil- und Militair-Ehrenzeichen und Medaillen, nebst einer genauen Beschreibung der Ordenskleidungen u. s. w. unter Beifügung ihrer Statuten. Zweite Abtheilung. Die Mönchs- und Nonnen-Orden nebst der Geschichte ihrer Entstehung, ihrer Regeln und einer genauen Beschreibung ihrer Tracht. Das Werk erscheint in monatlichen Heften zu 4 bis 5 Bogen in gr. 8. auf Schreibpapier à 10 Sgr. (Ngr.) Das Ganze wird ungefähr aus 20 bis 24 Heften bestehen. Nach Erscheinen des Werkes tritt der ⅓ höhere Ladenpreis ein.

Novellen, vier, interessante. Mit 1 Titelkupfer 17 Bogen Velinpapier geheftet in eleg. Umschlage. Preis 21 Sgr. (Ngr.)

Inhalt: Der Gröditzberg. Erzählung aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts von A. v. Schaden. Nach alten Urkunden bearbeitet. Des Postmeisters Himpel Liebes- und gastronomische Leiden und Freuden. Schwank von A. v. Schaden. Die Badebekanntschaft. Novelle von W. v. Erichsen. Zum

Digitized by Google

solle stets eines ihrer Mitglieder zur Kugelung mit vorgeschlagen werden. Außerdem besitzen beide Gesellschaften noch bedeutende Güter und Stiftungen; so hat Alt-Limpurg eine Stiftung zur Ausbildung der Söhne und ein Damenstift für die Wittwen und Töchter.

Decoration von Alt-Limpurg. Ein goldenes, weißgerandetes, blaßgrün emaillirtes Kreuz, dessen rundes weißgerandetes Mittelschild auf goldenem Feld die Inschrift: avita virtute fideque in Caesarem et imperium juncti und auf dem Avers den schwarzen Reichsadler zeigt. Das Kreuz ist mit der goldenen Kaiserkrone gedeckt und zwischen den vier Armen desselben liegen je sechs goldene Strahlen. An einem gewässerten weißen, mit zwei grünen Streifen versehenen Bande wird es, an dem Ringe über der Krone befestigt, im Knopfloch getragen.

Decoration von Frauenstein. Ein schwarz emaillirtes, goldgerandetes Kreuz, auf dessen goldenem Mittelschilde der schwarze Reichsadler, auf der Brust den kaiserlichen Namenszug F. II., angebracht ist, auf der Kehrseite im gleichfalls goldenen Mittelschilde liest man in schwarzen Buchstaben die Devise: Majorem gloriae propria virtute aemuli. Das Kreuz ist mit der goldenen Kaiserkrone gedeckt und zwischen den vier Armen desselben zeigen sich goldene Strahlen. Es wird an einem blaßgelben gewässerten und auf beiden Seiten schwarz geränderten Bande, gleichfalls an dem goldenen Ringe über der Krone befestigt, im Knopfloche getragen.

Statuten. (Diese sind bei beiden Gesellschaften bis auf die Verschiedenheit der Decoration gleich.)

Wir Franz der Zweite von Gottes Gnaden, erwählter römischer Kaiser etc. etc.

Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen am heiligen Römischen Reiche öffentlich mit diesem Briefe, und thun kund Allermänniglich: Obwohl Wir aus Römisch Kaiserlicher Höhe und Würde, in welche der Allmächtige Gott Uns nach seinem göttlichen Willen gesetzt hat, auch aus angeborner Güte und Milde jederzeit geneigt sind, allen und jeden Unsern und des heiligen römischen Reiches Unterthanen und Getreuen, Unsere Kaiserliche Gnaden mitzutheilen: so ist jedoch Unser Kaiserliches Gemüth billig mehr bewogen, denjenigen, welche sich um Uns und das heilige Römische Reich besonders verdient gemacht haben, vor andern ausgezeichnete Kaiserliche Gnaden-Bezeigungen angedeihen zu lassen, und sie mit besondern Vorzügen und Freyheiten zu versehen.

Wenn Uns nun allerunterthänigst vorgetragen worden, daß die seit uralten Zeiten in Unserer und des heiligen Römischen Reiches Stadt Frankfurt am Main als ein durch den Bürger-Vertrag und Kaiserliche Resolutionen ausdrücklich bestätigtes Corpus und Collegium bestehende Adelige Gesellschaft des Hauses Frauenstein, den von ihren Voreltern ererbten Adel stets rein und unbefleckt erhalten, und von jeher Keinen zu ihrem Mitgliede aufgenommen habe, dessen Familie nicht die altstatutenmäßigen Eigenschaften ausweisen könnte, daß ferner diese Adelige Gesellschaft des durch Kaiserliche Resolutionen bestätigten Rechtes und Vorzuges genieße,

jederzeit eine gewisse Anzahl ihrer Mitglieder in dem Rathe Unserer und des heiligen Römischen Reiches Stadt Frankfurt zu haben, nebstdem auch unter ihren Mitgliedern eine große Anzahl von Männern aufweisen könne, welche theils um das teutsche Vaterland, um die Gerechtsame ihrer Vaterstadt Frankfurt und um die Literatur sich rühmlichst bekannt gemacht, theils auswärtige ansehnliche Ehrenstellen und Staatsdienste bekleidet haben und noch bekleiden, daß vorzüglich aber die mehrgedachte Adelige Gesellschaft Treue gegen das regierende Reichs-Oberhaupt und das heilige Römische Reich sich von jeher zur unverbrüchlichen Pflicht gemacht, und in Folge dieser angestammten Gesinnungen insbesondere auch die jetzt lebende Gesellschaft während des letzten Krieges ihre devoteste Anhänglichkeit an Uns und das teutsche Vaterland durch beträchtliche freiwillige Kriegsbeiträge und patriotische Aufopferungen werkthätig zu bezeigen sich bestrebt habe, auch endlich nach dem Zeugniß öffentlicher Thatsachen sich rühmen dürfe, das öffentliche Wohl ihrer Vaterstadt Frankfurt von jeher durch ihre Veranstaltungen und besonders durch Vorsorge für den bedürftigern Theil ihrer Mitbürger rastlos befördert zu haben, und dann unter diesen Verhältnissen die mehrerwähnte Adelige Gesellschaft des Hauses Frauenstein Uns den Wunsch und die allerunterthänigste Bitte vorgelegt hat, daß Wir derselben zu mehrerer Befestigung ihrer Verfassung und Vorrechte sowohl, als zur kräftigern Aufmunterung in der Erfüllung ihrer Standespflichten ein distinguirendes Ordenszeichen für die jetzt lebenden und die in Zukunft statutenmäßig recipirt werdenden Gesellschaftsmitglieder gnädigst zu verleihen geruhen mögen:

So haben Wir, angesehen das uralt adelige und ritterliche Herkommen derer vom Hause Frauenstein und die tapfern, redlichen und ersprießlichen Dienste, womit dieselben um unsere glorwürdigsten Vorfahren am Reiche, Römische Kaiser und Könige, um Uns und das teutsche Vaterland sich rühmlich verdient gemacht haben, und in mildester Erwägung, wie viel die mit einem äußerlichen Zeichen verbundenen Begriffe von Ehre und Vorzug, auf das Sittliche des menschlichen Herzens wirken, mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rathe und rechtem Wissen, auch aus Kaiserlicher Machtvollkommenheit beschlossen, obgedachtem unterthänigstem Gesuche zu willfahren, und der obgedachten Adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein zur Bezeigung Unserer besondern Kaiserlichen Gnade, und damit dieselbe zu allen Adeligen Tugenden und zum schuldigsten Diensteifer gegen Uns, Unsere Nachfolger am Reiche und das teutsche Vaterland desto kräftiger aufgemuntert werde, ein eigenes Ordenszeichen gnädigst zu verleihen, als nemlich ein mittelst einer goldenen Krone und eines derley Ringes an einem blaßgelben gewässerten und auf beiden Seiten schwarz geränderten Bande hängendes, schwarz emaillirtes, mit goldenem Rande eingefaßtes, und in den eingerundeten Ecken mit goldenen Strahlen geziertes Kreuz, in der Mitte mit einem goldenen Schildchen, worin auf der Vorderseite der schwarze zweiköpfige gekrönte Kaiserliche Adler und auf dessen Brust Unser Namenszug F. II., mit Golde geschrieben, auf der Kehrseite aber mit schwarzer Schrift der Denkspruch stehet: Majorum gloriae propria virtuti aemuli, wie solches Ordenszeichen in diesem Unsern Kaiserlichen Gnadenbriefe mit Farben eigentlich entworfen und gemalet ist, und welches von den jetzt lebenden sowohl, als den künftig statutenmäßig recipirt werdenden Mitgliedern der mehrerwähnten Adeligen Gesellschaft auf der Brust am Knopfloche getragen werden soll und mag.

Wir gestatten und verleihen demnach oftbesagter Adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein allsolches hiemit von Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß die-

Digitized by Google

selbe obbeschriebenes Unser Kaiserliches Gnadenzeichen auf vorerwähnte Art und Weise, zu allen Zeiten tragen, und sich dessen, wie vorstehet, freuen, gebrauchen, und genießen solle, von Allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landhauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schuldheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reiches Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, ernst und festiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie oftgedachte Adelige Gesellschaft des Hauses Frauenstein bey dieser Unserer Kaiserlichen Gnaden Verleihung und deren Inhalt, Mein- und Begreifungen, wie vorsteht, ruhig bleiben; sie derselben genießen lassen, und an Tragung des obbeschriebenen Kaiserlichen Gnadenzeichens nicht hindern, irren, noch das jemand Andern zu thun gestatten, in keiner Weise noch Wege, als lieb einem jeden sey, Unsere und des heiligen römischen Reichs schwere Ungnade und Strafe, und dazu eine Pön von hundert Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserliche Kammer, und den andern halben Theil oft besagter Adeligen Gesellschaft des Hauses Frauenstein, welche hierwider beleidigt würde, unabläßig zu bezahlen verfallen seyn solle; doch Uns und dem heiligen römischen Reiche an Unsern auch sonsten männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhängenden Insiegel, der gegeben ist zu Brünn, den acht und zwanzigsten Tag, Monats August nach Christus, Unsers lieben Herrn und Seeligmachers gnadenreicher Geburt, im achtzehnhundert und vierten, Unserer Reiche des Römischen, wie auch des Hungarischen und Böhmischen im dreyzehnten Jahre.

Franz."

Amarantha in Schweden, Orden der — (Erloschen.) Königin Christine von Schweden stiftete diesen Orden 1653 am Abend der heiligen drei Könige nach einem Balle, wobei alle Anwesenden in Verkleidungen erschienen und vor welchen ein Schäferspiel aufgeführt wurde, in dem sie die Rolle der Amarantha spielte. Zur Erinnerung daran und aus Zuneigung zu dem spanischen Gesandten Pimentelli, ihrem Liebling, gab Christine, da die Stadt Amaranta in Portugal der Stammort der Familie Pimentelli war, diesem Orden den Namen Amarantha und ernannte zu Mitgliedern desselben 15 Ritter und 15 Damen, denen sie das Recht ertheilte, jeden Sonntag mit ihr in einem Landhause der Vorstädte Stockholms zu speisen. Die Ordens-Mitglieder mußten Treue und Ergebenheit gegen die Königin, eifrige Sorge für das Wohl derselben und für das Heil Schwedens versprechen, die ledigen Personen Ehelosigkeit, die Verheiratheten aber Enthaltung von einer zweiten Ehe gelohen. Dieser, selbst von der Stifterin bald vernachläßigte Orden, scheint bereits mit ihrem Religionswechsel 1656 wieder eingegangen zu sein, wenigstens überlebte er sie nicht. Die beiden verschlungenen A in der Decoration deuten den Namen Amarantha,

Digitized by Google

den die Königin im Ballet geführt hatte, und Antonio, den Vornamen Pimentellis.

Decoration. Zwei goldene verkehrt ineinander geschlungene, mit Juwelen besetzte A, von einem grün emaillirten Lorbeerkranze umgeben, um den sich ein weißes Band mit der Ordensdevise: Dolce nella memoria (das Süße in der Erinnerung) wand. Dies Ordenszeichen wurde an einem carmoisin in blau gewirkten Bande um den Hals getragen.

Ordenskleidung. Ein seidener Mantel von Amaranthen-Farbe, auf dessen linker Seite das doppelte A mit dem Lorbeerkranze und der darum geschlungenen Devise gestickt war. Hierzu wurde auch das Ordenszeichen am Bande um den Hals oder auch von den Rittern im Knopfloch getragen.

Ampel, Orden der h. — St. Ampullae. Orden des h. Oelglases oder Orden von St. Remy in Frankreich. (Erloschen.) Als Clodwig die Schlacht von Tolbiac gewonnen hatte, ließ er sich 496, um sein Gelübde zu erfüllen, zu Rheims taufen. Nach der Sage brachte ihm eine Taube das heilige Oel, womit auch später alle Könige Frankreichs bei der Krönung gesalbt wurden. Zum Gedächtniß dieser wunderbaren Begebenheit soll er den Orden der h. Ampel gestiftet, diesen aber nur vier Baronen verliehen haben, welche die Baronien von Terrier, Bellestre, Sonastre und Louversy besaßen und von dem Abte des Klosters St. Remy in Rheims zu Lehn trugen, weshalb sie die Verpflichtung hatten, bei der Krönung der Könige von Frankreich den Thronhimmel zu tragen, unter dem die h. Oelflasche aus dem Kloster nach der Stiftskirche gebracht wurde.

Decoration. Sie soll in einem goldenen, weiß emaillirten Kreuz, mit vier Lilien in den Winkeln und einer weiß emaillirten Taube in der Mitte, die im Schnabel das Oelglas hält, und am schwarzen Bande getragen wurde, bestanden haben.

Andreas in Rußland, Orden des heiligen — Dieser älteste und vornehmste aller kaiserlich russischen Orden wurde vom Czar Peter I. den 30. November (11. Dezember) 1698 gestiftet. Auf seinen Reisen hatte Peter den Nutzen der Ordensdecorationen an den europäischen Höfen kennen gelernt, die, indem sie den Glanz des Thrones erhöhten, auch ein geeignetes Mittel waren, durch dergleichen Auszeichnungen den hohen Adel an denselben zu fesseln und treue Erfüllung der Unterthanenpflichten zu belohnen. Rußland hatte keine solche Ehrenzeichen, deshalb stiftete Peter nach seiner Rückkehr aus dem Auslande, um die zu belohnen, die sich um das Reich verdient gemacht, vorzüglich aber für die, die sich bei Bekämpfung der Strelitzen, die sich gegen den Kaiser in offener Empörung erhoben hat-

Digitized by Google

ten, auszeichneten, den Orden des h. Andreas. Der erste Ritter war der Graf Fedor Alexewitsch Golowin, Kanzler, Feldmarschall und Großadmiral von Rußland, den Peter I. zur Belohnung für seinen denkwürdigen Seesieg über die Schweden damit bekleidete. Mit diesem höchsten, nur aus einer Klasse bestehenden Orden des russischen Reichs erhält der Empfänger neben dem St. Alexander-Newskyorden, den er, um den h. Andreasorden zu erhalten, schon vorher besitzen muß, seit 1796 auch den der h. Anna, der vom Kaiser Paul I. zu einem russischen Orden erhoben wurde, und in neuerer Zeit auch den Orden des weißen Adlers. Die Ritter haben Generallieutenants-Rang.

Auf diesen Orden hat Niemand dem Range oder der Stellung nach ein Anrecht und er kann nur durch den Willen des Souverains verliehen werden. Die Ritter des Ordens müssen Funktionen der 3. Klasse (Tschinn) haben, gewöhnlich aber wird dieser Orden nur Beamten der ersten oder zweiten Klasse gegeben, oder wenn sie alle niederen Orden haben.

Die Verwaltung aller Orden steht dem Kanzler zu, der aus den St. Andreasrittern gewählt wird; er hat als Adjunkten den Kassirer der Orden und den Oberceremonienmeister, der zugleich Ceremonienmeister des Kaiserl. Hofes ist. Alle beide tragen den St. Andreasorden am Halse. Das Weitere s. bei Rußland.

Zu dem Ordensfeste, das am 30. November gefeiert wird, müssen die Mitglieder, die sich in Petersburg befinden, in der Ordenskleidung, die unter der Regierung der Kaiserin Anna festgesetzt wurde, bei 30 Rubel Strafe erscheinen.

Jeder Ritter bezahlt bei seiner Ernennung eine Retribution von 240 Rubel Silber. Zwölf Ritter, drei geistliche darunter, beziehen zusammen 6092 Rubel Silber, 570 Rubel 66 Kop. Jeder.

Der h. Andreas-Orden mit Brillanten verziert, wird als eine ehrenvolle Auszeichnung betrachtet, womit der Kaiser nur außerordentliche Dienste belohnt. Was für diesen und die anderen russischen Orden bezahlt wird, fällt seit 1816 in den Pensionsfond für invalide Staabsoffiziere und Generale.

Decoration. Das Ordenszeichen ist der goldene, schwarz emaillirte russische gekrönte Doppeladler mit goldenem Schnabel und Klauen und ausgebreiteten Flügeln, über dessen Köpfen eine Kaiserkrone schwebt, durch welche oben der Ring geht, mit welchem dasselbe an der Ordenskette oder dem Bande befestigt wird. Auf dem Doppeladler ruht ein blau emaillirtes Andreas- (Burgundisches) Kreuz mit schmaler goldener Einfassung, auf welchem der heilige Andreas, in natürlichen Farben emaillirt, liegt. In den Kreuzesenden sind die vier goldenen Buchstaben S. A. P. R. (die Anfangsbuchstaben der Worte: Sanctus Andreas

Digitized by Google

Patronus Russiae) vertheilt. Die Kehrseite zeigt den Rücken des Adlers, auf welchem sich ein schmales weißes geschlungenes Bändchen von Emaille zeigt, worauf die russischen Worte: за вѣру и вѣрность (Für Treue und Gehorsam) stehen. An einem breiten gewässerten himmelblauen Bande wird dies Kreuz von der rechten Schulter nach der linken Hüfte getragen, und dazu auf der linken Brust ein achtspitziger mit Strahlen gestickter silberner Stern, in dessen goldenem Mittelschilde der russische, dreifach gekrönte schwarze Doppeladler, mit dem blauen Andreaskreuze auf der Brust, sich zeigt. Dies Mittelschild ist mit einem blauen, silbergerandeten Cirkel umgeben, in dem man die Ordensdevise in goldenen Buchstaben liest; unter derselben sind Lorbeerzweige angebracht.

Die goldene Ordenskette, an der bei feierlichen Gelegenheiten das Ordenskreuz auf der Brust herabhängt, besteht aus drei verschiedenen, immer mit einander abwechselnden und durch goldene Ringe verbundenen Gliedern. Das erste Glied ist der dreifach gekrönte schwarze Reichsadler mit ausgebreiteten Flügeln, mit goldenem Schnabel und Reichsapfel und Scepter in den goldenen Klauen und einem rothemaillirten Mittelschilde auf der Brust, auf welchem in erhabener goldener Arbeit der Ritter St. Georg, den Lindwurm tödtend, abgebildet ist; das zweite Glied besteht in einem dunkelblau emaillirten Wappenschild, mit einem schmalen goldenen Rand eingefaßt, auf welchem in Gold sich die verschlungenen Buchstaben P. I. (Petrus I.) befinden, oben über dem Schild ist eine kaiserliche Krone und zu beiden Seiten sind Armaturen, als Fahnen in weiß, grün und roth emaillirt, angebracht, so wie man unten Kanonen, Pauken und Trommeln emaillirt sieht; das dritte Glied ist eine Sonne von rothen und goldenen Strahlen mit einem rothen, mit goldenem Rande eingefaßten Mittelschild. Auf dieser Sonne liegt das blaue, mit Gold eingefaßte Andreaskreuz, in dessen 4 Winkeln in dem rothen Mittelschilde die Buchstaben S. A. P. R. stehen.

Ordenskleidung. Die von der Kaiserin Anna, die den Orden mit Statuten versah, angeordnete Festkleidung besteht aus einem Rock und Beinkleidern von Silberstoff, einer Weste von Goldstoff, darüber ein langer grüner Sammetmantel, mit weißem Taffet gefüttert, mit silbernen Schnüren, und einem Kragen von Silberstoff, auf welchem die Ordenskette gestickt ist und auf der sich der Ordensstern auf der linken Seite befindet. Dazu kommt ein silbernes Bandelier, ein Spitzenhalstuch, rothe Strümpfe, Schleifen von gleicher Farbe auf den Schuhen, und ein vorn aufgekrempter Hut von schwarzem Sammet mit zwei weißen und einer rothen Feder, die durch eine, in Form eines Andreaskreuzes gestaltete Agraffe, von Silber gestickt oder mit Diamanten besetzt, befestigt sind.

Digitized by Google

Andreas in Schottland, Orden des heiligen — Orden der Distel — Order of the Thisle. Königl. großbritannischer Orden. Die schottischen Geschichtschreiber nennen uns das Jahr 787 als Stiftungsjahr dieses Ordens, das Ganze ist aber in so märchenhafte Sagen gehüllt, daß wir das angegebene hohe Alter — denn wäre es so, so möchte dieser Orden wohl einer der ältesten sein — verwerfen müssen. Die Sage lautet: — Als die Könige der Skoten und der Pikten, Achajes und Hungus, mit Adelstan, König von England, im Kriege begriffen, in der Nacht vor der Schlacht Gott um Beistand gebeten, sei am Himmel der h. Andreas mit einem blendend weißen Andreaskreuz erschienen und habe ihnen den Sieg verheißen. Da dies den folgenden Tag in Erfüllung ging, hätten sie zur dankbaren Erinnerung an ihren Schutzpatron diesen Orden gestiftet, der später erst den Namen „von der Distel" erhielt. Gewiß ist, daß Jacob V., König von Schottland, nicht nach den Angaben der Chronikenschreiber diesen Orden erneuerte, sondern ihn vielmehr 1540 stiftete. Er bestand aus einer Klasse, und das Ordensfest, so wie die Aufnahme der Ritter, deren Anzahl er auf zwölf bestimmte, wurde in der Kirche des h. Andreas in Edinburg gefeiert. Kaum ein halbes Säculum nach seiner Stiftung kam der Orden unter der stürmischen Regierung der unglücklichen Maria Stuart und nach ihrem tragischen Ende in Verfall und endlich ganz in Vergessenheit. Die Vereinigung Schottlands mit England rief den Orden nicht wieder ins Leben, bis 1687 König Jakob II. von Großbritannien, in der Absicht die schottischen Großen um so fester an sich zu knüpfen, ihn wieder erneuerte, ihm alle seine eingezogenen Einkünfte zurückgab und eigenhändig auf dem Schlosse in Windsor sieben Edelleute zu Rittern desselben schlug, wovon vier die Insignien aus seinen Händen erhielten. Zum Versammlungsort wies er ihnen, da ihr früherer, die Andreaskirche in Edinburg, zerstört war, die königl. Kapelle des Pallastes Holy-Roodhouse in Schottland an. Nach der durch den Religionswechsel erfolgten Entthronung Jakobs II. erlosch der Orden wieder und die wenigen noch übrigen Ritter folgten dem Könige auf seiner Flucht nach Frankreich. Die Königin Anna erneuerte 1703 den Orden und König Georg I. bestätigte ihn zwanzig Jahre später, wobei er eine Veränderung bei den Statuten vornahm.

Den 8. Mai 1827 und den 14. August 1833 wurden die Statuten mit mehreren Zusätzen vermehrt. Das Ordensfest ist jährlich am Andreastage, den 30. November. Die Zahl der Ritter, den König nicht inbegriffen, ist auf 16 festgestellt und der Orden für vornehme Schotten bestimmt, auch ist zu dessen Erlangung wenigstens die unterste Klasse eines Reichsritters erforderlich, nur drei Stellen sind für zwei vornehme Engländer und einen königlichen Prinzen vorbehalten. Der König von England

Digitized by Google

iſt Großmeiſter des Ordens und die Ordensbeamten ſind der Dekan, Secretair, Wappenkönig und der Grünſtab (Gentleman-Usher of the Green Rod). Bei der Aufnahme bezahlt jeder Ritter an den Secretair 100, an den Wappenkönig 70, an den Grünſtab 70, an die ſechs Herolde 30, an weitere ſechs Diener 18, an ſechs Trompeter 9 und an den Dekan 30 Liv. Sterling Gebühren. Auch iſt es Gebrauch, daß man auf den Orden verzichtet, wenn man den des Hoſenbandes empfängt, doch iſt hievon ſchon einigemal abgewichen worden.

Bei der Aufnahme findet folgendes Ceremoniel ſtatt — „Wenn der König binnen ſechs Wochen nach dem Tode eines Ritters ein Wahlkapitel feſtgeſetzt hat, werden die Ritter durch ein Schreiben des Secretairs eingeladen. Mindeſtens 3 davon müſſen gegenwärtig ſein, wenn nicht der König eine mit dem Siegel des Ordens verſehene Dispenſation hiervon ertheilt. Sind ſie in ihrer Ordenstracht verſammelt, ſo lieſt der Secretair die königliche Berufung laut vor, und ſie treten dann in das Capitel. Jeder Ritter ſchreibt hier, nachdem der König die Erlaubniß zum Niederſitzen ertheilt hat, ſechs Namen von Unterthanen des Königs auf, die von untadelhaftem Ruf ſind, nämlich zwei Herzöge, Marquis oder Grafen, zwei Vicomtes oder Barone und zwei Edelleute. Der Secretair oder ſein Erſatzmann, oder in deren Abweſenheit der Wappenkönig oder der Grünſtab, ſammelt die Stimmen, indem er beim jüngſten Ritter beginnt, und überreicht ſie mit einer Kniebeugung dem König. Wenn dieſer den Neuerwählten genannt hat, empfangen ihn die zwei jüngſten Ritter an der Thür des Saales und führen ihn vor den König, wobei der Huiſſier und der Secretair, mit den Inſignien auf einem Kiſſen, vorangehen. Der Dekan überreicht dem König das Staatsſchwert, der Aufzunehmende kniet nieder, um den Ritterſchlag zu erhalten, küßt die Hand des Königs und, wenn er wieder aufgeſtanden iſt, läßt ihn der Secretair folgenden Eid leiſten:

„Ich will meinem Könige, dem Großmeiſter des Ordens, gehorſam und treu ſein. Ich will die Statuten des Ordens mit erhalten und vertheidigen. Ich will nicht allein keinen Verrath gegen meinen König in meinem Herzen aufkommen laſſen, ſondern auch jeden Verräther, der mir bekannt wird, ihm anzeigen! So helfe mir Gott!"

Der neue Ritter kniet jetzt wieder in der Nähe des Königs, der von dem Secretair die Ordensdecoration und das Ordensband empfängt, und es dem Neuaufgenommenen umhängt, nieder, küßt noch einmal die königliche Hand, und ſteht dann auf, um die Glückwünſche ſeiner Ordensbrüder zu empfangen."

Decoration. Ein eirundes goldenes Schild, auf welchem man den heil. Andreas mit natürlichen Farben im blauen Gewande, auf Wol-

Digitized by Google

ken ſtehend und eine Glorie um das Haupt, hinter ſeinem weißemaillirten Märtyrerkreuze erblickt. Das Schild hat eine breite dunkelgrüne, goldberandete Einfaſſung, die in goldenen Buchſtaben in der Umſchrift die Ordensdevise „Nemo me impune lacessit“ (Niemand greift mich ungeſtraft an) zeigt. Auf der Umſeite ſieht man eine grünemaillirte Diſtel mit zwei Blättern und rother Blüthe. Das Ordenszeichen wird an einem dunkelgrünen gewäſſerten Bande von der linken Schulter nach der rechten Seite herablaufend getragen, (wenn der König die Ordensdecoration trägt, iſt ſie gewöhnlich am blauen Ordensbande des Hoſenbandes befeſtigt) und dabei auf der linken Bruſt ein ſilberner Stern, auf dem ein weißes Andreaskreuz mit goldener Einfaſſung, deſſen Mittelſchild auf Goldgrund die grüne Diſtel mit der rothen Blüthe und den zwei Blättern am Stengel zeigt, umgeben von dem grünen goldeingefaßten Ring, in dem man in goldenen Buchſtaben die Ordensdevise erblickt. Die Inſignien müſſen beim Abſterben der Ritter zurückgeſendet werden.

Ordenskleidung. Dieſe beſteht bei feierlichen Gelegenheiten aus Wamms und Beinkleidern von Silberſtoff, mit grünen und ſilbernen Bändern geziert, perlgrauen ſeidenen Strümpfen und weißen Schuhen. Knie- und Schuhbänder ſind grün und Silber. Der Ueberwurf iſt von purpurfarbenem Sammet, mit weißem Taffet gefüttert; hierzu kommt ein purpurfarbener, goldgerandeter Gürtel mit goldener Schnalle, woran ein Degen mit goldenem Griffe hängt, deſſen Scheide von purpurfarbenem Sammet iſt, deſſen Gefäß die Form der Decoration und der Knopf die einer Diſtel hat. Ueber den Schultern hängt ein Mantel von grünem Sammet mit Quaſten von grüner Seide und Gold und mit weißem Taffet gefüttert, auf deſſen linker Seite der Ordensſtern geſtickt iſt. Die ſchwarze Sammetmütze, gleichfalls mit grüner Seide und Gold garnirt, iſt vorn ein wenig ausgeſchweift und mit weißen Federn, in deren Mitte ſich ein ſchwarzer Reiherbuſch zeigt, geſchmückt.

Die goldene Ordenskette, die bei dem Feſtkleide um den Hals hängt, beſteht aus Diſteln und Rautenzweigen (die Diſtel und Raute waren die Zeichen der alten Skoten oder Schottländer und Picten und die Veranlaſſung, daß der Orden des h. Andreas ſpäter auch der der Diſtel genannt wurde) und an ihr hängt der h. Andreas von Gold und in natürlichen Farben emaillirt, das Kreuz vor ſich haltend, welches entweder weiß emaillirt oder aus 14 Diamanten zuſammengeſetzt, ſo wie das Ganze von einer goldenen Glorie umgeben iſt. Die Halskette wird von den Rittern an beſtimmten Tagen, überall wo ſich der König befindet, und in Schottland bei jeder Feierlichkeit getragen.

Digitized by Google

Der Secretair, den sein Amt beständig in der Nähe des Königs festhält, trägt bei Ceremonientagen einen Mantel von grüner Seide mit weißem Futter, auf dessen linker Seite ein Andreaskreuz gestickt ist, und seine Ordensdecoration, die unter einer Königskrone an einer goldenen Kette, gewöhnlich aber an einem grünen Bande hängt, stellt eine Distel, grün und golden, dar, über zwei Federn und von der Ordensdevise umgeben.

Der Wappenkönig hat dasselbe Costüm und dieselbe Decoration, aber nicht an einer Kette, sondern am Ordensbande um den Hals.

Auch der Huissier hat dieselbe Tracht, aber die von der Königskrone gedeckte Decoration besteht in zwei Rautenzweigen, grün auf Silber, eine goldene Distel tragend, und umgeben von der Ordensdevise.

Anhalt, Herzogthümer. — Herzoglich Anhaltischer Gesammthaus-Orden Albrecht des Bären, verbunden mit der goldenen und silbernen Verdienstmedaille (s. Albrecht).

Anhalt Bernburg.

Civil-Verdienst-Medaille.

Gestiftet vom Herzog Alexius Friedrich Christian zur Belohnung von funfzigjähriger Dienstleistung und Treue im Civil.

Decoration. Eine goldene Medaille, auf der einen Seite ist die Namenschiffre A. F. C. (Alexius Friedrich Christian) mit einer Herzogskrone gedeckt und unten von zwei Lorbeerzweigen umgeben, auf der andern die Inschrift: „Für funfzigjährige Diensttreue“ — unten mit zwei Eichenzweigen bekränzt. Das Band ist grün gewässert mit breiten weißen Streifen auf jeder Seite und ganz schmalem grünen Rande.

Kriegsdenkzeichen für 1814, 1815.

Gestiftet für die Anhalt-Bernburgischen Krieger und Landwehren, die die Feldzüge von 1814 und 1815 oder einen derselben mitgemacht und sich pflichtgetreu betragen haben.

Decoration. Eine eiserne runde Medaille, auf der einen Seite unter der Herzogskrone die Namenschiffre A. F. C., von zwei Lorbeerzweigen umgeben, auf der andern die Inschrift: „Den Vaterlandsvertheidigern 1814. 1815.“ unten von zwei Eichenzweigen bekränzt. Das Band ist grün gewässert, hat an beiden Seiten weiße Streifen und einen ganz schmalen grünen Rand.

Anhalt Cöthen.

Decoration der Namenschiffre.

Gestiftet 1830 vom Herzog Ferdinand zur Belohnung für langjährige Treue und Pflichterfüllung. Dieses Ehrenzeichen besteht nur aus einer Classe.

Digitized by Google

Decoration. Der Anfangsbuchstabe des Namens des regierenden Herzogs in Brillanten unter einer brillantenen Herzogskrone. Früher stellte sie ein F, jetzt ein H (Heinrich, der Name des jetzt regierenden Herzogs) vor. An einem weißen gewässerten Bande, das auf beiden Seiten breite grüne Streifen und ein ganz schmales weißes Rändchen hat, wird die Decoration um den Hals getragen.

Kriegsdenkzeichen für die Feldzüge von 1813, 1814, 1815.

Gestiftet 1819 und von dem Herzog Ferdinand Friedrich an alle diejenigen, welche obige Feldzüge oder einen derselben unter dem Herzoglich Cöthen'schen Militair mitgemacht und sich pflichtgetreu benommen haben, vertheilt.

Decoration. Eine runde Medaille von Eisen, auf der einen Seite mit der Inschrift: „Den Vaterlands Vertheidigern 1813. 1814. 1815." — darunter zwei Eichenzweige. (Je nachdem ein Inhaber nur einen oder mehrere Feldzüge mitgemacht, ist die Jahreszahl verschieden.) Die andere Seite zeigt unter einem Herzogshute, unten mit zwei Lorbeerzweigen umgeben, ein L (die Namenschiffre des Herzogs Ludwig, welcher während jener denkwürdigen Epoche regierte). Das Band ist halb grün, halb weiß.

Medaille für Verdienst, Treue und Anhänglichkeit.

Diese Medaille wird in Gold und Silber ausgegeben. Gestiftet 1835 vom Herzoge Heinrich.

Decoration. Eine runde Medaille, nach der Größe des Verdienstes in Gold oder Silber ausgeprägt; auf der einen Seite zeigt sich das Herzschild des Anhalt'schen Wappens unter der Herzogskrone, umgeben von der Umschrift: „Für Verdienst, Anhänglichkeit u. Treue." Auf der andern ist die Namenschiffre H., von der herzoglichen Krone gedeckt, mit einem Eichenkranz umgeben. Das Band ist weiß gewässert, hat auf beiden Seiten einen breiten grünen Streifen und ein ganz schmales weißes Rändchen.

Anhalt Dessau.

Herzog Leopold Friedrich Franz bestimmte den 26. Febr. 1815, daß alle Freiwilligen, welche den Feldzug gegen Frankreich mitgemacht und sich brav und pflichtgetreu aufgeführt, ein Band mit den Anhalt'schen Farben, weiß, roth und grün, von 2 Zoll Länge, als eine Auszeichnung auf der linken Brust tragen sollten. Ausgeschlossen waren Alle, welche sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatten. Den 17. März 1816 wurde auf Befehl des Herzogs Allen die Befugniß zum Tragen dieses Bandes ertheilt, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 im Regimente Anhalt, als

Digitized by Google

Offiziere oder Gemeine die Feldzüge gegen Frankreich mitgemacht und in denselben vor den Feind gekommen, oder wenigstens in Frankreich selbst mit dem Regiment gewesen sind. Bei der Verleihung des Bandes erhielt jeder Berechtigte zu seiner Legitimation diesen

Erlaubniß-Schein.

Da Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der ältestregierende Herzog und Fürst zu Anhalt-Dessau, gnädigst zu erlauben geruht haben, daß alle Anhalt-Dessauische Militärs, welche in den Jahren 1813, 1814 und 1815 gegen die Franzosen wirklich gefochten oder in einem dieser Jahre unter den Dessauischen Truppen auf Französischem Grund und Boden gestanden und gedient, sich dabei auch brav und sittlich benommen haben, zur Auszeichnung und zum Andenken deshalb, ein Band von den Anhaltischen Farben von zwei Zollen, jedoch ohne alle Verzierung durch Schnalle, Kreuz und dergleichen, auf der linken Seite der Brust, tragen können und dürfen, so wird dem N. N. aus — — gebürtig, welcher den Feldzug gegen Frankreich im Jahr — — mitgemacht hat, hierdurch zu seiner Legitimation bescheinigt, daß es ihm erlaubt sey, das erwähnte Band, jedoch nur auf die vorgeschriebene Art zu tragen. Dessau den etc.

Kreuz der Freiwilligen für die Feldzüge 1813, 1814, 1815.

Am 5. Febr. 1823 wurde vom Herzog Leopold Friedrich die Verordnung erlassen, daß die Bänder in den Anhaltischen Farben nicht mehr allein getragen werden sollten, sondern es wurde als Denkmünze ein Kreuz für die Freiwilligen und Inhaber der Bänder hinzugefügt.

Decoration. Ein Kreuz in Form eines Malteserkreuzes, auf der einen Seite in den Kreuzflügeln vertheilt liest man: „Anhalts tapfern Kriegern 1813. 1815“ — auf der Kehrseite im obern Flügel zeigt sich die Herzogskrone, in den Seitenflügeln: „L. F. Franz“ (Leopold Friedrich Franz, der Name des 1817 verstorbenen Herzogs), im untern Flügel: „H. v. A.“ (Herzog von Anhalt). Zwischen den Kreuzflügeln windet sich ein grünemaillirter Lorbeerkranz. An einem grünen gewässerten Bande mit breiten rothen Randstreifen wird das Kreuz auf der linken Seite der Brust getragen.

Anna-Orden des Damenstiftes zu München, der St. — Sowohl dieser, als der Anna-Orden zu Würzburg, gehört als Damenstifts-Orden wohl nicht zu den Ritterorden, da er aber in den neueren Ordenswerken mit aufgeführt ist, so möge er auch hier seinen Platz finden. 1784 stiftete die verwittwete Churfürstin von Baiern, Maria Anna Sophia, dies Damenstift, dessen Statuten den 6. Dezember desselben Jahres vom Churfürsten Carl Theodor genehmigt wurden. Den 3. Januar 1785 wurde die Stiftung für 10 Fräulein feierlich eröffnet, die 16 adelige Ahnen nachweisen und das 15. Jahr zurückgelegt haben mußten; diese hatten Wohnung und Unterhalt in dem gemeinschaftlichen Stiftsgebäude und standen

Digitized by Google

unter der Aufsicht und Leitung einer Stiftsdechantin. Maximilian Joseph, nachheriger König von Baiern, hob 1802 die gemeinschaftliche Wohnung auf, bestimmte, daß die regierende Landesfürstin oder eine Prinzessin des Hauses in Zukunft die Stelle der Aebtissin bekleiden, die 10 Präbenden in 18 ausgedehnt, wovon 10 zu 1000 und 8 zu 500 Gulden und die Stiftsdamen, auch wenn sie sich verheiratheten, auf Lebenszeit im Genuß der Präbenden bleiben sollten.

Den 6. Mai 1809 verordnete der König, daß zwar $^2/_3$ der Stiftsdamen wie bisher aus altadeligen Häusern gewählt, $^1/_3$ der Präbenden aber an bürgerliche Töchter verdienter Officiere und Staatsdiener zu vergeben sei. 1825 wurden die Präbenden der ersten Classe von 1000 auf 800 und die der zweiten von 500 auf 400 Gulden zurückgesetzt, die Stiftsfräulein, die mit dem zwölften Jahre aufgenommen werden konnten, erhielten den Genuß der Präbende nach ihrer Verheirathung nur noch 2 Jahre, und auch diese Vergünstigung wurde bei allen neuen Verleihungen, die vom 14. November 1837 angefangen, aufgehoben, wodurch es möglich wurde, die Präbenden der ersten Classe auf 25 und die der zweiten auf 12 zu vermehren.

Decoration. Ein goldenes, weißemaillirtes, an den äußersten breiten Seiten abgerundetes Kreuz mit blauen, goldeingefaßten Rändern und goldenen Ringen in den Spitzen der Winkel. Auf der Vorderseite des weißen Mittelschildes, das gleichfalls von einer blauen, goldgerandeten Einfassung umgeben ist, sieht man in Gold das Bild der h. Jungfrau und auf den Spitzen des Kreuzes die Worte: „Sub-Tuum-Praesi-dium“ (Unter deinem Schutze). Auf der Umseite erscheint, gleichfalls auf weißem Email, der baierische Landespatron, der h. Benno, in Gold mit der Umschrift auf den Spitzen: „Patro-nus-nos-ter“ (Unser Schutzheiliger). Das Kreuz wird an einer hellblauen gewässerten Bandschleife mit silberner Einfassung und gelben Rändern getragen.

Ordenstracht. Bei Hofe oder vor der Aebtissin erscheinen die Stiftsfräulein in einem schwarzen Kleide, im Winter von Gros de Tours, im Sommer von Taffet mit Spitzen und Blonden garnirt. Im vormaligen Stift gehörte dazu bei Kirchenfeierlichkeiten ein langer Mantel von schwarzem Sammet mit einer zurückgeschlagenen Kapuze, welcher bei der Stiftsdechantin ringsum mit Hermelin ausgeschlagen war.

Statuten.

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Churfürst etc. etc.
Urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir Uns die Statuten des allhiesigen Damenstiftes, welches Unsere in Gott ruhende Frau Muhme, die verwittibte Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden, zum Behuf des hiesigen Landadels in dem Jahre 1784 gestiftet hat, haben vorlegen lassen.

Digitized by Google

Nachdem Wir nun als regierender Landesfürst und in Rücksicht auf die Verbindung derselben mit dem allgemeinen Staats-Zwecke, worauf es bei dergleichen Institutten vorzüglich ankommen muß, dieselbe in umständliche und reife Ueberlegung gezogen haben, und nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin, Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Abtissin des Stiftes, über eine bessere Organisation und Einrichtung desselben, haben Wir den Schluß gefaßt, diese von Unserer erwähnten Frau Muhme der verwittibten Frau Churfürstin von Bayern geschehene Stiftung für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu genehmigen und zu bestätigen.

Wir genehmigen und bestätigen also dieselbe hiermit und machen Uns anheischig, das benannte Damenstift bei den Zinsen, Gilten, Stiften, Zehnten und Hofmarksgerechtigkeiten, in deren Besitz sich dasselbe dermal befindet, nicht nur zu schützen und zu handhaben, sondern auch dessen bestehenden ursprünglichen Stiftungsfond, übrigens ohne allen Entgelt des Staats- und Unseres Haus-Fideicommisses, zu vergrößern und zu vermehren, jedoch unter folgenden in den Statuten mit Vorwissen und Beistimmung Unserer Frau Schwägerin Liebden, als Vorsteherin und Abtissin desselben, gemachten Modificationen:

I. Daß die Stelle einer zeitlichen Damenstifts-Abtissin oder Coadjutorin, wenn sie erledigt wird, von Uns, Unseren Erben und Nachkommen an die regierende Landesfürstin oder sonst eine Prinzessin des Hauses nach Gutbefinden, jedoch niemals außer demselben vergeben werden solle.

II. Einer zeitlichen Abtissin steht die Regie der Stiftsgüter und der freie Genuß des jährlichen Ueberschusses der Einnahme über die Ausgabe zu.

III. Wollen Wir der gegenwärtigen Frau Vorsteherin die Ertheilung der Präbenden, welche ihr ohnehin gebühren, gänzlich überlassen. Bei ihren Nachfolgerinnen hingegen soll damit eine Veränderung dahin eintreten, daß einer jeden derselben zwar das Recht zustehe, an Uns, Unsere Erben und Nachkommen bei einem jeden Erledigungsfalle drei taugliche Subjecte vorzuschlagen, worunter Wir entweder eine zu erwählen, oder auch die erledigte Präbende sonst statutenmäßig zu vergeben, Uns und Unseren Nachfolgern vorbehalten.

IV. Statt der bis jetzt bestandenen zehen Präbenden sollen sogleich achtzehn erschaffen werden, zehn zu ein Tausend Gulden jährlichen reinen Revenüen und acht zu fünf hundert Gulden — Die zehen ersten zu 1000 Gulden und zwei zu fünf hundert Gulden bleiben Unserem alten Landadel ausschließlich vorbehalten, die sechs anderen hingegen sind für die unadelige Classe der Staatsdiener gleichfalls ausschließlich bestimmt.

V. Zur Erhaltung einer adeligen Präbende ist die bis jetzt üblich gewesene Probe von acht Ahnen, worunter kein Diplomaticus seyn darf, erforderlich, und Wir verpflichten Uns für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, unter keinem Vorwande davon zu dispensiren, die unadeligen hingegen werden ohne alle Proben vorzüglich an die Töchter geheimer und wirklicher Collegialräthe, so wie auch Officiere von gleichem Range vergeben.

VI. Eine jede Candidatin zu einer Präbende muß in Bayern, der Oberpfalz oder dem Herzogthum Neuburg geboren, und nicht bloß naturalisirt seyn, deren Eltern in Churfürstlichen wirklichen Civil- oder Militärdiensten stehen, bis an ihr Ende gestanden seyn, oder wegen ihrem Alter, Gebrechlichkeit und daraus entstandenen Unfähigkeit, längere Dienste zu leisten, sich in dem Pensionsstand befinden. Geringe Vermögensumstände, lange und treue Dienste der Eltern erhalten immer den Vorzug.

Digitized by Google

VII. Jede Stiftsdame erhält künftig eine Präbende lebenslänglich, sie mag ledig, verheirathet oder Wittwe seyn.

VIII. Die gemeinschaftliche Wohnung und die damit verbundenen Emolumente hören vom 1. Mai l. J. an auf: eine jede Stiftsdame verzehrt ihre Präbende, so lange sie unverheirathet ist, bei ihren Eltern, Verwandten, oder sonst einer Frau von unbescholtenem Rufe; doch darf keine derselben weder gegenwärtig, noch in Zukunft ohne Unsere, Unserer Erben und Nachkommen Special-Erlaubniß, die nur aus besondern und wichtigen Gründen ertheilet werden solle, außer Unsern Erbstaaten heirathen oder wegziehen.

IX. Daß eine jede Stiftsdame durch reine Moralität sich auszeichne, die Verehelichten aber die Erfüllung der ehrwürdigen Pflichten einer Gattin und Mutter sich besonders werden angelegen seyn lassen, bedarf wohl keiner Erinnerung. Eben so hoffen Wir, niemals in die unangenehme Nothwendigkeit gesetzt zu werden, diejenigen, die durch ihr Betragen die Stiftung entehren würden, mit dem Verluste der Präbende zu bestrafen.

X. Da nach dem Geiste und Sinne der Stiftung der Genuß des, Unserem alten Landadel hieran vorbehaltenen Antheils, demselben ganz frei, und ausschließlich bleiben muß, so verordnen Wir, daß eine unstandesmäßige Heirath einer adeligen Stiftsdame für eine Resignation solle angesehen werden.

XI. Die dermalige schwarze Ordenskleidung nebst dem Stiftszeichen bleiben, wie sie sind, und nur in diesem Costüme können die Stiftsdamen an Unserem Hofe oder vor Dero Frau Abtissin Liebden erscheinen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Bestätigungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen lassen, das eine Exemplar in Unserem Landesarchiv hinterlegen, das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 18. Februar 1802.

Max Joseph, Churfürst.

Maximilian Joseph, von Gnaden König von Bayern.

Wir haben uns bewogen gefunden, einige Punkte der Statuten des Damenstiftes St. Anna in München vom 18. Februar 1802 zur Erhaltung des Gleichgewichts zwischen Renten und Lasten, dann zur Erleichterung des Eintrittes in den Präbenden-Genuß, auf eine den ursprünglichen Stiftungs-Urkunden vom 6. December 1784 und 10. Februar 1794 entsprechende Weise für die Zukunft abzuändern, zu welchem Ende Wir, nach vorläufigem Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittibten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken, K. Hoheit, als Abtissin des Damenstiftes hierdurch verordnen, wie folgt:

I. Bei künftigen neuen Verleihungen werden die Präbenden der ersten Classe von Eintausend auf Achthundert Gulden, dann die Präbenden der zweiten Classe von Fünfhundert auf Vierhundert Gulden zurückgesetzt, und nur mehr bis zur Verehelichung eines Stifts-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber belassen, nach Umfluß dieser Zeit, oder auf den Fall des früheren Ablebens einer Stifts-Dame unterliegt die Präbende dem Einzuge.

II. Um künftig eine Präbende erlangen zu können, wird erfordert, daß das vorgeschlagene Fräulein das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt habe.

III. Die Verleihung von Wartgeldern auf Rechnung der Damen-Stifts-Casse soll künftig nicht mehr statt finden.

IV. Zu den übrigen Punkten behält es bei den Statuten vom 18. Februar 1802 sein Verbleiben.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 10. Februar 1825.

Maximilian Joseph.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, den Eintritt in den Genuß solcher Präbenden des Münchner-Damenstiftes, welche durch Verehelichung in Erledigung kommen, früher als bisher, zu erleichtern und herbeizuführen, finden Wir Uns bewogen, die Bestimmung Nr. I. der Königlichen Verordnung vom 10. Februar 1825, soweit dieselbe die Belassung der Präbenden bis zur Verehelichung eines Stift-Fräuleins, dann zwei Jahre darüber betrifft, dahin abzuändern, daß diese Bestimmung nur mehr bei jenen Fräulein Anwendung findet, welchen bis zum heutigen Tage eine Präbende verliehen wurde, bei allen späteren Verleihungen hingegen dieser Fortbezugs-Anspruch mit der Verehlichung hinwegzufallen habe.

Die gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungs-Blatt bekannt zu machen.

München, den 14. November 1837. Ludwig.

Bekanntmachung, die Taxen bei Verleihung des St. Annen-Ordens betreffend.

Se. Majestät der König haben sich bewogen gefunden, zu bestimmen, wie folgt:

Bei Verleihung des Ehrenkreuzes des St. Annen-Ordens an Ausländerinnen soll in Zukunft und zwar vom 12. November dieses Jahres angefangen, die Taxe 220 Gulden betragen.

Bei Inländerinnen hat es bis auf weiters bei der bisherigen zu verbleiben.

München, den 19. November 1829.

Anna in Rußland, Orden der heiligen — Dieser kaiserlich russische, früher schleswig-holsteinische Orden wurde zu Kiel den 3. Februar (14. Februar) 1735 vom Herzog Carl Friedrich von Holstein-Gottorf, Vater Kaiser Peters III. von Rußland, zum Andenken an die russische Kaiserin Anna und zu Ehren seiner Gemahlin Anna Petrowna, Kaiser Peters I. Tochter, gestiftet. Er bestand damals nur aus einer Klasse von 15 Rittern.

Decoration. Ein goldenes viereckiges rothemaillirtes Kreuz, dessen vier gleiche Stäbe geflammt und mit einem schmalen goldenen Rande eingefaßt sind. Aus den Winkeln des Kreuzes gehen goldene Feuerflammen hervor und in dem goldenen Mittelschilde der Vorderseite zeigt sich die h. Anna mit dem Kreuze in der Hand, auf der Rückseite aber sind die verschlungenen Buchstaben A. J. P. F. (Amantibus justitiam, pietatem, fidem) zu sehen. An einem handbreiten ponceaufarbenen gewässerten Bande mit gelber Einfassung wird es, von der linken Schulter nach der rechten Hüfte hangend, getragen und dazu auf der rechten Brust ein achtspitziger, mit Strahlen gestickter Stern, dessen vier Mittelspitzen länger sind als die Eckspitzen, und in dessen goldenem runden Mittelschilde ein rothes geflammtes Kreuz gestickt ist. Umher

Digitized by Google

ist ein ponceaufarbener Ring, worauf oben eine silberne Krone zu sehen ist, welche von zwei in Silber gestickten Engeln gehalten wird. Im Cirkel umher liest man in silbernen Buchstaben die Ordensdevise: „Amantibus justitiam, pietatem, fidem“ (Den Freunden der Gerechtigkeit, Frömmigkeit und Treue).

Ordenskleidung. Bei Feierlichkeiten erscheinen die Ritter in einem Kleide von schwarzem Sammet mit dem Ordenszeichen am Bande und dem Stern auf der rechten Brust, darüber einen langen Mantel von rothem Sammet, der in Gold und Silber mit drei immer abwechselnden Zeichen gestickt ist, nämlich dem Ordensstern, den goldenen, in einem Zuge verschlungenen Buchstaben A. J. P. F. und dem Bilde der h. Anna in Gold, Silber und natürlichen Farben. Der Mantel, welcher unten rund geschnitten und so lang ist, daß ihn die Ritter mit der Hand halten müssen, ist bei fürstlichen Personen durchaus mit Hermelin, bei den Rittern aber mit Sammet auf Hermelin-Art gefüttert. Der Mantel wird auf der Brust durch eine goldene Agraffe befestigt. Dazu kommt ein Hut mit heruntergeschlagenen Krempen von rothem Sammet, mit Hermelin-Sammet gefüttert.

Kaiser Paul I. erklärte 1796 diese Stiftung seines Großvaters für einen kaiserlich russischen Orden, reihte ihn den 5. April 1797 den russischen Orden ein, theilte ihn in 3 Klassen, bestimmte ihn zur Belohnung des Verdienstes für alle Stände des In- und Auslandes, und setzte zugleich fest, daß, wer den Andreasorden erhielte, den Annenorden zugleich mitbekommen sollte. 1815 fügte Alexander I. noch eine vierte Klasse, nur für Militärpersonen bestimmt, hinzu, die aus dem emaillirten Ordens-Kreuz auf dem Stichblatt des Degens bestand, auch änderte er Einiges an der Decoration.

Um die erste Klasse dieses Ordens zu erhalten, muß man wenigstens Generalmajors-Rang haben.

Kaiser Nicolaus I. fügte als eine besondere Anerkennung des Verdienstes die Verzierung der ersten und zweiten Klasse mit Brillanten hinzu, ferner bestimmte er, daß für große Auszeichnungen bei der ersten und zweiten Klasse eine goldene emaillirte Krone am Ringe des Kreuzes und an den obersten Strahlen des Sterns angebracht, und bei der dritten Klasse wegen glänzender Waffenthaten eine Schleife oder Rosette hinzugefügt würde.

Das Ordensfest wird den 3. Februar a. St. zum Andenken Anna Petrowna's gefeiert.

Decoration. Ein goldenes rothemaillirtes stumpfes Kreuz, dessen Ränder mit Gold eingefaßt sind. Die Winkel zwischen den Flügeln des Kreuzes füllt goldenes Laubwerk. Auf der Vorderseite ist in dem mit einem

Digitized by Google

goldenen Cirkel umgebenen bläulichen Mittelschilde in natürlichen Farben das Bild der h. Anna, ein Kreuz in der Hand haltend, und auf der Umseite in weißem Felde die gekrönte Namensschiffre dieser Heiligen in Gold zu sehen. Die erste Klasse trägt dies Ordenszeichen an einem breiten gewässerten purpurrothen Bande mit gelber Einfassung von der Linken zur Rechten und dabei auf der rechten Brust einen achtstrahligen silbernen Stern, in dessen goldenem Mittelschilde sich ein rothes Kreuz zeigt, umgeben von einem ponceaurothen mit Silber eingefaßten Cirkel, in dem oben eine silberne Krone, von zwei fliegenden in Silber gestickten Engeln gehalten, angebracht ist, mit der Ordensdevise in silbernen Buchstaben umher: „Amantibus pietatem, justitiam, fidem.“

Die zweite Klasse trägt es an einem schmälern Bande um den Hals, die dritte an einem noch schmälern im Knopfloch, und die vierte Klasse, wie oben bemerkt, auf dem Stichblatt des Degens mit der Inschrift: Für Tapferkeit. (Diese Klasse wird auch bei den höheren Orden beibehalten).

Ordenskleidung. Bei feierlichen Gelegenheiten tragen die Ritter der ersten Klasse die oben beschriebene Ordenstracht, doch ist dabei zu bemerken, daß der Mantel, der früher dabei angelegt wurde, zwar nicht geradezu abgeschafft, aber nicht mehr im Gebrauch ist.

Die St. Anna Medaille, die vom Kaiser Nicolaus I. zur Belohnung für Unteroffiziere und Soldaten, welche lange und treu gedient haben, bestimmt ist, bildet gleichsam den untersten Grad oder die fünfte Klasse des St. Annaordens. Auch hat der Kaiser mehreren Ausländern diese Medaille, mit einer Krone gedeckt, verliehen.

Decoration. Eine runde vergoldete Medaille, auf der einen Seite ein rother Kreis, worin ein gleichfalls rothes Kreuz steht, auf der anderen ist der Name des jedesmaligen Besitzers angebracht. Die Medaille wird im Knopfloch am Bande des St. Annaordens getragen.

Das Recht zur dritten Stufe dieses Ordens erwerben:

1. Jeder, der einen vernachlässigten Verwaltungszweig oder ein mehrere Jahre verschlepptes Geschäft neben dem kurrenten auf erwünschte Weise erledigt. 2. Jeder, der eine schwierige Untersuchung, von der das Schicksal vieler Personen abhängt, glücklich durchführt, oder dem Staate eine Summe von mindestens 30,000 Silberrubel wieder erwirbt. 3. Wer 12 Jahre treu den Pflichten seines Amtes — von der achten Klasse (Tschim) an — obliegt. 4. Wer eine Reihe von Jahren (6—12 Jahren) in dem von der Wahl des Adels abhängigen Posten geblieben ist. 5. Wer ein Project angiebt, durch welches, ohne Bedrückung des Volkes, die Einkünfte des Staats vermehrt werden. 6. Wer, in welchem Zweige der Literatur

Digitized by Google

es auch sein möge, ein für klassisch anerkanntes Werk schreibt. 7. Wer in Wissenschaft oder Kunst eine practisch wichtige Erfindung macht. 8. Wer ein ausgezeichnetes Talent in der Malerei, Baukunst und Bildhauerkunst bekundet. 9. Wer durch Musterwirthschaften, die sich bewährt finden, in einem Gubernium sich auszeichnet. 10. Wer bei Brand oder Ueberschwemmungen wenigstens 10 Menschen das Leben gerettet hat. 11. Wer bei allgemeiner Hungersnoth bedeutende Geld- oder Getreidegeschenke giebt und bei Pest und ansteckenden Krankheiten, ohne dazu verpflichtet zu sein, durch angemessene Anordnungen das Uebel ablenkt oder mildert. 12. Wer als Friedensrichter oder auch als Privatperson durch seinen Rath und kluge Vermittelung vielfach Prozessen vorbeugt, besonders zwischen Verwandten, und im Gubernium den Namen eines Vermittlers erworben hat. 13. Wer zur herrschenden griechischen Kirche wenigstens 100 Nichtchristen oder Mitglieder gefährlicher Secten bekehrt. 14. Jeder obere Geistliche (Protojerei), welcher mindestens 12 Jahre untadelhaft seinen Pflichten obgelegen.

Die Vorstellungen zur Ordenstheilung vom Ritterrathe gelangen zur kaiserlichen Bestätigung jeden 3. Februar.

Der Orden kann jedem Geistlichen verliehen werden, der empörte Bauern zum Gehorsam zurückgeführt oder den Soldaten ein gutes Beispiel gegeben hat; ferner demjenigen, der sich in den Wissenschaften ausgezeichnet, Klöster oder Kirchen anders als auf Kosten der Krone errichtet, oder mindestens fünf Jahre hindurch mit Auszeichnung unbesoldete Aemter bekleidet hat. Den Militairs wird er für das Commando eines detaschirten Corps, das stärker als eine Compagnie oder eine Escadron oder auch von tausend Rekruten verliehen, indessen unter der Bedingung im ersten Fall, daß das Corps drei Jahre hindurch unter den Truppen eine ausgezeichnete Stellung eingenommen und daß die Zahl der Kranken oder wegen schlechter Aufführung Ausgeschlossenen nicht mehr als 1 pro Cent betragen hat.

Im Civildienste kann dieser Orden jedwedem verliehen werden, der in drei Jahren freundschaftlich zehn anhängige Prozesse von solchem Werthe beigelegt hat, daß Appellation an den Senat dabei stattfinden konnte; ferner demjenigen, der in der Function als Friedensrichter alle vor ihn gebrachten Zwiste geschlichtet hat und keinen einzigen den Weg des Prozesses hat gehen lassen. Man hat gleichfalls Recht darauf, wenn man das Schicksal der Wittwen und Waisen gesichert und das der Armen zur Kenntniß gebracht hat; ferner, wenn man der Regierung einen besondern und unverhofften Nutzen verschafft, sein Leben oder sein Vermögen für das öffentliche Wohl aufs Spiel gesetzt, ohne Unterstützung der Behörden eine öffentliche Pension für junge Leute zehn Jahre hindurch zur allgemeinen Zufriedenheit geleitet hat. Der Privatlehrer erhält diesen Orden nach fünfzehn Jahren Arbeit,

Digitized by Google

wenn er erbadelig iſt, nach zwanzig Jahren, wenn er perſönlich adelig iſt, und nach fünf und zwanzig Jahren, wenn er weder das Eine noch das Andere iſt.

Die Präſentationen zu dieſem Orden finden durch das Kapitel ſtatt und werden durch Abſtimmung im Rathe entſchieden, der aus zwölf Rittern, den älteſten jedes Grades, zuſammengeſetzt iſt, die im Monate December jeden Jahres in St. Petersburg ſich verſammeln.

Der General en chef einer Armee kann im Kriege den zweiten, dritten und vierten Grad dieſes Ordens verleihen.

Die Ritter der erſten Klaſſe zahlen bei ihrer Ernennung 60 Rubel und bei jeder Beförderung 75 Rubel, die der zweiten Klaſſe 30 Rubel, die der dritten 18 Rubel und die der vierten 9 Rubel Silber.

Nach dem neuen Ukas, den 22. Juli 1845 aus Petershof erlaſſen, bleibt die Eintheilung der Klaſſen des Annen-Ordens und die Zeichen derſelben wie bisher. Ein Anrecht auf die Ertheilung deſſelben erhalten: 1. Wer ein Spital oder eine Schule auf mindeſtens 20 Zöglinge erbaut und die letzteren 8 Jahre hindurch erhält. 2. Wer eine Knabenpenſion ohne Hülfe des Staates anlegt und 20 Jahre erhält, ſo daß er lobenswerthen Anerkenntniſſes würdig iſt. 3. Auch endlich Hauslehrer, welche mit beſonderer Treue ihren Pflichten obgelegen ſind. — Jeder Edelmann ohne Rang, dem der Annen-Orden verliehen iſt, gehört zu allen geſetzlichen Adelsvereinen. Allen Generalen und Offizieren, welchen der Annen-Orden mit der Kokarde oder der Aufſchrift für Tapferkeit ertheilt iſt, verkürzt ſich die fünfundzwanzigjährige Zeit, welche die Ertheilung des h. Georgs-Ordens bedingt, bei jeder Klaſſe um 1 Jahr.

Die Ritter der erſten Klaſſe erhalten in der erſten Abtheilung, 4 geiſtliche und 16 weltliche, jeder 350 Rubel Silber jährlich; in der zweiten Abtheilung, 4 geiſtliche und 18 weltliche, jeder 200 Rubel Silber. In der zweiten Klaſſe in der erſten Abtheilung, 2 geiſtliche und 18 weltliche, jeder eine Dotation von 150 und in der zweiten Abtheilung, 15 geiſtliche und 64 weltliche, jeder 120 Rubel. In der dritten Klaſſe, die 60 Mitglieder der erſten Abtheilung 100 Rubel, die 120 Mitglieder der zweiten Abtheilung 90 Rubel. In der vierten Klaſſe 60 Mitglieder 50 und 120 Mitglieder 40 Rubel.

Nach dem Tode eines Annen-Orden-Ritters erhält die Frau ein ganzes Jahr die Dotation des Verſtorbenen. Töchter der Ritter höherer Grade haben das Anrecht, in die kaiſerlichen Penſionsanſtalten der h. Katharina in Petersburg oder Moskau aufgenommen zu werden und erhalten beim Austritt 200—400 Rubel Silber.

Das Weitere ſ. bei Rußland.

Digitized by Google

Anna-Orden des Damenstiftes zu Würzburg, der St. — Von diesem Stiftsorden gilt dasselbe, was bei dem St. Anna-Orden zu München gesagt ist, s. daselbst. Gräfin Anna Maria von Dernbach, geborene Freiin von Rieneck, ist als die Gründerin dieses Damenstiftes zu betrachten, da sie 1683 festsetzte, daß, im Fall des kinderlosen Todes ihres Gatten, von ihrem sämmtlichen Vermögen für die mittellosen Töchter des fränkischen Adels diese Stiftung errichtet werden solle. Da der Graf von Dernbach kinderlos starb, vollzog der Fürstbischof Johann Philipp den Willen der Stifterin und gründete 1714 das Damenstift der h. Anna zu Würzburg mit sechs Fräulein unter Leitung einer Aebtissin, deren Zahl durch die Schenkung des Domstifts-Capitulars, Grafen von Ostein, auf sieben vermehrt wurde.

Die Aufnahmsfähigen mußten 12 bis 16 Jahre alt und von katholischer Religion sein, aus einem reichsunmittelbaren ritterlichen Geschlechte stammen, wobei der fränkische Adel den Vorzug hatte, und acht Ahnen von jeder Seite aufweisen. Die Feier des Andenkens der Stifterin, die Verehrung Gottes und die Erziehung der Fräulein in allen geistlichen und adeligen Tugenden war der Zweck der Stiftung, deren Statuten 1793 Fürstbischof Friedrich Carl bestätigte.

Churfürst Maximilian Joseph hob, als er den 25. Februar 1803 das Fürstenthum Würzburg in Besitz nahm, das Stift den 4. April desselben Jahres auf, jedoch wurde es durch einen späteren Beschluß vom 12. Juli 1803 in soweit wiederhergestellt, daß es mit dem St. Anna-Stift zu München vereint und aus seinem Vermögen 12 Präbenden, 4 zu 800 Gulden für den erbländisch-landsässigen Adel und 8 zu 400 Gulden für die unbemittelten Töchter verdienter Staatsdiener, gestiftet wurden. Als nach dem Preßburger Frieden vom 26. Dezember 1805 Baiern Würzburg als selbständiges Großherzogthum dem Erzherzog Ferdinand abtrat, stellte dieser, nach einem mit Baiern abgeschlossenen Vertrag vom 29. April 1807, das Damenstift zu Würzburg gleichfalls als ein selbständiges wieder her und verlieh demselben 1811 neue Statuten, die auch 1814, da Würzburg wieder an die Krone Baiern fiel, im Wesentlichen nicht verändert wurden. Nur ist die 1811 auf eine Aebtissin und 21 Stiftsfräulein festgesetzte Anzahl nebst der Aebtissin und einer unbestimmten Anzahl Ehrendamen auf 12 adelige, mit Präbenden erster Klasse (von 800 Gulden) und 20 nichtadelige, mit Präbenden zweiter Klasse (400 Gulden) beliehene Fräulein erhöht worden. Diese erhalten die Präbenden bis zu ihrer Verehelichung und auch noch einen Jahres-Betrag als Aussteuer, wenn dieselbe die Einwilligung des Königs erhalten hat. Bei einem Erledigungsfall werden von der Aebtissin (diese Stelle nimmt die Landesfürstin oder eine

Digitized by Google

Prinzessin des regierenden Hauses ein) dem Könige 3 Candidatinnen vorgeschlagen, von denen er eine erwählt.

Decoration. Ein goldenes, weißemaillirtes, an den äußersten breiten Seiten abgerundetes Kreuz mit rothen Rändern, die mit Gold eingefaßt, die Winkel der Spitzen aber mit goldenem Laubwerk ausgefüllt sind. Auf der Vorderseite erscheint auf weißem Mittelschilde, das von einem rothen Rande mit goldener Einfassung umgeben ist, das Bildniß der heil. Anna in Gold und auf den Spitzen des Kreuzes die Umschrift: „In ihren edlen Töchtern" und auf der Umseite das Wappen der Stifterin. Das Kreuz wird an einer rothen seidenen Bandschleife mit silberner Einfassung getragen.

Ordenstracht. Die gewöhnliche Kleidung der Stiftsdamen ist schwarz.

Statuten.

Max Joseph, Churfürst etc. etc.

Urkunden und fügen hiermit zu wissen, daß Wir, nachdem Wir in kraft der Uns durch den §. 35. des Reichs-Deputations-Hauptschlusses ertheilten Befugniß das adelige Damenstift zu St. Anna in Würzburg aufgehoben haben, nach gepflogenem vorläufigen Benehmen mit Unserer Frau Schwägerin, der verwittweten Frau Herzogin Maria Amalia von Pfalz-Zweibrücken Liebden, als Vorsteherin und Aebtissin des hiesigen Damenstifts zu St. Anna, den Beschluß gefaßt haben, aus denselben Gründen, wegen welcher Wir im Monat Februar des verflossenen Jahres, dem von Unserer in Gott ruhenden Frau Muhme, der verwittweten Frau Churfürstin von Bayern, Maria Anna Sophia Liebden zum Behuf des Landadels im Jahre 1784 gestifteten Damensstifte Unsere landesfürstliche Bestätigung ertheilten, zum Besten des erbländisch-landsässigen Adels und der Staatsdiener in Unseren Entschädigungs-Landen das Damenstift neuerdings zu gründen, und mit dem hiesigen in unmittelbare Verbindung zu setzen.

Wir schenken daher das gesammte Vermögen des Würzburgischen aufgehobenen Damenstifts, sowie dasselbe ehemals von dem Damensstifte zu Würzburg genossen wurde, dem allhiesigen Damensstifte, und vereinigen es unter nachstehenden Bedingungen mit demselben, daß

1) erwähntes Damenstift nach vorgenommener Vermögens-Extradition der Aebtissin sowohl, als den Stifsdamen des aufgehobenen Damenstifts in Würzburg jene Pensionen entrichte, welche Wir durch Unsere Entschließung vom 4. April dieses Jahres denselben festgesetzt haben, und überhaupt alle Bürden übernehme, die von dem erwähnten Vermögen geleistet werden müssen.
2) Von dieser Schenkung nehmen Wir einzig und allein aus
   a) die Ausübung der Gerichtsbarkeit, indem Wir diese dem nächstgelegenen aus Unseren Landgerichten beilegen, und
   b) das Präsentationsrecht auf Pfarreien und geistliche Pfründen, jedoch letzteres mit der Beschränkung, daß Wir auf diejenigen Geistlichen werden Rücksicht nehmen lassen, welche mit den erforderlichen Eigenschaften begabt sind, und von dem Damenstifte in Vorschlag werden gebracht werden.
3) Wir setzen die Zahl der Präbenden, welche aus diesem Vermögen für die Diener Unserer Entschädigungslande dotirt werden sollen, auf zwölf fest, wovon

Digitized by Google

vier ausschlüssig für den erbländisch-landsäßigen Adel und acht für die Staats-Diener bestimmt sind. Die Renten der ersteren sollen in 800 Gulden und jede der zweiten in 400 Gulden bestehen.

4) Diese Präbenden sollen im Verhältnisse der von den dermaligen Lasten frei werdenden Einkünfte dieser neuen Erwerbung alsbald nach der hernach bestimmten Reihenfolge erschaffen und bis zur statutenmäßigen Zahl erhoben werden.

Die erste Präbende nämlich, welche durch den Todesfall oder den Fall der Verehelichung einer der dermaligen Würzburgischen Stifts-Damen erledigt wird, soll zur Fundirung zweier Präbenden zweiter Classe, die zweite erledigte aber zur Errichtung einer der bleibenden adeligen Präbenden verwendet werden, und nach dieser Ordnung ist im Verhältnisse der entstehenden Erledigungen mit der Errichtung und Vergebung neuer Präbenden fürzufahren, bis die statusmäßige Anzahl erfüllt seyn wird.

Beim Sterbfalle der mit einer Pension von 1200 Gulden bedachten Abtissin des aufgelösten Damenstifts zu Würzburg aber ist derselben Pension zur Fundirung einer Präbende erster und einer zweiter Classe zu verwenden.

5) Uebrigens wollen Wir, daß sich in Rücksicht auf die Aufnahme der neuen Stifts-Damen, sowie in Bezug auf Ahnenprobe, Kleidung, Stifts-Zeichen und alles, was die durch die Statuten festgesetzte innere Einrichtung dieses Institutes betrifft, ganz nach denjenigen Anordnungen geachtet werde, welche Unsere Bestätigungs-Urkunde des hiesigen Damen-Stifts vom 18. Hornung 1802 enthaltet.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtigen landesfürstlichen Stiftungs- und Schenkungsbrief nicht nur eigenhändig unterschrieben, mit Unserem größeren gewöhnlichen Kanzlei-Insiegel versehen, sondern in duplo ausfertigen, das eine Exemplar in Unserem Landes-Archive hinterlegen, und das andere der Frau Abtissin Liebden einhändigen lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 12. Julius 1803.

Max Joseph, Churfürst.

Wir Ferdinand, von Gottes Gnaden Kaiserl. Prinz von Oesterreich, Königl. Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog von Oesterreich, Großherzog von Würzburg, und in Franken Herzog etc. etc.

Zum Beweise Unserer Achtung für wahres Verdienst um Unsere Person und den Staat haben Wir beschlossen: das von Unserem Herrn Regierungsvorfahrer, des Königs von Bayern Majestät, neuerrichtete Fräuleinstift zu bestätigen, und da diese Stiftung durch Unseren Regierungs-Antritt im Großherzogthume Würzburg, und kraft eines mit dem königl. bayerischen Hofe am 29. April 1807 abgeschlossenen Vertrages ihre Selbstständigkeit wieder erhalten hat, derselben folgende Bestimmungen zu geben.

§. 1. Das Fräuleinstift soll, wie ehemals „Stift zur heiligen Anna", genannt werden.

§. 2. Dasselbe soll zur Zeit aus der Abtissin und Ein und zwanzig Stiftsfräulein bestehen, worunter Sieben aus adeligen Familien Unseres Großherzogthumes, und Vierzehn aus den Töchtern nicht adeliger Staatsdiener gewählt werden sollen.

§. 3. Uns und Unsern Nachfolgern an der Regierung stehet das Recht zu, die Abtissin des Fräuleinstiftes zu benennen. Diese Stelle soll der regierenden Landesfürstin oder einer Prinzessin Unseres Hauses verliehen werden.

Digitized by Google

§. 4. Der Abtissin steht die obere Leitung der Stiftsverwaltung nach den Landesverordnungen und den Unserer Rentkammer vorgeschriebenen Administrativnormen zu. Derselben soll ein Rath als Stifts-Curator mit der Verbindlichkeit, sie in der Leitung der Verwaltungsgeschäfte zu berathen, beigegeben werden.

§. 5. Die Abtissin hat jährlich zwei Tausend vier hundert Gulden rheinisch von dem Stifte zu beziehen; sobald es die Kräfte der Stiftung nach Abzug der gesetzlichen, vertragsmäßigen und sonst nothwendigen Ausgaben ertragen.

§. 6. Bei Erledigung einer Präbende soll die Abtissin Uns drei taugliche Individuen vorschlagen, aus welchen Wir Eines wählen und ihm die erledigte Präbende verleihen werden.

§. 7. Die Präbende eines adeligen Stiftsfräuleins soll in Achthundert Gulden rheinisch, jene einer Nichtadeligen in Vierhundert Gulden jährlicher Einkünfte bestehen.

§. 8. Bei dem Sterbefall eines jener Stiftsfräulein, welche unter der königlich bayerischen Regierung Präbenden erhalten haben, und die Einkünfte derselben in Gemäßheit des Vertrages vom 29. April 1807 fortbeziehen, wird jedesmal eine Präbende der ersten und zweiten Classe begeben, je nachdem die erledigte Präbende zu dieser oder jener Classe gehört hat.

§. 9. In den Erledigungsfällen der Pensionen, welche von den noch lebenden Stiftfräulein des unter der königl. bayerischen Regierung aufgelösten Damenstifts dahier bezogen werden, sollen in dem ersten und dritten Falle, jedesmal zwei Präbenden zweiter Classe; im fünften Falle aber nur eine Präbende dieser Classe, im zweiten und vierten Falle aber jedesmal eine Präbende erster Classe begeben werden.

Die Hälfte der erledigt werdenden Pensionen im fünften, und der ganze Pensionsbetrag im sechsten Falle werden zum Besten der Stiftung eingezogen.

§. 10. Wenn die §. 2 bestimmte Anzahl der Stiftsfräulein durch die Begebung der nach Maaßgabe der §. §. 8 und 9 erledigt werdenden Präbenden ergänzt und alle Ausgaben hinreichend gedeckt seyn werden, sollen die Ersparnisse des Stiftes zur Stiftung neuer Präbenden dergestalt verwendet werden, daß immer zuerst zwei Präbenden zweiter und dann eine Präbende erster Classe zu fundiren sind.

§. 11. Jede Candidatin zu einer Präbende erster oder zweiter Classe muß in dem Großherzogthum Würzburg geboren seyn, oder durch den Uebertritt ihres Vaters in Unsere Dienste die Rechte eines Landeseingebornen, oder auch durch sonstige Staatsverhältnisse und Verträge dieselben erhalten haben.

§. 12. Nicht minder muß der Vater der Candidatin in Dienstactivität oder wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit und daraus entstandener Unfähigkeit zur ferneren Dienstleistung sich im Ruhestande befinden; oder, wenn er verstorben ist, bis zu seinem Tode in wirklichen Diensten, oder in dem erwähnten ehrenvollen Ruhestande sich befunden haben.

§. 13. Die Präbendefähigkeit einer Candidatin wird auf das vollkommen zurückgelegte 10. Jahr ihres Alters bestimmt, wenn Wir nicht in einem Falle aus besondern Beweggründen von einem oder auch zweien Jahren an diesem physischen Alter eine Dispensation eintreten zu lassen, gut finden sollten. Jedoch soll keiner Präbendirten, die Abtissin allein ausgenommen, das Tragen des Stiftszeichens vor zurückgelegten vierzehnten Jahre gestattet seyn.

§. 14. Zur Erlangung einer adeligen Präbende ist nebst den §. §. 11, 12 und 13 bestimmten Erfordernissen eine Probe von acht Ahnen nöthig. Dieselbe soll demnach der Abtissin Unseres Damenstiftes ordnungsmäßig geleistet werden.

Digitized by Google

§. 15. Die Präbenden zweiter Classe fordern keine Ahnenprobe, sondern werden vorzüglich an die Töchter Unserer Geheim- und Collegial-Räthe, dann Stabsofficiere und anderer sich um Unsere Person verdient gemachten Räthe und Beamten begeben.

§. 16. Die Verdienste der Väter um Unsere Person, zahlreiche Familien, geringe Vermögens-Umstände sollen bei Begebung der Präbenden vorzüglich berücksichtigt werden.

§. 17. Jedes Stiftsfräulein verbleibt in dem Genuße seiner Präbende bis zu seiner Verehelichung. Im eintretenden Falle einer Heirath erhält dasselbe den ganzen Betrag der Einkünfte Eines Jahres sowohl bei Präbenden der ersten als der zweiten Classe zur Aussteuer. Die durch Verheirathung erledigte Präbende bleibt auf diese Weise ein Jahr unbesetzt.

§. 18. Die Stiftsfräulein sollen sich bei ihren Eltern oder Anverwandten, wo diese immer sind, oder sonst bei einer Frau von unbescholtenem Rufe aufhalten. In der Regel müssen die Einkünfte im Großherzogthum verzehrt werden, bei eintretenden besonderen Verhältnissen und gegründeten Ursachen werden Wir aber hiervon Ausnahmen gestatten.

§. 19. Das unmoralische Betragen einer Präbendirten wird mit dem Verluste der Präbende bestraft. Befindet sich demnach wider Verhoffen unter den Stiftsfräulein Eines, welches sich auf eine der Stiftung unwürdige Weise beträgt, so hat die Abtissin unter Beiziehung vier anderer Stiftsfräulein, welche wenigstens das achtzehnte Jahr ihres Alters schon zurückgelegt haben, dann des Stifts-Curators Uns hiervon die schriftliche Anzeige zu machen, worauf Wir eine Untersuchung anordnen und das Weitere beschließen werden.

§. 20. Jede Präbendirte, welche sich verehelichen will, soll Uns hiervon die Anzeige machen und Unsere Entschließung gewärtigen. Diejenige, welche sich, ohne diese Entschließung einzuholen oder abzuwarten, verehlichet, verliert die §. 17. bestimmte Wohlthat der Aussteuer.

§. 21. Das Stiftszeichen, welches die Stiftsfräulein an einem rothen Bande mit silbernen Enden tragen, ist in der Beilage abgebildet. Die gewöhnliche Kleidung des Stiftes zur heiligen Anna ist schwarz.

§. 22. Das Vermögen dieses Stiftes bestehet in allen jenen Gütern, Capitalien, Rechten und Einkünften, welche demselben durch Stiftungs- und Schenkungs-Briefe vom 12. Julius 1803 und 7. Mai 1804 angewiesen und kraft des Vertrages vom 29. April 1807 an das königl. bayerische Damenstift zu München nicht übergeben worden sind.

Wir werden demnach dasselbe in dem Besitze seines dermaligen Vermögens schützen und handhaben, und wollen, daß gedachtes Stift alle Rechte einer milden Stiftung in Unserem Großherzogthume genieße.

§. 23. Zur Verwaltung des Vermögens unter der oberen Leitung der Abtissin soll ein Rentbeamter angestellt werden, dessen jedesmalige Benennung Wir Uns auf den Vorschlag der Abtissin vorbehalten. Den gegenwärtig Angestellten bestätigen Wir in seinem Amte und in seiner Besoldung.

§. 24. Der Rentbeamte ist den unmittelbaren Befehlen der Abtissin untergeordnet und hat alle Ratificationen, deren er in seiner Verwaltung bedarf, von dieser einzuholen. Jedoch ist derselbe verbunden, alle allgemeinen Weisungen über die Verwaltung des milden Stiftungs-Vermögens und alle aus der höchsten Ge-

Digitized by Google

walt fließenden Anordnungen, welche ihm von Unserer Landesdirection zugehen werden, zu befolgen.

§. 25. In allen wichtigen Angelegenheiten des Stiftes, vorzüglich aber in allen Veräußerungsfällen, wird die Abtissin unmittelbar an Uns berichten und vor allem Unsere Entschließung gewärtigen.

§. 26. Der Abtissin werden endlich die jährlichen Rechnungen gestellt; sodann aber Unserer Hofrechenkammer zur Revision übergeben. Wenn die Rechnungs-Erinnerungen gehörig erlediget sind und der Rechnungssteller bei der Abtissin sich hierüber ausgewiesen hat, wird die Rechnung von derselben genehmigt und unterschrieben.

Zur Urkunde dessen haben Wir gegenwärtigen Bestätigungsbrief eigenhändig unterzeichnet und Unser großherzogliches Siegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt Würzburg den 22. Januar im Tausend Achthundert und Eilften Jahre. Ferdinand.

Annunziata, ordine supremo dell' — s. Verkündigung in Sardinien, Orden der —

Antonius in Aethiopien, Orden des h. — Erloschen, oder vielmehr scheint der ganze Orden nicht existirt zu haben, da wir weder mit Gewißheit die Zeit seines Entstehens noch das Schicksal seines Erlöschens kennen. Nach der Sage soll er als ein geistlich militärischer Orden 370 von einem Kaiser von Aethiopien, Johann dem Heiligen, um seinen Thron zu befestigen und den Beunruhigungen der Ungläubigen kräftigen Widerstand zu leisten, gestiftet sein. Die Ritter sollen den h. Antonius zu ihrem Ordenspatron angenommen haben und der Regel des h. Basilius gefolgt sein. Unter ihren Gelübden, wird angegeben, sei, neben der Vertheidigung des Staates und der ehelichen Keuschheit, das vornehmste gewesen, Blut und Leben für die katholische Kirche zu opfern und dem Papste, als dem Oberhaupte derselben, gehorsam zu sein. Auch mußten die Ritter neun Feldzüge gemacht haben.

Decoration. Diese soll in einem blauen Antoniuskreuz, das wie ein griechisches T gestaltet war und auf der linken Seite des schwarzen Ordenskleides getragen wurde, bestanden haben.

Anton in Hennegau, Orden des h. — l'Ordre de St. Antoine en Hainaut. Erloschen. Als Albrecht von Baiern nach dem Tode seines von Wahnsinn befallenen Bruders Wilhelm dessen Lande Hennegau, Holland, Seeland und Friesland erbte, stiftete er, um dem sogenannten St. Antoniusfeuer, einer Krankheit, welche um diese Zeit die Lande furchtbar verheerte, zu steuern, 1382 diesen Ritterorden dem h. Antonius zu Ehren, weil diesem Heiligen viele Wunderkuren zugeschrieben wurden, und Albrecht dadurch den Schutz desselben zu gewinnen hoffte; doch war auch ein Hauptzweck der Stiftung, die Ritter dadurch zum Kampf gegen die Ungläubigen anzufeuern.

Digitized by Google

Der Hauptsitz des Ordens war die St. Antons-Kapelle in dem Forste Maure bei Mons, wo 7 Religiosen des h. Anton aus dem Kloster St. Antoine in der Dauphine den geistlichen Dienst verrichteten.

Die Ritter wurden nur aus dem höchsten Adel gewählt, mußten eine reine Abkunft beweisen können und eine nicht unbedeutende Kenntniß in der Medizin haben.

Das Hospital mit der Kapelle und den Religiosen erhielt sich zwar längere Zeit, aber der Orden selbst scheint seinen Stifter nicht überlebt zu haben, wenigstens verschwand er spurlos unter seinem Nachfolger.

Viele Ritter zogen nach Preußen dem Deutschen Orden zu Hülfe, andere gingen 1390 nach Rhodus und Afrika.

Decoration. Ein Krückstock oder Pilgrimstab von Gold in Form eines Antoniuskreuzes (T) und ein Glöckchen, welche an einer Kette, die wie ein Einsiedlergürtel (Knotenstrick) gestaltet war, um den Hals getragen wurden.

Apocalyptische Ritter. Equites apocalyptici. Orden der Offenbarung. (Aufgehoben.) Dieser Verein, der 1693 in Rom entstand, kann wohl eigentlich für keinen Ritterorden gelten, da aber mehrere bewährte Schriftsteller ihn denselben beigezählt haben, wozu wohl der Name „Ritter der Offenbarung Johannis und Cavallieri delli Apocalisse," wie sich die Mitglieder selbst nannten, beigetragen hat, so möge dieser pietistisch mystische Verein auch hier seine Stelle finden. Man nennt Don Agostino Gabrino von Brescia als Oberhaupt dieser Schwärmer, der sich einen Monarchen der heiligen Dreieinigkeit und einen Fürsten der siebenten Zahl nannte. Zwar nahmen sie die römisch-katholische Lehre als Grundglauben an, behaupteten aber, der Antichrist sei schon gekommen, weshalb sie immer mit einem Degen umgürtet waren, um stets fertig zu sein, die Kirche gegen denselben zu vertheidigen. Sie hatten ein Bethaus zu ihren Zusammenkünften eingerichtet, benahmen sich gegen die Armen sehr mildthätig und unterstützten viele nothleidende Familien. So weit waren diese Mystiker unschädlich, aber viele ihrer Lehrsätze verletzten zu tief alle sittliche Ordnung der menschlichen Gesellschaft, als daß ein solcher Verein geduldet werden konnte. Doch war diese Secte bereits zu achtzig Rittern angewachsen und im Begriff, Unterhäupter zu wählen, die in allen Städten Italiens sich vertheilen, Proselyten anwerben und Gerichte niedersetzen sollten, als der ganze Verein durch die Unklugheit des Oberhauptes Gabrino vernichtet wurde. Da dieser nämlich während des Gottesdienstes in der Kirche de Salvatore den Degen zog und ausrief: ego sum, nolite timere, nahm man ihn in Verhaft, brachte ihn in das Hospital der Wahnsinnigen und zog den größ-

Digitized by Google

ten Theil der Mitglieder ein. Nach vorläufiger Untersuchung übergab der Papst die ganze Angelegenheit der Inquisition, worauf sich die Verbindung auflöste, doch hat man über das Schicksal dieser Schwärmer, die anfangs so großes Aufsehen machten, keine genaue Nachricht.

Decoration. Diese bestand aus einem siebeneckigen Stern von weißem Kattun, umgeben mit einem Cirkel von Goldfaden. Die sieben Ecken des Sterns, der einen Schweif hatte, bedeuten die sieben Cavallieri dell' Apocalisse, der Schweif aber den Degen, so St. Johannes gesehen. In dem Schweife stehen die drei Buchstaben A, B, C; diese sollen die Liebe andeuten und dabei zugleich A die Bauern, B die Handwerksleute und C die dienenden Personen vorstellen. In dem unteren Theile des Sterns sieht man ein D und L, die in der Mitte durch einen Stern verbunden sind, dies bedeutet die Kaufmannschaft und da der Gründer dieses Ordens jenem Stande entsprossen, so wird er durch den Buchstaben L angedeutet. In den übrigen 5 Ecken des Sterns standen die Buchstaben E, F, G, H, I. Davon deutet E die freien Künste, F die Doctoren und Gelehrten, G die Sekretairs, H, worüber ein Stern, die Fürsten, Grafen u. s. w., I die Herren und Prälaten. L ist, wie oben gedacht, des Erfinders Namensanfang und der Stern zwischen D und L bedeutet die Einigkeit, so wie die drei Sterne in der Mitte des Ordenzeichens die Dreieinigkeit.

Bei jedem Mitgliede stand in der Ordensdecoration, die gewöhnlich auf der linken Seite des Rocks oder Mantels getragen wurde, der Buchstabe seines Standes an der Stelle des A im untersten Theile des Schweifes.

Gryphius theilt uns mit Beifügung des Ordenszeichens aus Tenzels monatlichen Unterhaltungen vom Jahre 1694 Folgendes über diesen Verein mit:

„Allhier ereignet sich eine neue Ketzerey, welche schon im vergangenen 1693ten Jahr am Sonntag Palmarum ihren Anfang genommen. Die vornehmsten unter ihnen nennen sich Ritter der Offenbarung Johannis, und ist es damit folgender gestalt zugegangen. Als am gedachten Sonntag die Clerisey von St. Peter bey verschlossenen Kirchthüren, wie das Rituale erfordert, die Worte aus dem 24. Psalm gesungen: Attolite Portas etc. Machet die Thore weit, und die Thüren in der Welt hoch etc. Die Antiphona aber geantwortet: Quis est iste Rex Gloriae? So hat sich alsobald bei Aufthuung der Thore eine Person mit bloßem Degen in der Hand herfür gethan, ist mit dem Trupp der Geistlichen hineingetreten, und hat mit heller Stimme gerufen: Ego sum Rex Gloriae, welches man alsobald für eine närrische Action eines verwirrten Menschen gehalten, inmassen er auch in das Narren-Hauß, alli Pazzarelli genannt, gesetzet worden. Inzwischen ist gleichwohl diese Secte dergestalt und biß auf 80 Ritter gewachsen, welche sich eigenhändig unterschrieben und zusammen beschworen, ohne ihre andere Adhaerenten mit Nahmen zu benennen. Diese Ketzerey wäre dem Geistlichen Inquisitions-Gerichte sobald nicht offenbar worden, wenn nicht ein Holzhauer, welcher continuirlich mit dem Degen an der Seite gearbeitet, und auf bedungene Impunität es angezeiget, neben der Anzahl gedachter Ritter. Dieser sitzt nun mit vielen andern, so sich Cavallieri della Apocalisse nennen, gefangen.

Digitized by Google

Sie sagen, sie wären von Gott auf die Welt gesandt, um die Catholische Kirche wider den Antichrist, welcher im kurtzem angebetet werden würde, zu defendiren. Verschiedene Puncta kommen nun an den Tag. Unter andern sagen sie, daß durch die Ehe weder dem Mann noch der Frauen das liberrimum arbitrium benommen würde, und daß der Mann, wenn er der ersten Frauen überdrüßig, wol eine andere, welche aber eine Jungfrau seyn müßte, nehmen könne, so vorher von ihrem Oberhaupt, als von ihrem Meister, davor erkannt werde. Daß die Frau, welche ihrem Mann untreu, nicht für eine Ehebrecherin gehalten werden solte, wenn sie nur vorhero ihrem Mann die Ehliche Pflicht geleistet: Denn dieses wäre sonst dem Ehestand eine Last; und was dergleichen abscheuliche Thorheiten mehr sind. Von dem Antichrist sagen sie, er seye schon kommen. Alle die Kinder, so seit einem Jahre her gebohren, würden nicht sterben. Das Zeichen des vorhandenen Antichrists wäre das Sterben unter dem Vieh, die Theurung, so man itzt empfindet, und die grossen Krieges-Troublen, so die gantze Welt beunruhigen.

Nachgehens habe ich mehr Nachricht erhalten, daß ihrer schon mehr als 30 eingezogen, und in die Gefängnisse der Inquisition gesetzet worden; sonderlich ihr Ober-Haupt, Don Agostino Gabrino, aus Brescia bürtig, welcher sich einen Fürsten von der siebenden Zahl nennet, und neulich in der Haupt-Kirche de Salvatore vor dem Thum-Kapitel seinen Sitz genommen, den blossen Degen in die Höhe gerecket und geruffen: Ego sum, nolite timere. Wodurch zugleich die Muthmassung gegeben wird, daß er auch derjenige gewesen, welcher nach der obgesetzten Relation in der Kirche St. Peter Händel gemacht. Dieser und anderer Thorheiten halben, hat ihn das Heil. Officium in das Hospital der Wahnsinnigen bringen lassen und wird ihm und seinem Anhange der Process gemacht. Als einer, so sein Secretarius seyn wolte, von seines Principalen Gefangenschafft Nachricht erhalten, hat er sich zu ihm ins Hospital begeben, und von seinen Amts-Verrichtungen mit dem Degen an der Seiten, ungeachtet seines Handwercks ein Tischler, ihme relation thun, und fernere ordre holen wollen. Man hat auch ein gewisses Siegel gefunden, dessen sich der Gabrino, wenn er jemanden von seinen Gesellen ein Patent ausgefertiget, bedienet hat. Solches bestehet in einem Schwerdt und Regiments-Stabe, die creutzweise übereinander gehen, und über denselben siehet man einen Stern mit gesammten Strahlen: in den drey Winckeln des Creutzes stehen die drei Nahmen der Engel Michael, Gabriel, Raphael. Dieses Creutz haben ihrer viel, als ein Ordens-Zeichen, in ihren Röcken auf der Brust, oder auf den Mänteln getragen. Sie haben in einem gewissen Hause ihre Zusammenkunfft gehalten, sich sehr gütig und mitleidig gegen die Armen erwiesen, und absonderlich den nothleidenden Familien in Rom viele Almosen ausgetheilet; sollen auch Vorhabens gewesen seyn, gewisse Häupter und Officiers zu erwählen, und in allen vornehmen Städten Gerichte zu setzen, welche über den Antichrist, (der kein andrer als der itzige und vorige Pabst wäre) herrschen sollte. Ihren Fürsten pflegen sie den Monarchen der Heiligen Dreyfaltigkeit zu nennen, welcher schon Vorhabens gewesen, eine junge Dame von gutem Geschlecht in Lucca zu heyrathen; dergleichen denn hernach seine Ritter thun, aber sich nur mit reinen Jungfrauen vermählen sollen, indem die aus solchen Ehen gezeugten Söhne den Ritter-Orden fortpflanzen sollten."

Apostels Jacob, Orden des h. — l'Ordre de St. Jacques — Orden des h. Jacob oder der Muschel. Erloschen. Gestiftet 1290 von Florens V. Grafen von Holland, Seeland und Friesland, der gleich

Digitized by Google

anfänglich 12 Ritter ernannte. Der ernannte Ritter mußte bei Empfang des Ordenszeichens sein Wappenschild dem Herold von Holland übergeben, damit es in dem großen Saal im Palast zu Haag aufgehängt wurde. Mit dem Tode des Stifters scheint dieser Orden erloschen zu sein.

Decoration. Eine goldene Kette mit sechs goldenen Muscheln, an welcher ein goldenes Medaillon mit dem Bildniß des Apostels Jacob hing.

Argonauten-Orden. Orden vom halben Monde. Orden des zunehmenden Mondes. Orden der Argonauten des h. Nicolaus. Orden des Schiffs. l'Ordre du Croissant. l'Ordre du Navire. l'Ordre des Argonautes de St. Nicolas. Erloschen. Carl von Duras, König von Neapel, stiftete 1382 diesen Orden, um sich die angesehensten Großen Neapels zu verbinden, die Bekämpfung des Aufruhrs dadurch zu beschleunigen, und Frieden und Einigkeit unter dem Adel zu erhalten, indem nach den Statuten jedem Ritter, welcher mit Jemandem in Unfrieden lebte und sich nicht vergleichen wollte, das Ordenszeichen abgenommen werden sollte. Auch war wohl die Hauptabsicht, die Hebung der Schifffahrt zum Handel und Kriege dadurch zu fördern. Die Zahl der Ritter war auf 300 festgesetzt, starb einer, so mußte ein Ausschuß von 29 der Vornehmsten einen andern an dessen Stelle wählen. Der Orden erlosch schon 1386, als König Carl vor Ofen fiel, da er seine Ansprüche auf den Thron von Ungarn behaupten wollte. 1448 erneuerte René von Anjou, der Gute, König von Sicilien, den Orden und machte darin einige Aenderungen. Um aufgenommen zu werden, mußte man als unbescholten bekannt sein und vier Ahnen beweisen. Mit dem Hause Anjou hörte der Orden auf.

Decoration. Ein goldenes Schiff mit Wellen umgeben, mit der Unterschrift: non cedo tempori, an einer goldenen Kette von Muscheln und halben Monden hängend.

Ordenskleidung. Ein großer mit goldenen Lilien besäeter blauer Mantel, dessen linke Brust ein auf dem Wasser schwebendes Schiff zierte. Das Baret war von schwarzem Sammet, worauf ein ähnliches goldenes Schiff befestigt war.

Argano, Orden dell' — Orden vom Haspel — Ordre du Devidoir. Erloschen. Eigentlich kein Ritterorden, sondern nur ein Partheizeichen des Adels, das aber, da es von den meisten Ordensschriftstellern zu den Ritterorden gezählt wird, hier nicht wohl fehlen durfte. Nach dem Tode Carls von Neapel theilte sich der Adel des Königreichs in zwei Partheien; die eine hing Ladislav, Carls Sohn, die andere Ludwig II., Herzog von Anjou, an. Beide wählten sich zur Unterscheidung ein Ordens-

Digitized by Google

zeichen (Carls Parthei wählte zum Bundeszeichen eine an allen Füßen gebundene Löwin (s. daselbst) und trugen dasselbe an einem Bande um den Hals.) Der Adel, der es mit dem Hause Anjou hielt, nahm 1388, um die Königin Mutter zu verspotten, eine Haspel zum Abzeichen. Nach dem Siege des Herzogs von Anjou erlosch mit dem Aufhören der beiden Partheien dieser sogenannte Orden, ohne eine Spur zurückzulassen.

Decoration. Eine goldene Haspel (Seiden-Winde) auf rothem Grund gestickt, die auf der linken Seite des Mantels oder auf dem Kleide, gewöhnlich aber auf dem linken Arm getragen wurde.

Armband, Orden vom goldenen — Orden der guten Freundschaft. Erloschen. Kurfürst Friedrich von Brandenburg besuchte den 25. Januar 1692 Johann Georg IV., Kurfürsten von Sachsen, zu Torgau und beide gewannen sich während dieses Zusammenseins so lieb, daß sie zur Erinnerung an die schön verlebten Tage gemeinschaftlich diesen Ritterorden stifteten und das Ehrenzeichen sogleich an 24 Ritter ihrer beiden Höfe vergaben.

Decoration. Eine rothe Binde mit einem goldenen Schilde, die am rechten Arm getragen wurde; auf der einen Seite sah man zwei geharnischte und fest in einander verschlungene, mit Palmzweigen umgebene Hände, welche die Schwerter kreuzweis hielten. Die Inschrift war: „Unis pour jamais“ (auf ewig vereinigt). Auf der Rückseite zeigten sich die verzogenen beiden Anfangsbuchstaben der Stifter mit der Umschrift: „Sincère amitié“ (aufrichtige Freundschaft).

Aubrac oder Albrac, Orden Unserer lieben Frau von — Chevaliers Hospitaliers de notre dame d'Aubrac. Erloschen. Alard oder Avolard, Vicomte von Flandern, wurde 1120 bei seiner Rückkehr von einer Wallfahrt nach Santiago de Compostella, auf der Grenze der Provinzen Languedoc, Guienne und Auvergne im Kirchsprengel Rodez, im Gebirge Aubrac oder Albrac, welches eine Wildniß war, von Räubern überfallen. Da er ihnen glücklich entkam, erfüllte er sein in dieser bedrängten Lage geleistetes Gelübde, an diesem Ort ein Hospital mit geistlichen Ordensrittern zur Beschirmung der Pilger und Verpflegung von Kranken zu erbauen und die ganze Gegend von Räubern zu säubern. Noch in demselben Jahre stiftete er den Orden und theilte ihn in fünf Klassen. Diese bestanden in Rittern, die die Pilgrimme beschirmten und die Räuber vertrieben, in Priestern zur Besorgung des Kirchendienstes, geistlichen Ordensleuten und Laienbrüdern zur Bedienung des Hospitals und der Kranken, Donaten für alle Handarbeiten im Spital, in der Meierei und auf dem Felde; ritterlichen Frauen mit Mägden, deren erstere die Pilger pflegten und deren Kleider ausbesserten, letztere die mindern Hausdienste ver-

Digitized by Google

richteten. Alard selbst war der erste Meister dieses Ordens, dem er eine Regel vorschrieb, nach der die Ordensglieder verbunden waren, dem Ordensmeister zu gehorchen, keusch zu leben, nichts Eigenes zu besitzen, jedem göttlichen Amte beizuwohnen, und für die Armen zu sorgen. Die Ritter aber hatten außerdem die Verpflichtung, die Pilger zu beschützen und die Gegend von Räubern zu befreien. Auf Ansuchen der Ordensglieder gab ihnen Peter II., Bischof von Rodez, 1162 eine neue Regel, die zum Theil aus den Regeln des h. Antonius genommen war; nach dieser mußten sie geloben, in Gemeinschaft zu leben, an bestimmten Orten und Stunden Stillschweigen zu beobachten, für die Armen und Kranken zu sorgen, dem Ordensmeister zu gehorchen, keusch zu leben, nichts Eigenes zu haben und vom andern Geschlechte abgesondert zu wohnen. Auch wurden Strafen für verschiedene Vergehungen bestimmt. Noch in demselben Jahre wurden diese Regeln von Alexander III. und in der Folge auch von anderen Päpsten bestätigt, und da viele Große den Orden mit reichen Gaben und Vermächtnissen beschenkten und mehrere andere Spitäler sich ihm unterwarfen, so nahm er an Reichthum und Macht zu. Vergebens versuchten die Malteser und Tempelherren diesen Orden mit dem ihrigen zu verbinden, alle Versuche scheiterten, er blühte ungehindert fort. Aber auch er erlag dem Zeitgeist, das Gelübde wurde immer lockerer und als Ludwig XIV. das Großmeisterthum 1697 mit der Krone vereinigte, und das Hospital den regulirten Chorherren von der Verbesserung zu Chancellade übergeben wurde, verlor der Orden seinen Zweck, wurde nur noch als Ziel, um Präbenden zu erhalten, betrachtet, zerfiel in sich selbst und erlosch 1789 während der Revolution.

Decoration. Ein hellblaues Kreuz von Taffet in Form eines Malteserkreuzes wurde auf der linken Seite des Kleides oder Mantels getragen.

Ordenstracht: Die Kleidung der Ritter war von blauer oder schwarzer Farbe, die der Priester schwarz, auch trugen sie gleichfalls das hellblaue Kreuz auf der linken Seite.

Auszeichnungs-Kreuze und Medaillen s. bei den verschiedenen Staaten, in denen sie gestiftet wurden. Eben daselbst sind auch die erloschenen und aufgehobenen Auszeichnungs-Kreuze und Medaillen nachzusehen.

Avis, militärischer Verdienst-Orden von — Orden militar de São Benedito de Aviz. In früherer Zeit **Orden von Evora** genannt.

Digitized by Google

Dieser königlich Portugiesische Ritterorden verdankt seine Entstehung einem Vereine mehrerer Ritter, die sich 1143, nach anderen Schriftstellern 1147, zur Bekämpfung der Mauren verbanden, eine Waffenbrüderschaft schlossen und sich, ohne ein Gelübde abzulegen, oder sich bestimmten Regeln zu unterwerfen, die neue Miliz nannten. Auch erhielten sie das von ihnen eroberte Schloß Mafra zum Eigenthum. Alphons Henriquez, erster König von Portugal, genehmigte diese Verbindung und in seiner und seines Hofes Gegenwart wurde diese Verbrüderung 1162 von dem päpstlichen Legaten Johann von Cerita, Abt zu Torvuca, zu einem geistlichen Ritterorden erhoben. Der Legat machte es den Rittern zur Pflicht, die römisch katholische Religion mit den Waffen zu vertheidigen, mildthätig zu sein, keusch zu leben, den Regeln des h. Benedicts zu folgen und dem Cisterzienser-Orden unterworfen zu sein. Erster Großmeister war Don Pedro, ein natürlicher Sohn König Alphons, der in die Hände des Abtes zu Citeaux das Gelübde leistete, dem Papste, dem Könige und dem Generalabt zu Citeaux zu gehorchen. So mußte auch ihr Richter in Streitsachen von diesem Abte ernannt sein, von dessen Spruch der Orden nur allein an den Papst oder an den Abt appelliren konnte, auch durften die Ritter bei der Wahl eines Großmeisters nur der Gewohnheit folgen, welche bei den Religiosen von Citeaux eingeführt war. Begegnete ein Ritter einem derselben, so mußte er vom Pferde steigen, um den Mönch um seinen Segen zu bitten, und wenn ein Cisterzienser an einer dem Orden zugehörenden Feste vorbeikam, wurden ihm die Schlüssel derselben übergeben und der Befehlshaber empfing, so lange der Mönch verblieb, die Befehle von diesem. Als Gerald ohne Furcht 1166 die Stadt Evora überrumpelt hatte, wurde den Ordensrittern dieselbe vom König Alphons zum Wohnsitz überwiesen und sie nannten sich von dieser Zeit an: Orden von Evora.

Ordenskleidung. Ein weißer Waffenrock, darüber eine schwarze Kapuze mit einem daran befestigten schmalen, bis unter den Schwertgürtel reichenden schwarzen Scapulier; auch durften sie weder Gold, noch edle Steine oder Schmuck an den Waffen, den Sporen oder ihrer Kleidung tragen.

Als der Orden 1187 seinen Hauptsitz in die Gränzfeste Avis verlegte, um diese gegen die Mauren zu vertheidigen, da ihnen König Alfons die Stadt und Feste geschenkt hatte, nannte sich derselbe von Avis. Durch Vermächtnisse und Geschenke nahm die Macht des Ordens zu und 1213 erhielt er alle die beträchtlichen Güter, welche der spanische Orden von Calatrava in Portugal besaß, mußte dafür aber letzteren als seinen Oberen erkennen und sich dessen Oberhoheit und Visitationsrecht unterwer-

fen. Diese Einrichtung dauerte bis 1385, wo Johann I., König von Portugal, nach seinem Siege über den Herrscher von Castilien, den Rittern von Avis verbot, den spanischen Orden von Calatrava ferner als ihren Oberherrn anzuerkennen. Auch ernannte der Papst bald darauf den König zum beständigen Administrator des Ordens. Zwar verwarfen die Ritter von Calatrava diese Anordnungen und brachten ihre Klagen vor das Baseler Concilium, das auch zu ihren Gunsten entschied, da sie aber zu schwach waren, um diesen Ausspruch in's Werk zu setzen, so blieb der Avisorden unabhängig und 1550 vereinigte, mit Genehmigung des Papstes Paul III., König Johann III. die Großmeisterwürde auf ewig mit der Krone von Portugal.

Decoration. Ein goldenes grünes lilienförmiges Kreuz, das an einem grünen Bande um den Hals auf der Brust herabhängt.

Ordenskleidung. Ein schwarzes Kleid nach spanischem Schnitt, darüber ein Mantel von weißem Tuch, auf dessen linker Seite ein grünes lilienförmiges Kreuz mit einer schmalen goldenen Einfassung, an dessen Fuße zwei Vögel stehen, gestickt ist.

1789 verwandelte die Königin Maria diesen geistlichen Ritterorden in einen weltlichen, bestimmte ihn zu einem militärischen Verdienstorden und verwendete die bedeutenden Einkünfte desselben (er besitzt 18 Dörfer und 49 Comthureien) für die verdienten Offiziere ihrer Armee, die mit diesem Orden belohnt wurden.

Der Orden von Avis ist jetzt in drei Klassen getheilt, in Großkreuzen, deren Zahl sechs, Commandeuren, deren Zahl neun und vierzig und in Rittern, deren Anzahl unbestimmt ist.

Decoration. Ein goldenes grünemaillirtes, goldgerandetes Kreuz mit lilienförmigen Verzierungen an den vier Ecken, darüber eine goldene Strahlensonne, worauf ein achtspitziger weißemaillirter, goldgerandeter Stern liegt, in dessen goldenem Mittelschilde ein flammendes Herz von rothem Email sich zeigt, aus dessen Flammen sich ein schwarzes, goldeingefaßtes Kreuz, worin sich ein kleineres rothes Kreuz befindet, hebt. (Dies Herz, das über den Decorationen der beiden ersten Klassen des Christus-Ordens und des von Avis und St. Jacobs vom Schwert sich befindet, ist von der Königin Maria, um ihre Verehrung für das geheiligte Herz Jesu, unter dessen Schutz sie diese drei Orden gestellt hat, darzubringen, gestiftet.) Das Ordenszeichen wird an einem gewässerten grünen Bande von der Linken zur Rechten und dazu auf der linken Brust ein silberner Stern getragen, in dessen silbernem, von einem goldenen Cirkel umgebenen Mittelschild das einfache grüne Ordenskreuz, ohne die goldene Sonne darüber

Digitized by Google

und über dem, von dem goldenen Cirkel bis zur Spitze des Sterns, das rothe flammende Herz mit dem daraus hervorragenden schwarzen, goldgegerandeten Kreuze sich zeigt. Die Commandeurs trägen das Ordenskreuz am schmaleren Bande um den Hals und den Stern auf der linken Brust; die Ritter haben das Kreuz, jedoch kleiner, und ohne die goldene Sonne mit dem emaillirten Herzen darüber, am noch schmalern Ordensbande im Knopfloch.

Ordenskleidung. Ein weißer Mantel, der auf der Brust mit einer lang herunter hängenden Schnur und Quaste befestigt und auf dessen linker Seite der Ordensstern gestickt ist. Hierzu kommt der Degen an der Seite, ein rothes Baret auf dem Kopfe und Stiefeln von Maroquin mit goldenen Sporen. In diesem Ceremonienkleide erscheinen die Ritter an hohen Ordensfesten und werden auch in diesem Anzuge beerdigt.

Bis zum Jahre 1789 trugen die Könige von Portugal als Großmeister der Ritterorden Christi, St. Jacobs und von Avis nur das Christusordenszeichen. Jetzt aber trägt der König alle drei, und um keinem den Vorzug zu geben, da alle drei gleichen Rang haben, sind alle drei in dem Ordenszeichen vereinigt. Dies besteht in einem goldenen länglich runden Medaillon von durchbrochener Arbeit, das mit einer goldenen Königskrone gedeckt ist und in dem die drei Ordenskreuze mit der goldenen Sonne und dem rothemaillirten Herzen darüber angebracht sind; und zwar so, daß oben das Christusordenskreuz und unter demselben rechts das von St. Jacob, links das von Avis sich zeigt. Dies Medaillon wird vom Könige an einem dreifarbigen Bande, das in der Mitte roth, an den beiden Seiten grün und violet ist (die Farben der Bänder der drei Orden), getragen, mit der Bemerkung, daß jede Farbe die gleiche Breite des Ordensbandes einnimmt. Dazu hat der König auf der linken Brust einen silbernen Stern, in dessen silbernem, von einem goldenen Cirkel umgebenen Mittelschilde, sich in derselben Ordnung wie im Medaillon, die drei Ordenskreuze, jedoch ohne Sonne und Herz darüber, zeigen, über denen, von dem goldenen Cirkel an bis zur Sternspitze, das flammende Herz mit dem Kreuze angebracht ist.

Art, Orden der Damen von der — Ordre des Dames de la Hâche. Orden des Zeitvertreibs. Ordre du Passetemps. (Erloschen.) Dieser spanische Damenorden wurde 1149 von Raymund Berengar, Grafen von Barcelona, gestiftet. Raymund, da er durch die Heirath mit Petronella, der Tochter des Königs Ramirus von Aragonien, den Besitz dieses Königreichs erhalten hatte, belohnte durch diesen Orden die Tapferkeit der Frauen von Tortosa. Die Mauren nemlich, die Tortosa

Digitized by Google

verloren hatten, griffen die Stadt, um sie wieder zu erobern, mit solcher Heftigkeit und Ausdauer an, daß der größte Theil der Vertheidiger auf den Wällen getödtet wurde, oder verwundet war; da bewaffneten sich die Frauen und kämpften so muthig gegen den Feind, daß dieser nicht allein die Belagerung aufheben, sondern sich auch in wilder Flucht zurückziehen mußte. Dieser Orden ertheilte den Frauen von Tortosa mancherlei Vorrechte und Privilegien; daß sie nach dem Tode ihres Mannes z. B. alle Juwelen und weiblichen Hausrath, wenn er auch noch so kostbar war, allein erbten, daß sie bei jedem öffentlichen Gepränge vor den Männern den Vorrang hatten u. a. m.

Decoration. Eine carmoisinrothe Axt. (Einige ältere Schriftsteller haben aus der Axt eine Fackel gemacht, was wahrscheinlich daraus entstanden ist, daß Hache beides bedeutet.)

Ordenskleidung. Ein langer Rock mit einer Kapuze, fast auf Art der Kapuziner, worauf die rothe Axt angebracht war. Nach anderen Behauptungen trugen die Ordensglieder die Decoration beliebig auf der Brust oder dem Rücken ihres Kleides.

B.

Baden. Die Ritterorden des Großherzogthums Baden sind:

1) Haus-Orden der Treue, s. Treue, Orden der —
2) Militärischer Carl-Friedrich-Verdienst-Orden, s. Carl-Friedrich-Verdienst-Orden, Militärischer —
3) Orden vom Zähringer Löwen, s. Löwen, Orden vom Zähringer —

Ehrenzeichen.

Civil-Verdienst-Medaille. Gestiftet vom Großherzog Carl Friedrich in Gold und Silber. Die goldene Civil-Verdienst-Medaille wird in drei Abstufungen zu 6, 12 und 18 Dukaten an Werth verliehen. Die Medaille wird nach dem Absterben ihres Inhabers nicht zurückgegeben, sondern verbleibt den Verwandten als Andenken. Sie wird ertheilt für langjährige treue Dienstführung an Subalternenbeamte, wie auch an Civilpersonen, die sich durch Verdienste um Industrie und Gewerbe, durch aufopfernde Hülfsleistung bei Feuersgefahr und Wassersnoth und überhaupt durch edle Handlungen für das Gemeinwohl auszeichnen.

Digitized by Google

Decoration. Die Medaille zeigt auf der einen Seite das Bildniß des verleihenden Landesfürsten, zur Zeit mit der Umschrift: „Leopold Grossherzog von Baden," auf der Kehrseite die Städte-Beschützerin, einen Kranz in der Hand und die Mauerkrone auf dem Haupte, mit der Umschrift: „Dem Verdienst gewidmet von Fürst und Vaterland." An einem orangefarbenen Band wird diese Medaille im Knopfloch auf der linken Brust getragen.

Dienstauszeichnungs-Schnalle und Kreuz. Großherzog Leopold von Baden stiftete den 13. Februar 1831 diese Dienstauszeichnung für lange und treu geleistete Dienste in der Linie und für diejenigen Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich am Tage dieser Stiftungs-Ordre noch wirklich im activen Dienst befanden.

Decoration. Sie besteht für Unteroffiziere und Soldaten in einer Schnalle, die nach den zurückgelegten Dienstjahren, bei 12 Jahren von Eisen mit silberner Einfassung, bei 18 Jahren von Silber, bei 25 Jahren vergoldet ertheilt wird. Form und Größe der Schnalle sind gleich. In der Mitte derselben zeigt sich das Wappenschild des badischen Hauses, rechts die Namensschiffre L. G., links die Zahl der Dienstjahre in römischen Ziffern.

Die Dienstauszeichnung für Offiziere besteht in einem kleinen goldenen Kreuz, auf der einen Seite sieht man die XXV Dienstjahre, auf der anderen den verschlungenen Namenszug des Großherzogs mit der Krone darüber.

Beide Dienstauszeichnungen werden an einem Bande von rother Grundfarbe, mit zwei gelben Streifen und weißer Listère auf der linken Brust getragen.

Statuten.

Um die in Meinem Armee-Corps dem Vaterlande lang und treu geleisteten Dienste auch durch ein äußeres Merkmal zu ehren, habe ich beschlossen, für diejenigen Offiziere und Soldaten, welche sich am Tage der heutigen Stiftungs-Ordre noch im Dienste befinden, eine Dienst-Auszeichnung für eine gewisse Reihe von Jahren des activen Dienstes in der Linie zu stiften, wie folgt:

I. Dienst-Auszeichnung für Soldaten vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts.

§. 1. Diese Auszeichnung besteht aus einer Schnalle mit rothem Band, gelben Streifen und weißer Einfassung und begreift 3 verschiedene Klassen, welche von Unter-Offizieren und Soldaten auf der linken Brust so getragen werden, daß sie bei umgehängtem Lederwerk noch sichtbar sind:

III. Klasse, welche nach zwölf in der Linie zurückgelegten Dienstjahren ertheilt wird.

Die Schnalle ist von Eisen mit silberner Einfassung und hat folgende Bezeichnung: In der Mitte das Wappenschild des Badischen Hauses, rechts die Buchstaben L. G., links die Zahl XII.

Digitized by Google

II. Klasse, welche nach achtzehn in der Linie zurückgelegten Dienstjahren ertheilt wird.

Silberne Schnalle, von gleicher Form, Größe und Verzierung, wie obige, mit der Zahl XVIII.

I. Klasse, welche nach fünfundzwanzig in der Linie zurückgelegten Dienstjahren ertheilt wird.

Vergoldete Schnalle von gleicher Form, Größe und Verzierung, wie die beiden ersteren, mit der Zahl XXV.

Wenn die Schnalle auf dem Rock befestigt ist, so muß die Länge des Bandes zweimal die Breite der Schnalle betragen.

§. 2. Der Besitzer einer der 3 Klassen dieser Auszeichnung ist berechtigt, selbige auch nach erfolgtem Austritt aus dem Militärstand in seinem nachherigen Verhältniß noch ferner zu tragen.

In keinem Falle aber darf das Band allein, ohne die dazu gehörige Auszeichnung, getragen werden.

§. 3. Jedes den Soldaten entehrende Vergehen hat durch richterliches Erkenntniß den Verlust der Dienst-Auszeichnung zur Folge.

§. 4. Wer nach längerer Dienstzeit sich die Auszeichnung der 2ten und 1sten Klasse erwirbt, giebt dagegen jene der vorhergehenden Klasse zurück.

§. 5. Bei Zählung der zur Auszeichnung berechtigten Dienstjahre werden die Kriegsjahre, das heißt die wirklich beigewohnten Feldzüge, doppelt gezählt. Die in auswärtigem Dienst zugebrachte Zeit kommt dagegen nicht in Anrechnung.

Die bei dem Invaliden-Corps in Kißlau stehenden Individuen können ihre Dienstzeit nur bis zum Tag ihres Austritts aus der Linie rechnen; es soll jedoch jenen, welche in letzterer 12, 18 oder 25 Jahre gedient haben, die für eine dieser Klassen bestimmte Auszeichnung gleichfalls zu Theil werden.

Die aus der Linie zur Gendarmerie übergetretenen Individuen können die in letztgenanntem Corps gedienten Jahre in Anwendung bringen.

§. 6. Wer die Dienst-Auszeichnung erlangt und außerdem im Besitz der Militär-Verdienst-Medaille ist, trägt erstere unmittelbar neben letzterer auf der Seite gegen den linken Arm.

§. 7. Für 25jährige Dienstzeit wird künftig nicht mehr die Militär-Verdienst-Medaille ertheilt, sondern es soll diese, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten bleiben.

II. Dienst-Auszeichnung für Offiziere.

§. 8. Diese besteht aus einem kleinen goldenen Kreuz mit ähnlicher Verzierung, wie die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten, und wird an demselben Band getragen, wie jene Auszeichnung.

§. 9. Dieses Dienst-Auszeichnungs-Kreuz kann nur nach 25jährigem Dienst in der Linie erlangt werden, wobei indessen die als Unteroffizier oder Soldat gedienten Jahre gleichfalls zählen.

§. 10. Bei Aufzählung der auf diese Auszeichnung Anspruch gebenden Dienstjahre sind die als Offizier

a) bei dem Kriegs-Ministerium,

b) bei der Adjutantur,

c) und als Commandant militärischer Stationen oder einzelner Abtheilungen,

Digitized by Google

d) bei der Gendarmerie, und
e) bei der Landwehr
gedienten Jahre gleichfalls gültig.

§. 11. Die oben für die Dienst-Auszeichnung für Unteroffiziere und Soldaten gegebene Bestimmungen, welche auf das Dienst-Auszeichnungs-Kreuz anwendbar sind, sollen auch hierbei ebenfalls zum Vollzug kommen.

§. 12. Die Commandeurs der Regimenter und Corps haben zugleich Verzeichnisse der unter ihrem Befehl stehenden Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche sich in Folge ihrer Dienstzeit zu einer der Klassen dieser Auszeichnung eignen, auf dem Dienstweg Mir einzureichen.

Diesen Verzeichnissen müssen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, für jeden Einzelnen genau ausgefüllte National-Bogen mit pflichtmäßiger Bemerkung über die bisherige Aufführung des Mannes beiliegen. In gleicher Art werden die künftig eintretenden Ansprüche Mir zur Entscheidung vorgelegt.

Karlsruhe den 18. Februar 1831. Leopold.

Felddienst-Auszeichnung.

Diese vom Großherzog Leopold den 27. Januar 1839 für tadelloses Betragen in der Linie oder der Landwehr während eines Feldzuges gestiftete Medaille von Geschützgut wird an Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten vertheilt und ist für alle Klassen gleich.

Decoration. Die Medaille zeigt auf der Vorderseite den streitfertigen Greif, den Schild mit dem badischen Schrägbalken in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, und mit dem linken Fuß auf eine unter dem Schilde hervorragende Kanone und Kugeln tretend, mit der Umschrift: „Für Badens Ehre" und auf der Kehrseite die Inschrift: „Leopold für treue Dienste im Kriege," von einem Eichenkranz eingefaßt. An einem orangefarbenen Band mit zwei rothen Streifen und weißer Einfassung wird die Medaille auf der linken Brust getragen.

Statuten.

Zum bleibenden Gedächtniß der stets bethätigten treuen Dienstleistung und Aufopferung Meines Armee-Corps, finde Ich Mich bewogen, für alle Diejenigen, welche bisher in dem Armee-Corps, in der Linie oder der Landwehr, Feldzüge tadellos mitgemacht haben, eine Felddienst-Auszeichnung zu stiften, und hierüber folgende Vorschriften festzusetzen. Carlsruhe den 27. Januar 1839. Leopold.

Vorschriften über die Felddienst-Auszeichnung.

Bestimmung der Felddienst-Auszeichnung.

§. 1. Die Felddienst-Auszeichnung besteht für alle Grade in einer Medaille von Geschützgut, die: auf ihrer Vorderseite einen streitfertigen Greifen darstellt, einen Schild mit dem badischen Schrägbalken in der linken, und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, mit der Umschrift:

„Für Baden's Ehre"

und die auf ihrer Kehrseite, von einem Eichenzweig-Kranz umfaßt, die Inschrift führt:

Digitized by Google

„Leopold,
für treuen Dienst im Kriege."

§. 2. Dieselbe wird an einem orangefarbenen Band mit roth und weißer Schleife, auf der linken Brust, vor der Dienstauszeichnung, getragen.

Ohne die Medaille darf das Band niemals allein getragen werden.

Ansprüche auf die Felddienst-Auszeichnung.

§. 3. Auf diese Felddienst-Auszeichnung erlangt Jeder Anspruch, der bisher in dem Großherzoglichen Armeecorps, in der Linie oder der Landwehr, gut gedient und einem Feldzug tadellos beigewohnt, oder ein früheres Vergehen, durch spätere vorzügliche Dienstleistung, wieder gut gemacht hat.

Bestimmung über die Anrechnung der Feldzüge.

§. 4. Zur Ermittelung, in wie fern ein Feldzug als mitgemacht angenommen und ein Anspruch auf die Felddienst-Auszeichnung hierdurch begründet werden kann, gelten dieselben Bestimmungen, welche für die Anrechnung der Feldzüge bei einer Pensionirung gegeben sind.

Commission zur Erhebung der Ansprüche.

a. Der Individuen von den Linien-Truppen.

§. 5. Um diese Ansprüche der in der Linie stehenden oder gestandenen Individuen zu erheben und zu untersuchen, wird in jedem abgeschlossenen Truppen-Körper eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Commandeur, aus den übrigen Staabs-Officieren und aus den zwei ältesten Capitainen (Rittmeistern).

b. Der in der Landwehr gestandenen Individuen.

§. 6. Zur Untersuchung der Ansprüche der in der Landwehr gestandenen Individuen wird eine besondere Commission ernannt, bestehend aus einem Officier des Kriegs-Ministeriums und drei weitern von demselben Ministerium zu bestimmenden activen oder pensionirten Officieren oder früheren Officieren der Landwehr.

c. Der Armee-Beamten.

§. 7. Die Ansprüche der Kriegs-Beamten und Militär-Diener, welche bei den Kriegs-Verwaltungs-Zweigen angestellt und keinem Truppen-Körper einverleibt waren, sind durch eine Commission zu erheben, welche aus einem Mitgliede des Kriegs-Ministeriums, einem Officier, der in der Kriegsverwaltung gestanden hat, und einem Beamten der Verwaltungs-Zweige zusammenzusetzen ist.

§. 8. Diese Commissionen haben hauptsächlich zu erheben und zu untersuchen:

a. Wann, und auf welche Weise der, welcher auf die Felddienst-Auszeichnung Anspruch macht, im Armee-Corps zugegangen ist, wie lange und in welcher Eigenschaft derselbe darin gedient hat;
b. ob, und welche Feldzüge derselbe mitgemacht hat, in welcher Eigenschaft, und wie er sich in denselben benommen;
c. in welchen Dienst- oder bürgerlichen Verhältnissen er bis dahin gestanden und noch steht;
d. wie dessen Aufführung im Armee-Corps und in seinen bürgerlichen Verhältnissen bisher gewesen ist, und ob er nicht, und weshalb, eine peinliche Strafe erlitten hat.

Alle diese Verhältnisse sind, soweit thunlich, durch Zeugnisse zu belegen, zu welchem Zweck die Commissionen nach Erfordern mit den betreffenden Behörden, so wie mit den aus den Regimentern ausgetretenen Officieren, von welchen Auskunft erwartet werden kann, sich zu benehmen haben.

Digitized by Google

d. Central-Commission.

§. 9. Sind die Aussprüche von den vorbenannten Commissionen erhoben, so werden solche von den Truppen-Körpern auf dem Dienstwege an das Armee-Corps-Commando und von diesem an das Kriegs-Ministerium eingereicht, welches diese Eingaben einer Central-Commission zuweist, bestehend aus:

einem General, als Vorstand,
einem Officier des Kriegs-Ministeriums,
dem Chef des General-Stabes und
drei Staabs-Officieren, je einer von jeder Waffe.

Die Landwehr-Commission, so wie die Commission für Armee-Beamte, hat ihre Vorlage unmittelbar an das Kriegs-Ministerium zu richten.

§. 10. Von der Central-Commission sind die Ansprüche genau zu prüfen und dann die Anträge auf Verleihung oder Zurückweisung zu stellen, welche Anträge das Kriegs-Ministerium Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog vorzulegen hat.

Anstände und Zweifel soll die Central-Commission durch Communication mit den Commissionen der Truppen-Körper, der Landwehr und der Armee-Beamten zu heben suchen.

Verleihung der Felddienst-Auszeichnung.

§. 11. Die jeweilige Verleihung der Felddienst-Auszeichnung wird durch Ordre Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs dem Armee-Corps bekannt gemacht und hierauf dem Betreffenden, über die Ermächtigung diese Auszeichnung zu tragen, von dem Kriegs-Ministerium eine Urkunde ausgestellt.

Den im Dienst stehenden Individuen soll diese Felddienst-Auszeichnung vor dem ausgerückten Truppen-Körper durch den Commandeur unter geeigneter Anrede behändigt werden; den Beurlaubten ist dieselbe durch die betreffenden Behörden zustellen zu lassen, und ebenso den bereits aus dem Militäre Ausgetretenen, so wie den Individuen der Landwehr.

Verlust der Felddienst-Auszeichnung.

§. 12. Durch unwürdiges Betragen und entehrende Vergehen, geht die Vergünstigung, diese Felddienst-Auszeichnung zu tragen, verloren, worüber die Central-Commission, wie bei der Verleihung, ihren Antrag zu stellen hat, welcher der höchsten Entscheidung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs gleichfalls wieder zu unterlegen ist.

§. 13. In dem Fall des Verlustes der Begünstigung, muß die Medaille und Urkunde zurückgegeben werden.

Besondere Bestimmung.

§. 14. Nach dem Tode eines im Besitz der Felddienst-Auszeichnung Stehenden, verbleibt die Medaille, dem Eigenthum nach, der Familie.

Die militärische Verdienstmedaille. Der Großherzog Carl Friedrich stiftete bei Errichtung des Carl-Friedrichs-Militär-Verdienst-Ordens, zu mehrerer Würdigung und Belohnung hervorstechender, vor dem Feinde verübter tapferer Thaten, für Unteroffiziere und Gemeine eine Militär-Verdienst-Medaille in Gold und Silber. Die Besitzer der goldnen Medaille erhalten eine, dem vollen Solde gleichkommende Zulage zur gewöhn-

Digitized by Google

lichen Löhnung, und die Beſitzer der ſilbernen das halbe Tractament als Zulage.

Seit der den 18. Februar 1831 geſtifteten Dienſtauszeichnung hat jeder durch fünfundzwanzigjährige Dienſtzeit begründete Anſpruch auf die Militär-Medaille aufgehört und wird dieſelbe nach ihrer urſprünglichen Beſtimmung nur für tapferes Verhalten vor dem Feind vorbehalten.

Decoration. Eine goldene und ſilberne Medaille, die Hauptſeite zeigt einen ſtreitfertigen Greif, einen Schild mit dem Badiſchen Schräg-Balken in der linken und ein Schwert in der rechten Pranke haltend, und mit dem linken Fuß auf eine unter dem Schilde hervorragende Kanone und Kugeln tretend, mit der Umſchrift: „Für Badens Ehre“ — Die Kehrſeite enthält von einem Lorbeerkranz umſchlungen die Inſchrift: „Dem Tapfern“ — wozu noch der Name eines jeden Beſitzers beigefügt iſt. Im Knopfloch auf der linken Bruſt wird es an dem ſchmalen Bande des Verdienſt-Ordens (einem der Länge nach dreifach geſtreiften, in der Mitte gelben, an beiden Enden rothen und mit zwei weißen Liſtèren verſehenen Bande) getragen.

Statuten.

§. 1. Sr. Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich, bei Errichtung des militäriſchen Carl Friedrich Verdienſt-Ordens, gnädigſt bewogen gefunden, zu mehrerer Würdigung und Belohnung hervorſtechender vor dem Feinde verübter tapferer und kluger Thaten auch der Unteroffiziers und Gemeinen Ihres Truppen-Corps, eine militäriſche Verdienſt-Medaille in Gold und Silber zu ſtiften.

§. 2. Dieſe Medaille ſtellt auf der Haupt-Seite einen ſtreitfertigen Greif dar, einen Schild mit dem Badiſchen Schräg-Balken in der linken, und ein Schwert in der rechten Pranke haltend und hat die Umſchrift: Für Badens Ehre. Die Kehrſeite enthält, von einem Lorbeerkranz umſchlungen, die Inſchrift: Dem Tapfern — wozu noch der Name eines jeden Beſitzers beigefügt wird.

Sie wird an dem ſchmalen Band des Großherzogl. Verdienſt-Ordens, im Knopfloch, auf der linken Bruſt getragen.

§. 3. Es ſollen bei dieſer Verdienſt-Medaille, in Hinſicht auf die zu derſelben qualifizirenden ausgezeichneten Thaten, den Beweis derſelben, und die Würdigkeit der Subjecte etc. ähnliche Grundſätze, und im Ganzen ohngefähr daſſelbe Verhältniß, wie bei dem militäriſchen Carl Friedrich Verdienſt-Orden, beobachtet werden.

§. 4. Uebrigens aber wird für ausgezeichnete, tapfere Thaten, die nicht ohnehin ſchon in der Pflicht eines jeden braven Kriegers liegen, die ſilberne Medaille, mit zur Hälfte erhöhtem Tractament, als Zulage; für äußerſt ausgezeichnete, noch muthvollere, noch klügere, ganz vorzüglichen Nutzen und Vortheil bringende Unternehmungen aber die goldene Medaille, mit einer der vollen Gage gleichkommenden Zulage zur gewöhnlichen Löhnung, verliehen; auch ſoll in dem Fall, wenn ein mit einer ſilbernen Medaille Belohnter wiederholt eine ſolche verdient, demſelben, ſtatt der ſchon beſitzenden ſilbernen, eine goldene Medaille gegeben werden.

Digitized by Google

§. 5. Wird ein mit der silbernen oder goldenen Medaille belohnter Unterofficier etc. zum Officier ernannt, so erhält derselbe lebenslänglich auf dem Jahrtag seines Avancement, den Jahresbetrag von der mit solcher verbundenen Zulage, und er ist berechtigt, die goldene Medaille fortzutragen. Auch gilt der Besitz der goldenen oder der silbernen Ehren-Medaille dem Officier als eine dringende — und respective als eine einfache Empfehlung des Ordens-Kapitels an den Groß-Meister — zur Begnadigung des Besitzers mit dem militärischen Verdienst-Orden bei erster wieder vorkommender, wenn auch die Statuten nicht völlig erschöpfender Auszeichnung.

§. 6. Beide Medaillen dürfen lebenslänglich, auch nach etwa erfolgender Entlassung aus Großherzoglichen Militair-Diensten, getragen, und die damit verbundene Zulagen (den Fall des Uebertritts in fremde Kriegsdienste ohne höchste Erlaubniß ausgenommen) bis zum Sterbetag fortbezogen werden; hienächst vererbt sich die Medaille, jedoch dem bloßen Eigenthum nach, nicht aber zum Tragen, auch auf Verwandte in auf- und absteigender Linie.

§. 7. Hingegen zieht jedes mit immerwährender Degration oder Cassation bestraft werdende Verbrechen den Verlust der Medaille nach sich.

§. 8. Uebrigens wird über alle mit der Verdienst-Medaille beehrte Krieger, unter Bemerkung der belohnten tapfern That, der Zeit und des Orts, wo solche vollführt worden, vom Secretair des militärischen Carl-Friedrich-Verdienst-Ordens ein genaues Verzeichniß geführt; auch werden von demselben alle auf die Verdienst-Medaille Bezug habende Urkunden und Papiere auf das sorgfältigste aufbewahrt.

Karlsruhe, den 4. April 1807. Carl Friedrich.

Bad, der höchstwürdige Orden vom — (The most honorable Order of the Bath.) Der höchstwürdige Bath-Orden. Wenn auch einige Schriftsteller die Entstehung dieses Königlich Großbritannischen Ordens schon aus der Zeit der alten Angelsachsen herleiten wollen und annehmen, daß schon im neunten Jahrhundert Edelston von seinem Ahnherrn Alfred in diesen Orden aufgenommen sei, so dürfte doch dies um so weniger Glaubwürdigkeit haben, da wir mit ziemlicher Gewißheit behaupten können, daß vor dem 12. Jahrhundert kein eigentlicher Ritterorden existirt habe.

Auch die Annahme, daß Eduard I. ihn bei seinem Zuge gegen die Schotten 1306 gestiftet und viele Ritter geschlagen, so wie die Stiftung durch Richard II. müssen wir dahingestellt sein lassen. Gewiß ist nur, daß, wenn auch Heinrich IV. von England den Orden 1399 nicht gestiftet hätte, er ihm wenigstens eine feste Einrichtung gab.

Selbst die Entstehung des Namens „Orden vom Bade (Order of the Bath)“ ist ungewiß und wird verschieden angegeben. Einige englische Schriftsteller erzählen, Heinrich IV. habe einst im Bade gesessen, als ihn zwei Wittwen um Schutz angesprochen, sogleich habe er mit den Worten, daß die Ausübung seiner Regentenpflichten seinem Vergnügen vorgehen müsse, das Bad verlassen, um ihre Klagen anzuhören und ihnen Recht zu sprechen. Bald darauf soll er diesen Orden unter dem Namen — vom Bade gestiftet haben.

Digitized by Google

Andere sagen, die Benennung vom Bade habe sich daher geleitet, daß Heinrich IV. bei seiner Krönung 46 Ritter ernannt, welche die Nacht vor derselben mit ihm gewacht und gebadet hätten. Doch alle diese Annahmen haben zu wenig Glauben für sich, und so möchte wohl die alte Sitte, daß bei der Aufnahme eines Ritters sich dieser vor Ertheilung des Ritterschlags baden mußte, um sich gleichsam sinnbildlich zu reinigen und von allem Unedlen und einem Ritter nicht Geziemenden zu läutern, den Namen vom Bade herbeigeführt haben.

Von all' diesen sonderbaren und weitläuftigen Ceremonien, die in früherer Zeit dabei stattfanden, führen wir nur in der Kürze Folgendes an. Man schor dem Aufzunehmenden Haar und Bart rund ab; zog ihn aus, setzte ihn in ein Bad und goß ihm Wasser über die Schultern. Dann nahmen ihn die an der Seite der Badewanne die Wache haltenden Ritter wieder aus dem Bade, legten ihn in ein Bett und wenn er ganz abgetrocknet war, wurde er angekleidet, wobei man ihm einen langen Rock von rothem Tuch mit langen Aermeln und einem Käppchen daran, womit er den Kopf bedecken mußte, anzog. Hierauf führte man ihn in die Capelle, wo er eingeschlossen wurde, darin die Nacht wachen und im Gebet zubringen mußte. Nach gehörter Messe wurde er in sein Zimmer zurückgebracht und wieder in's Bett gelegt. (Wenn ihn dann die Ritter wecken, soll er gleichsam als gebesserter Mensch aufstehen). Man reichte ihm ein weißes Hemd, ein rothes Kleid, an dem auf der Schulter ein weißes seidenes Band angeheftet war, an dessen Ende ein Paar weiße Handschuhe hingen. Jetzt führte man den Aufzunehmenden vor den König oder vornehmsten Ritter, der ihm goldene Sporen anschnallen ließ, ihn umarmte und mit der Fläche des Schwertes einige Streiche auf die Schulter gab und ihn mit dem Degen umgürtete. (Nach Bissäus legte der König seinen Arm dem Ritter um den Hals, gab ihm einen leichten Schlag an denselben und küßte ihn mit den Worten: sei ein guter Ritter!) — Das Band aber, das auf der Schulter befestigt war, mußte er so lange tragen, bis er durch seine Waffen sich Ehre und Ruhm erworben, und ein König, ein Fürst oder eine vornehme Dame ihm zur Auszeichnung seiner Thaten das Band abschnitt. So wurde die frühere Ceremonie bei der Aufnahme eines Ritters in England die Ursache zur Gründung eines eigenen Ritterordens.

Heinrich V. ernannte 1413 ebenfalls mehrere Ritter und Heinrich VI. wurde von seinem Oheim Johann, Herzog von Betfort, zum Ritter dieses Ordens schon in seinem vierten Lebensjahre geschlagen, und hat, da er nach drei Jahren gekrönt wurde, 32 Ritter ernannt. Seit dieser Zeit haben die englischen Könige vor ihrer Krönung, vor der Krönung der Königinnen, bei der Geburt und Vermählung ihrer Thronerben, auch beim Anfange eines

Digitized by Google

Feldzuges und selbst bei anderen Feierlichkeiten stets diesen Orden verliehen. Eduard IV. ließ aus Dankbarkeit gegen die Stadt London einige Bürger derselben zu diesem Orden zu, ein Beweis, welche Wichtigkeit die Städte damals erlangt hatten und wie große Ursach der König hatte, sie sich geneigt zu erhalten; doch fand dies unter seinen Nachfolgern nicht wieder statt. Bei der Krönung Karls II. wurden 1661 die letzten Ritter vom Badorden ernannt, da unter den stürmischen Regierungen Jakobs II., Wilhelms III. und der Königin Anna dieser Orden vernachlässigt wurde und ganz in Vergessenheit gerieth. Georg I. erneuerte ihn 1725, machte ihn zu einem Verdienstorden für Civil und Militär und ließ im eilften Jahre seiner Regierung den 16. und 23. Mai seine Statuten verkünden. Die Einweihungsfeier, welche Georg dabei veranstaltete, war so prächtig, daß die Kosten derselben sich auf dreißigtausend Pfund Sterling und für jeden der Ritter auf 4 bis 500 Pfund beliefen. Sein Enkel Wilhelm, Herzog von Cumberland, wurde, vier Jahre alt, der erste Ritter, der Herzog von Montgue Großprior und der jeweilige Dechant von Westminster für stetshin zum Ordensdechant ernannt. Die Zahl der Mitglieder, welche nur eine Klasse bildeten, bestimmte Georg auf 36, und die, welche darüber ernannt wurden, hießen: Ueberzählige Ritter.

Die Kapelle Heinrichs VII. zu Westminster wurde die Kapelle des Ordens, das Panier jedes Ritters mit seinem Wappen, Titel und Namen, wurde über die Stühle der Ritter im Chore aufgehangen und jedem Ritter wurde erlaubt, seinem Wappen Schildträger zuzufügen.

In den Statuten, welche aus zwanzig Artikeln bestehen, ist das große Siegel des Ordens, worauf der König zu Pferd mit einem himmelblauen Schilde, worin drei Kaiserkronen (das Wappen, welches König Arthur zugeschrieben wird) vorgestellt, es führt die Umschrift: Sigillum honoratissimi militaris de Balneo. Die Statuten bestimmen, daß die Könige von England für immer die Oberherren dieses Ordens sein sollen, und ihnen allein das Recht zustehe, Aenderungen zu treffen. Es wird festgesetzt, daß der Orden aus dem Oberherrn, einem Prinzen vom königl. Geblüte, aus einem Großmeister und 36 Rittern, deren Zahl nicht vermehrt werden darf, bestehen soll. Bei Abgang eines Ritters wird die Zahl durch Wahl ergänzt. Ferner verordnen die Statuten, daß nur Edelleute, die Schild und Wappen führen und von unsträflichen Sitten, besonders der Ketzerei, des Hochverraths und der schimpflichen Flucht aus der Schlacht nicht schuldig sind, Ritter dieses Ordens werden können. Eines schuldigen Ritters Wappen wird vom Stuhle heruntergenommen und er als ehrlos erklärt. Die Ceremonien bei der Wahl, vor der Aufnahme, das Barbiren, Haare bescheeren und Baden eines neuerwählten Ritters,

Digitized by Google

die Einführung desselben in Prozession in die Ordenskapelle, die Vereidung und Einsetzung in seinen Stuhl, sind darin vorgeschrieben.

Sir Robert Walpole, der vorzüglich zur Erneuerung des Ordens beigetragen, gehörte zu den zuerst berufenen Rittern, die übrigen Mitglieder wurden aus den Mitgliedern des Unterhauses gewählt, mit Ausnahme von fünfen, wovon einer Gesandter, der andere Schatzmeister des königlichen Hauses, die drei übrigen Söhne oder Brüder von Whig-Pairs waren. Die erste Stelle fiel dem Prinzen Wilhelm, dem nachherigen Anführer bei Fontenoy (1745) zu.

Der Eid, den die Ritter den Statuten zufolge ablegen müssen, lautet: Ihr sollt Gott über alle Dinge ehren. Ihr sollt fest im Glauben an Christum sein. Ihr sollt den König euren Oberherrn lieben, und ihn und seine Gerechtsame, so viel in eurer Macht steht, vertheidigen. Ihr sollt Jungfrauen, Wittwen und Waisen beschützen, und wenn Ihr es verhüten könnt, keine Bedrückung dulden. Es möge dieser Orden euch so zu großer Ehre gereichen, als er einem eurer Voräldern oder sonst Jemandem gereicht hat."

Wenn die neuen Ritter nach der Ceremonie der Aufnahme aus der Kirche zurückkehren, so bewillkommt sie an der Thür der Oberkoch des Königs, der eine weiße Schürze vorhat und ein Messer in der Hand hält, indem er die goldenen Sporen als seinen Antheil nahm, mit den Worten: „Ihr wißt, welchen schweren Eid Ihr abgelegt. Wenn Ihr ihn haltet, so wird es Euch große Ehre bringen; brecht Ihr ihn aber, so erfordert mein Amt, Euch die Sporen von den Absätzen zu hacken!" Doch soll diese letztere Ceremonie selten beobachtet werden.

Die von Georg I. dem Orden gegebene Verfassung blieb bis 1815, wo der Prinz-Regent (Georg IV.) sich bewogen fand, die von der Armee geleisteten Dienste durch Orden zu belohnen, daher nach dem Beispiele der anderen europäischen Souveräne auch den Bath-Orden in 3 Klassen theilte und den Zwang, den die beschränkte Zahl der Ritter dessen Vertheilung bisher angelegt hatte, trotz der Angriffe der Oppositionsblätter, die diese Neuerung, von der bisherigen löblichen Sparsamkeit mit Titeln und äußeren Ehrenzeichen abzuweichen, dem brittischen Nationalcharacter entgegen und für die Freiheit von Altengland gefährlich fanden, aufhob.

Schon während des Krieges auf der pyrenäischen Halbinsel schuf der Prinz-Regent eine Anzahl überzähliger Ritter, und als der Friede gekommen war, wurde eine gänzliche Umgestaltung des Ordens vorgenommen. Die erste Klasse oder die der Großkreuze wurde auf 72 festgesetzt, von denen 20 vom Civil sein dürfen. Militärs müssen wenigstens den Rang eines Generalmajors oder Contreadmirals haben. Die Prinzen von Geblüt,

Digitized by Google

welche gleich bei ihrer Anstellung in der Land- oder Seemacht Mitglieder dieser Klasse werden, sind in dieser Zahl nicht mitgerechnet. Dieser Klasse, deren Zahl aber überschritten wurde, sind die Rechte und Privilegien verblieben, welche die früheren Ritter des Bad-Ordens hatten. Ausländische Ehrenmitglieder sind in obiger Zahl nicht eingeschlossen. Die zweite Klasse, die der Commandeurs (fremde Officiere nicht mitgerechnet), sind auf 180 gesetzt. Sie müssen wenigstens vom Range eines Oberlieutenants oder Kapitains in der Marine sein, und ihre Wappenschilder werden in der Peterskirche zu Westminster, dem Ort der Aufnahme der Ritter, aufgehängt. Dieser Klasse kommen noch alle Ehrenzeichen der Ritterschaft zu, und zu ihnen müssen zuvor sämmtliche Großkreuze gehört haben. Für die dritte Klasse, die der Ritter, ist die Zahl nicht festgesetzt, doch werden nur diejenigen Officiere der Land- und Seetruppen darin aufgenommen, welche schon mit einer Medaille oder andern Auszeichnung beehrt sind und deren Namen schon in der Hofzeitung rühmlichst erwähnt worden ist. Sie rangiren über alle sonstigen Ritter des Reichs (Esquires), die vom Könige ohne Ertheilung eines Ordens ernannt sind, und führen den Titel Knights-Companions.

Erhalten Ausländer diesen Orden, so heißen sie Ehrenmitglieder. Obgleich der Bath-Orden im Londoner Staatshandbuch Military-Order genannt wird, so wird er doch an Civil- wie Militärpersonen vertheilt.

Die Ordensbeamten sind: der Dekan, der Genealog und Herold des weißen Pferdes, der Wappenkönig, der Ceremonienmeister, der Registrator und Sekretär, der Rothstab oder Thürsteher. Diese, sowie eine Anzahl Chorherren von Westminster (Prebendaries) haben, wenn sie den Ordensfeierlichkeiten beiwohnen, besondere Kleidungen und Ehrenzeichen.

Decoration. Das Ordenszeichen hat bei der neuen Umgestaltung in Rücksicht der Ritter-Großkreuze keine Abänderung erlitten, es besteht an der Ordenskette wie früher in einem ovalen goldenen, von einer Glorie umstrahlten Schild, auf dessen blauem Grund sich ein goldener Scepter zwischen drei goldenen Kronen (die Sinnbilder der drei Königreiche) einer rothen Rose und Distel (die Wappenbilder Englands und Schottlands) zeigt. Das Ganze umgeben auf rothemaillirtem Grunde in goldener Schrift die Worte: „Tria juncta in uno (Drei zu Einem vereinigt)." An einem dunkelrothen gewässerten Bande wird die Decoration von der rechten Schulter nach der linken Seite getragen und dabei auf der linken Brust ein silberner Stern, auf dem das Ordenskreuz liegt, nur mit dem Unterschiede, daß die Kreuzesarme nicht weißemaillirt, sondern von Gold sind, in dessen weißem Mittelschilde, das von einem rothen goldgerandeten Zirkel, in dem die Ordensdevise in goldenen Buchstaben sich zeigt, umgeben ist, drei goldene Kronen

Digitized by Google

angebracht sind. Bei den Militärpersonen, welche sich besonders um den Staat verdient gemacht haben, ist der Zirkel mit der Ordensdevise noch mit einem grünen Lorbeerkranze umgeben und unter demselben liegt auf dem Stern ein blauer goldgerandeter Zettel mit dem deutschen Wahlspruch: „ich dien." — Bei außerordentlichen Fällen wird auch die Decoration erster Klasse in Brillanten ertheilt.

(Die Beziehung des Wahlspruchs ist folgende: Als der, unter dem Namen des schwarzen Prinzen, durch Edelmuth und Tapferkeit rühmlich bekannte Prinz Eduard von Wales, nach der Schlacht von Poitiers, im Jahre 1356 den König Johann den Guten von Frankreich gefangen nahm, ließ er demselben im Lager eine köstliche Mahlzeit bereiten, und bediente seinen Gefangenen. Aus Ehrfurcht für die königliche Würde wollte er nicht an dessen Tafel mit ihm speisen. „Ich bin ein Unterthan, ich diene," sagte er in der damaligen angelsächsischen Landessprache. Diese Worte waren seitdem und sind bis jetzt auch immer der Wappen- und Wahlspruch des jedesmaligen Prinzen von Wales.)

Am Bande haben die Großkreuze eine eigene Decoration erhalten, die in einem mit der Kaiserkrone gedeckten achtspitzigen weißemaillirten, mit doppeltem goldenen Rande versehenen Kreuz besteht, dessen Spitzen kleine goldene Kugeln tragen und zwischen dessen vier Kreuzwinkeln sich vier goldene schreitende Löwen befinden. In dem weißen Mittelschilde, das von dem rothen goldgerandeten Zirkel mit der Devise in Gold umgeben ist, zeigt sich gleichfalls in Gold der Scepter mit den drei Kronen, der Rose und Distel. An dem schmaleren rothen Ordensbande wird das Kreuz, ohne die Krone, von den Commandeurs um den Hals getragen und dazu auf der linken Brust ein silberner Stern, aber ohne das Ordenskreuz nur mit dem Mittelschilde und der Devise im rothen Cirkel umher.

Für besondere Verdienste wird auch hier sowohl das Kreuz als der Stern mit dem Lorbeerkranz geziert und auf dem blauen goldgerandeten Zettel der Wahlspruch „ich dien" angebracht.

Die dritte Klasse oder die Ritter tragen das Kreuz zweiter Klasse, aber kleiner und ohne die Kaiserkrone darüber, an einem schmaleren Bande im Knopfloch. Die beiden Seiten der Decoration sind sich gleich.

Ordenstracht. Die Ceremonienkleidung der Ritter-Großkreuze bei festlichen Gelegenheiten besteht in einem weißen Kleide mit weißen Aufschlägen, weißen glatt anliegenden Hosen, welche auf den Schenkeln weit nach Art der Pluderhosen sind, rothem Gürtel, rothen Schleifen an den Knieen, weißen Stiefeln mit rothen Absätzen und rothen weiten Stulpen, goldenen Sporen mit weißen Sporenledern und einem rothen langen Mantel mit weißem Futter, der durch eine goldene mit Roth durchwirkte lange

Digitized by Google

Schnur, an welcher 2 große golden und roth gearbeitete Quaſten hängen, zuſammen gebunden wird. Auf der linken Seite befindet ſich der geſtickte Stern. Die Ordenskette mit dem Ordenszeichen hängt über dem Mantel und iſt auf jeder Schulter mit einer weißen Schleife befeſtigt. Dazu kommt ein ſchwarzſammetener runder Hut mit weißer Plumage, der vorn aufgeſchlagen, mit einer Agraffe und mit weißen Straußfedern geziert iſt. Um den Hals befindet ſich ein geſteifter weißer Halskragen. An der Seite ſteckt das Ritterſchwert mit vergoldetem Griffe.

Die Ordenskette enthält 30 Unzen Goldgewicht und iſt zuſammengeſetzt aus 9 goldenen Kaiſerkronen, aus 8 goldenen rothemaillirten Roſen und Diſteln mit grünemaillirten Blättern, die von einem goldenen Scepter ausgehen und durch 17 goldene, weißemaillirte Liebes-Schleifen mit den Kronen verbunden ſind.

Die Ordenskleidung des Commandeurs iſt der der Großkreuze ähnlich, nur iſt der Ordens-Mantel kürzer, reicht nur bis an das Knie und wird durch eine kürzere Schnur mit kleineren goldenen Quaſten zuſammengebunden. Die Sporen werden durch eine rothe Roſe, die ſich am Sporenleder befindet, befeſtigt. Das Commandeur-Ordenskreuz wird am rothen Bande um den Hals und der dieſem Grade zukommende Stern auf der linken Seite des Mantels getragen.

Der Decan trägt dieſelben Inſignien und denſelben Mantel wie die Großkreuze und iſt bei Prozeſſionen und dem Gottesdienſte bedeckten Hauptes. Der Genealogiſt trägt einen den Stiftsherren gleichen Mantel und auf der Bruſt, an einer goldenen Kette um den Hals, ein goldenes mit Emaille ausgelegtes Schild mit dem weißen Pferde und drei Kaiſerkronen von Gold auf einem himmelblauen Felde und in dem Mittelpunkte zwiſchen den drei Kronen den Buchſtaben G.

Der Wappenkönig (Bath oder Bad, auch Wappenkönig des würdigen Militair-Ordens vom Bade genannt) trägt ebenfalls einen den Stiftsherren ähnlichen Mantel, und um den Hals an einer goldenen Kette ein goldenes, gleichfalls mit Emaille ausgelegtes und mit einer Kaiſerkrone gedecktes Schild, mit dem Wappen von Hannover neben dem Wappen des Souverains. Er führt den weißen Heroldsſtab dieſes Ordens mit der Kaiſerkrone und geht vor den Compagnons einher.

Der Regiſtrator trägt mit dem Wappenkönig gleichen Mantel und an einer goldenen Kette um den Hals ein goldenes Schild, das 3 Kaiſerkronen im himmelblauen Felde und in der Mitte in Emaille die Darſtellung eines geſchloſſenen Buches mit goldenen Blättern enthält.

Der Secretär trägt ſich wie der Regiſtrator und auf der Bruſt an einer goldenen Kette ein himmelblau emaillirtes Schild, das 3 Kaiſer-

kronen von Gold und in der Mitte zwei, wie ein Andreaskreuz gestellte Federn zeigt. Der Gentleman-Ceremonienmeister, mit dem scharlachfarbigen Heroldsstabe mit 3 Kaiserkronen auf der Spitze, trägt mit dem Wappenkönig vom Bade einerlei Staatskleid und auf der Brust an einer goldenen Kette um den Hals ein himmelblaues Schild mit 3 Kaiserkronen von Gold und mit der Krone Karls des Großen. Während der Ceremonie bewacht er den Capitelsaal und die Kapelle Heinrichs VII., auch liegt es ihm ob, einen Compagnon, der eines Vergehens gegen den Inhalt der Statuten überführt ist, mit seinem Stabe zu berühren, und überhaupt auf die Interessen des Ordens mit aller Sorgfalt zu sehen. Der Bote trägt einerlei Staatskleid mit dem Schildknappen des Ordens und an einer goldenen Kette eine Kaiserkrone von Gold.

Die Staatskleider und Insignien des Genealogisten, Wappenkönigs, Registrators, Secretärs und Gentleman-Ceremonienmeisters werden auf Kosten des Souverains beschafft, und werden diese Beamten zu den Hofdienern desselben gezählt. Der Genealogist des Ordens führt ferner noch den Titel eines Blanc Courriers (weißen Renners), so wie der Wappenkönig den Titel: Wappenkönig des würdigen Militairordens vom Bade und Gloucester-Wappenkönigs und vornehmsten Herolds der Gegenden von Wales. Der Ceremonienmeister führt von dem scharlachfarbigen Heroldsstabe den Namen eines Herolds von Brunswick. Die von dem Könige Georg I. von England erlassenen Statuten besagen wegen dessen Stiftung, wie folgt:

„Da Vorgänger des Königs auf verschiedene Weise und aus ehrenvollen Beweggründen bei Gelegenheit mehrer glänzenden und erhabenen Feierlichkeiten mit großem Gepränge und vielen Ceremonien an ihre Königliche männliche Nachkommenschaft, die Prinzen vom Königlichen Geblüte, verschiedene Mitglieder ihres Adels, hohe Offiziere und andere durch hervorragende Geburt oder Verdienst ausgezeichnete Personen den Grad der Ritterwürde verliehen haben, der von dem ihm vorausgehenden Ritus die Ritterwürde des Bades benannt worden, eine Ehre, welche auch den meisten Königlichen Vorgängern mit allen dazu gehörigen Feierlichkeiten persönlich ertheilt worden, von den sächsischen Zeiten bis inclusive zur Krönung des verstorbenen Königs Carl II., der selbst unter der Regierung seines Vaters damit bekleidet wurde: so hat der König (Georg I.) durch dieselben Gründe bewogen, mit Rücksicht auf die ruhmwürdige Vergangenheit, und in der Absicht jene Ritterwürde nicht blos in ihrem früheren Glanze und Ansehen wieder herzustellen und zu erhalten, sondern auch daraus einen wirklichen Militairorden zu bilden, durch diesen Königlichen offenen Brief vom 18. Mai einen militairischen Ritterorden errichtet, der in Zukunft für immer den Namen und Titel des Ordens vom Bade führen soll etc."

Den Eid bei der Aufnahme, welchen der Decan abnimmt, während der Wappenkönig das Evangelienbuch hält, s. oben. Nach dem Eide hängt der Großmeister dem neuen Ritter die Ordenskette mit allen passenden Achtungsbeweisen um den Hals, und läßt ihn auf seinen Stuhl niedersitzen, und sobald ersterer sich ebenfalls wieder auf seinen Sitz begeben, wird der Decan zum Altar gehen und nach dem

Digitized by Google

Abſchnitt der Liturgie Gottesdienſt abhalten. Sobald von ſämmtlichen Rittern die Opfergabe dargebracht, und der Gottesdienſt geſchloſſen iſt, wird der neu belehnte Ritter vom Wappenkönig und Ceremonienmeiſter zum Altar geführt, wo er ſein bloßes Schwert dem Decan, nachdem er es aus der Scheide gezogen, mit großer Devotion überreicht, welches ihm dieſer mit folgender Ermahnung wieder zurückgiebt: „Bei dem Eide, den Sie heute geſchworen, ermahne und erinnere ich Sie, dieſes Schwert zum Ruhme Gottes, zur Vertheidigung des Evangeliums, zur Aufrechthaltung der Rechte und der Ehre Ihres Souverains, wie der Gerechtigkeit und Billigkeit überhaupt, nach Ihren äußerſten Kräften anzuwenden; ſo helfe Ihnen Gott!“

Hierauf ſtellen die Compagnons in ihrem vollſtändigen Anzuge einen Aufzug nach dem Capitelſaale an, wo der Oberkoch, außen an der Thür der Weſtminſter-Kirche ſtehend, die Anrede hält (ſ. oben.)

An Gebühren hat ein neu aufgenommener Compagnon zu bezahlen: an den Großmeiſter 138 Pfund, an den Decan 22 Pfund 6 Schilling 8 Pence, dem Genealogiſten, dem Wappenkönig, dem Regiſtrator, dem Secretär, dem Gentleman-Ceremonienmeiſter, jedem 22 Pfund und dem Boten 18 Pfund 13 Schilling 4 Pence. Für die Berufungsſchreiben und Certificate etc. hat der Neuerwählte noch eine Extrazahlung zu leiſten.

Baiern. Die Ritterorden des Königreichs Baiern ſind:

1. Der St. Hubertus-Orden ſ. Hubertus-Orden.
2. Der St. Georgs-Orden ſ. Georgs-Orden in Baiern.
3. Der Militär-Max-Joſeph-Orden ſ. Max-Joſeph-Orden.
4. Baieriſchen Krone, der Civil-Verdienſt-Orden der — Dieſer Verdienſt-Orden, der den vorzüglichen Civil-Staatsdienſten und den hervorſtehenden Tugenden und Verdienſten der Staatsbürger aller Klaſſen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren ſoll, iſt am 19. Mai 1808 vom König Maximilian Joſeph gegründet, zum Stiftungstage iſt aber der Geburtstag des Stifters, der 27. Mai, beſtimmt worden. Der Orden beſteht aus vier Klaſſen, die erſte Klaſſe iſt die der Großkreuze, die zweite die der Commandeurs, die dritte die der Ritter und die vierte beſteht aus denen, welchen die goldene oder ſilberne Civil-Verdienſt-Medaille verliehen wird. Anfänglich war die erſte Klaſſe auf 12, die zweite auf 24 und die dritte auf 100 feſtgeſetzt, durch Verordnung vom 26. October wurde die erſte Klaſſe, ohne die St. Hubertus-Ritter einzurechnen, auf 24, die zweite Klaſſe auf 40 und die der Ritter auf 160 ausgedehnt, und der Ordensrath, der früher nur aus dem Großkanzler und dem Ordensſchatzmeiſter beſtand, aus dem Ordens-Großkanzler, Großſchatzmeiſter, 6 Großkreuzen und 6 Commandeurs formirt. Dies Ordens-Conſeil verſammelt ſich jährlich am Stiftungstage, um die der Ertheilung Würdigen dem Regenten vorzuſchlagen. Auch wurde die Einreichung von Geſuchen um dieſen Orden unterſagt und feſtgeſetzt, daß die Verleihung der drei erſten Grade nur nach Anhörung des Ordens-Rathes geſchehen ſolle. Was Auswärtige betrifft, ſo behält es

ſich der Ordensherr vor, den Orden ohne Vortrag des Ordensrathes an diejenigen zu verleihen, welche ſich durch vorzügliche Talente und Gelehrſamkeit, durch folgenreiche Verwendung für baierſche Unterthanen und durch ausgezeichnete Dienſte für die Krone Baiern verdient gemacht haben.

Die Verleihung der drei erſten Klaſſen des Civil-Verdienſt-Ordens an Inländer zieht gleich dem Militär-Verdienſt-Orden die Verleihung des perſönlichen Adels nach ſich. Früher erhielt ein Bürgerlicher, wenn er davon Gebrauch machen wollte, durch Ertheilung dieſes Ordens das Recht zur Führung eines adeligen Prädikats und Wappens für ſeine Perſon, das der Regent beſtätigte. Er konnte dieſes adelige Prädikat auch auf einen ſeiner ehelichen oder adoptirten Söhne vererben, jedoch nur ſo, daß dieſer erſt nach ſeinem Tode den Titel führen durfte, und dies fortwährend in derſelben Art, immer nur nach erfolgtem Tode des Beſitzers auf den älteſten Sohn, oder in deſſen Ermangelung auf den älteſten Abkömmling des Erwerbers nach der Reihefolge der Erſtgeburt überging. Wenn keine betheiligten andern Abkömmlinge des erſten Erwerbers mehr vorhanden, ſo ſtand dem letztern wieder die Adoption frei. Wer von dieſer Befugniß der erblichen Uebertragung Gebrauch machen wollte, mußte es dem Reichsheroldenamte mit Benennung des eignen oder adoptirten Sohnes, auf den die Uebertragung geſchehen ſollte, welches ohne präjudiziellen Termin zu jeder Zeit, ſelbſt in einem zurückgelaſſenen Teſtamente geſchehen konnte, bekannt machen, und zur anſtändigen Führung des Adels erforderliches eignes Vermögen nachweiſen. War dies nachgewieſen, und ſonſt keine Einwendung gegen das vorgeſtellte Subject zu machen, ſo wurde die Uebertragungsurkunde von dieſer Behörde angefertigt, und dafür der 4te Theil der gewöhnlichen Adelstaxe erlegt. Die Eintragung des Abkömmlings in das Adelsbuch ſelbſt geſchah aber nur in die unterſte Adelsklaſſe, wenn derſelbe nicht auch ſchon Ritter war.

Die Bekanntmachung dieſer Verfügung, welche erſt am 23. Dez. 1812, gewiſſermaßen als ein Nachtrag zu den Statuten, erſchien, ſchließt mit folgenden Worten:

„Dieſe Verfügung erachten Wir dem ältern Adel und dem achtbaren Bürgerſtande gleich ehrenhaft; dem ältern Adel, indem Wir ihm aus dem Inbegriff wahrhaft verdienter Männer eine Pflanzſchule ſeiner künftigen Ergänzung bilden, dem Bürgerſtande aber, weil dieſe Ergänzung aus ihm hervorgeht, und grade das Verdienſt der Einzelnen, wenn ſie für ihre Perſon dem Adel, für ihre Kinder und Verwandte aber dem Bürgerſtande angehören, nicht mehr der Weg ſein wird, auf den man ſich ihm gänzlich entziehen wird.“

Digitized by Google

Durch die baiersche Constitution von 1818 wurde die bisher bestandene Einrichtung dahin abgeändert, daß der Orden zwar den persönlichen Adel, aber nicht die Vererbung desselben erwarb. Ein Ordensmitglied, dessen Vater und Großvater ebenfalls den Orden besaß, hat jetzt nur, laut Verordnung vom 26. Mai 1818, Anspruch auf taxfreie Verleihung des erblichen Adels. Der König Maximilian verleibte das heimgefallene Grund- und Capital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich Salzburgischen St. Rupertus-Orden zu einer Ordensstiftung für eine bestimmte Zahl verdienter Mitglieder aller Klassen; da jedoch dieser Fond nicht ausreichte, so wurde laut Verordnung vom 16. Februar 1824 eine jährliche Unterstützung von 250 Gulden für 20 Kinder der Mitglieder dieses Verdienstordens bewilligt. Zum Genusse dieser Unterstützung können sowohl Söhne als Töchter gelangen, erstere bleiben, sie mögen sich dem Studium oder einem andern Gewerbszweige widmen, nur bis nach zurückgelegtem 25. Jahre im Besitz dieser Unterstützung; ausgenommen von dieser Bestimmung sind solche, welche wegen eines physischen Gebrechens nicht im Stande sind, sich selbst ihren Lebensunterhalt zu erwerben. Die Töchter hingegen erhalten dies Jahrgeld bis zu ihrer Vermählung oder einer andern lebenslänglichen Versorgung. König Ludwig vermehrte den 27. Oktober 1834 die Unterstützungssumme, so daß 20 Kinder anstatt 250 nunmehr 300 Gulden erhalten, doch ist auch die Zahl der Kinder den 1. Januar 1835 von 20 auf 30 und den 12. Oktober 1835 von 30 bis auf 38 vermehrt worden.

Bei Stiftung dieses Ordens wurde der Verdienstorden des pfälzischen Löwen (s. daselbst) aufgehoben.

Decoration. Das Ordenszeichen ist ein goldenes, weißemaillirtes achtspitziges Kreuz, das von einem grünemaillirten Eichenkranz umgeben und mit einer Königskrone gedeckt ist. Kurze goldene Spitzen füllen die acht Kreuzwinkel. Das runde Mittelschild hat auf der einen Seite eine goldene Königskrone, von blauen und weißen Rauten umgeben und auf der Kehrseite das Brustbild des Stifters in Gold auf goldenem Grunde. Der rothe goldgerandete Zirkel, der das Mittelschild umgiebt, zeigt hier die Umschrift „Max. Jos. Rex Bojariae“ und auf der Vorderseite gleichfalls mit goldenen Buchstaben die Devise „Virtus et honos.“

Das Ordenszeichen wird an einem gewässerten blauseidenen Bande mit weißer Einfassung von den Großkreuzen von der linken Schulter nach der rechten Hüfte und dabei auf der linken Brust ein achteckiger silberner Stern, dessen rundes Mittelschild die goldene Königskrone, umgeben von den weißen und blauen Rauten, und im rothen goldgerandeten Zirkel, der mit einem Eichenkranz eingefaßt ist, die Ordensdevise „Virtus et honos“

Digitized by Google

zeigt. Bei Feierlichkeiten wird das Ordenskreuz an einer goldenen Kette getragen, in deren Mitte sich der Namens-Chiffre des Stifters befindet und deren Glieder mit goldenen Kronen und einem mit grünemaillirten Lorbeerkränzen umgebenen goldenen Oval, das in den weißen Mittelschilden einzeln die goldenen Buchstaben V. E. H. (Virtus et honos) zeigt, abwechseln. Von den Commandeurs wird das Ordenskreuz, aber kleiner, an einem schmalern Bande um den Hals und von den Rittern noch kleiner an einem noch schmaleren Bande im Knopfloch getragen.

Statuten.

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Baiern.

So wie Wir für ausgezeichnete Verdienste des Wehrstandes Unserer Monarchie durch den militärischen Verdienst-Orden ein Ehrendenkmal zu stiften bedacht waren, eben so wollen Wir auch den vorzüglichen Civil-Staatsdiensten und den hervorstechenden Tugenden und Verdiensten der Staatsbürger aller Klassen eine ehrenvolle Auszeichnung gewähren; Wir haben daher beschlossen und beschließen wie folgt:

I. Es soll ein eigener Verdienst-Orden unter dem Namen der baierschen Krone gebildet, und zum Tage seiner Gründung soll der 27. Mai bestimmt werden.

II. Diesem soll seiner Zeit ein Fond angewiesen werden, aus welchem für eine bestimmte Zahl von Mitgliedern aller Klassen angemessene jährliche Einkünfte gebildet werden können.

III. Jeder Eingeborne, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes sich besonders verdient gemacht hat, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen und zu allen Classen desselben befördert werden.

IV. Auch wird die Verleihung desselben an Auswärtige, deren Würdigkeit anerkannt ist, vorbehalten.

V. Der Verdienst-Orden besteht aus vier Classen, deren die erste zwölf Großkreuze, die zweite vier und zwanzig Commandeurs, die dritte hundert Ritter und die vierte jene begreift, welchen die Civilverdienst-Medaille zugetheilt ist, oder noch verliehen wird.

Die Auszeichnung, welche die mit gedachter Medaille Begnadigten durch gegenwärtige Einreihung in den Verdienst-Orden erhalten, wird für diese ein neuer Antrieb seyn, stets den Grundsätzen eines reinen Patriotismus und eines in jeder Hinsicht ehrenvollen Wandels treu zu verbleiben.

VI. Aus den Großkreuzen sollen zwei Groß-Offiziere des Ordens, nämlich ein Groß-Kanzler und der Groß-Ordens-Schatzmeister, gewählt werden.

VII. Diese sind ständige Mitglieder des Ordens-Conseil, sowie zu demselben vier Großkreuze, dann vier Commandeurs gezogen werden sollen.

VIII. Das Ordens-Conseil versammelt sich alle Jahre einmal und zwar am 27. Mai, um die der Verleihung des Verdienst-Ordens aller Grade Würdigen dem Monarchen vorzuschlagen, ohne jedoch einen oder den andern in bestimmten Antrag zu bringen. An dieses Conseil sollen auch alle Berichte wegen Ertheilung der Verdienstmedaille gegeben werden, weil auch von daher der Vorschlag zur Verleihung derselben erwartet wird.

Digitized by Google

Der Monarch wählt sodann einige oder mehrere unter den Vorgeschlagenen, und es ist für die nicht Aufgenommenen schon eine ehrenvolle Auszeichnung, in dem Vorschlage begriffen zu seyn.

IX. Das Ehrenzeichen des Ordens besteht:

a) für die Großkreuze aus einem achteckigten, weißemaillirten und mit einem Eichenkranze umgebenen Ordens-Kreuze, welches mit der Königskrone bedeckt ist und in der Mitte die blauen und weißen Rauten nebst der goldenen Krone und der Umschrift: „Virtus et honos," auf der gleichgestalteten untern Seite aber das Brustbild des Stifters in Gold mit der Umschrift „Max. Jos. Rex Bojoariae" zeigen soll. Dieses Ordenskreuz wird an einem vier Finger breiten gewässerten blauseidenen Bande, dessen Rand einen Viertel Zoll breit weiß eingefaßt ist, von der linken Schulter zur rechten Seite hinab getragen.

Zugleich soll der auf der linken Seite des Oberkleides an der Brust zu tragende Stern gleichfalls ein achteckigtes silbernes Kreuz mit Strahlen in Glanz bilden, in dessen Mitte die Königskrone auf den blau und weißen Rauten sich befindet, dann die Umschrift „Virtus et honos" auf ponceaurothem Grunde zu lesen, und mit einem Eichenkranze umgeben ist.

b) Für die Commandeurs aus dem nämlichen Ordenskreuze, nur etwas kleiner gebildet, und mit dem Unterschiede, daß sie dasselbe an einem blauen, etwas schmäleren Bande, dessen Rand weiß eingefaßt ist, an dem Halse auf der Brust hangend zu tragen haben.

c) Für die Ritter, aus einem gegen die vorige Classe noch kleineren Kreuze der nämlichen Gattung, welches an einem gleichen schmälern Bande im Knopfloche befestigt wird.

d) Für die vierte Classe aus der theils goldenen, theils silbernen schon bestehenden Verdienst-Medaille, welche auf die unterm 13. April 1807 vorgeschriebene Art getragen werden soll.

X. Jeder Ordens-Ritter soll befugt seyn, mit den vorbeschriebenen Ordens-Insignien sein angebornes und hergebrachtes Wappen zu umgeben.

XI. Der Verdienst-Orden des pfälzischen Löwen erlischt durch gegenwärtige Errichtung des neuen Verdienst-Ordens und wird sonach nicht wieder ertheilt werden; die zur Zeit damit begnadigten In- und Ausländer jedoch tragen ihn unter seinem Titel fort.

XII. Die Insignien des Verdienst-Ordens werden nach dem Tode eines Ordens-Mitgliedes von seinen Erben an den Groß-Kanzler übermacht.

XIII. Ueber sämmtliche mit dem Orden und der Medaille Begnadigten soll ein ordentliches Verzeichniß verfaßt werden, welches nebst dem Namen und dem Tage der Aufnahme auch die Verdienste jedes Ordens-Mitgliedes enthält, und dieses soll nebst allen auf den Verdienst-Orden bezüglichen Urkunden und Papieren dem Ordens-Archiv hinterlegt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen des von Uns errichteten Verdienst-Ordens behalten Wir Uns vor, nach Erforderniß zu erweitern und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den 19. Mai 1808.

Digitized by Google

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben Uns unterm 19. Mai 1808 vorbehalten, die an diesem Tage unterzeichneten Statuten Unseres Civil-Verdienst-Ordens nach Erforderniß zu erweitern, und zu erklären, und finden Uns nunmehr bewogen, Folgendes zu verordnen, und als künftige Norm festzusetzen:

I. Jeder Staatsbürger, welcher dem Staate vorzügliche Dienste geleistet, sich durch höhere bürgerliche Tugenden ausgezeichnet, oder um den Nutzen und Ruhm des Vaterlandes besonders verdient gemacht, kann in den Verdienst-Orden aufgenommen, und zu allen Classen desselben befördert werden; jedoch wird die seither üblich gewordene Einreichung von Gesuchen um den Verdienst-Orden von nun an untersagt, indem die einschlägigen Ministerien und Stellen von selbst sich zur Pflicht machen werden, die verdientesten Beamten, Diener und Unterthanen zur Kenntniß des Ordensraths zu bringen, und durch diesen Uns die zur Auszeichnung Würdigsten werden bekannt gemacht werden.

II. Auch wird die Verleihung des Ordens an Auswärtige, welche in Angelegenheiten mit fremden Höfen ausgezeichnete Dienste geleistet, oder durch folgenreiche Verwendung für die königlichen Unterthanen, durch nützliche Entdeckungen und ihre Mittheilung, durch vorzügliche Talente und Gelehrsamkeit die Aufmerksamkeit Unserer Ministerien und Landesstellen auf sich gezogen, und ihre Würdigung erhalten haben, auch ohne Vortrag in dem Ordensrathe, vorbehalten. Ein unmittelbar eingereichtes Ansinnen um solche Verleihung soll nie anders, als nach Anhörung der einschlägigen Ministerien berücksichtigt werden.

III. Die erste Classe des Verdienst-Ordens soll, statt zwölf, künftighin vier und zwanzig, und zwar jene nicht eingerechnet, welche Capitularen Unseres Hausordens vom heiligen Hubertus sind; die zweite, statt vier und zwanzig Commandeurs, vierzig; die dritte, statt hundert Rittern, deren einhundert und sechzig begreifen.

Die hier ausgesprochene Zahl der zu verleihenden Ordens-Auszeichnungen an Inländer wird nicht überschritten werden.

IV. Der Ordensrath wird gebildet aus dem Ordens-Großkanzler und dem Ordens-Groß-Schatzmeister, welche ständige Mitglieder des Ordens sind, wozu Wir noch sechs Großkreuze und sechs Commandeurs berufen werden.

V. Eine Verleihung der ersten drei Grade des Verdienstordens wird übrigens niemals anders, als nach Anhörung des Ordens-Rathes vorgenommen werden, wogegen Wir den vierten Grad, die Civilverdienst-Medaille, auf den unmittelbaren Vortrag Unserer Staats-Ministerien verleihen werden.

Nach gegenwärtigen Beschlüssen wollen Wir die Verdienst-Ordens-Statuten definitiv bestimmt haben.

München, den 8. October 1817.

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Um der wohlthätigen Absicht, welche Wir nach den Statuten des Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone für die Mitglieder desselben im Jahre 1808 ausgesprochen, eine das Wohl ihrer Angehörigen bezweckende Folge zu geben, haben Wir beschlossen, aus dem für diesen Fond bereits erworbenen Vermögen einen Theil desselben verwenden zu lassen, wie folgt:

1. Zur Unterstützung von 20 Kindern dieser Mitglieder werden aus den Renten eines Theiles dieses Vermögens Beiträge für jedes, dermal zu zweihundert

Digitized by Google

und funfzig Gulden jährlich, gebildet, wobei im Voraus als Grundsatz ausgesprochen wird, daß sobald als thunlich, jedes die Summe von dreihundert Gulden jährlich erreichen soll.

2. Wird festgesetzt, daß der Vermögenstheil, auf dessen Interesse diese 20 Beiträge gegründet werden, zu keiner Zeit eingezogen, oder in der Substanz für einen andern als den ausgesprochenen Zweck verwendet werden, auch mit den Vorrechten einer wohlthätigen Stiftung versehen, nur unter dem Namen der gegenwärtigen Fundation verwaltet, und jederzeit als unverletzlich erhalten werde.

3. Zum Genuß eines Beitrages können sowohl Söhne als Töchter der Ordensmitglieder der drei ersten Klassen gelangen: Söhne, sie mögen sich dem Studium widmen, oder zu einem anderen Erwerbszweig ausbilden, bleiben in Bezug nur bis nach zurückgelegtem fünf und zwanzigsten Lebensjahre; jedoch sind solche Söhne von dieser Bestimmung ausgenommen, welche wegen erwiesener physischen Gebrechen durchaus nicht im Stande sind, sich ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben; Töchter hingegen bis zu ihrer Verehelichung, oder einer andern lebenslänglichen Versorgung.

Kinder eines solchen Ordens-Mitgliedes, welches nicht mehr am Leben ist, sollen nicht minder wegen Erlangung eines Beitrages in Vorschlag gebracht werden, und es wird für diesen Fall ausdrücklich bemerkt, daß dasjenige, was der Staat dem Kinde an Pension giebt, auf den Beitrag keinen Bezug, vielweniger eine Anrechnung zu Folge haben darf.

4. Unsere sämmtlichen Staats-Ministerien werden beauftragt, dem Großkanzleramte des Ordens diejenigen Mitglieder des Ordens zu bezeichnen, deren Angehörige sie nach den unter Ziffer 5 folgenden Bestimmungen zur Erlangung einer solchen Wohlthat als die Würdigsten erkennen.

Das Großkanzleramt hat diese Bezeichneten dem Monarchen zur Würdigung und Auswahl vorzulegen.

5. Um von einem Staats-Ministerium zu einer solchen Unterstützung vorgeschlagen werden zu können, müssen folgende Bedingnisse beobachtet werden.

a) Diese Unterstützung ist ausschließlich für die Kinder derjenigen Staatsdiener bestimmt, welche in den drei ersten Klassen der Mitglieder des Civil-Verdienst-Ordens sind, und für die Kinder derjenigen, welche in dieser Eigenschaft verstarben.

Bei den Vorschlägen ist stets das Haupt-Augenmerk auf Mangel des Vermögens, auf die größere Kinderzahl und auf den weniger zureichenden Staatsgehalt des Ordens-Mitgliedes zu richten; daher haben den ersten Anspruch hierauf die doppelten Waisen, dann die einfachen, welche sich nach den folgenden Bestimmungen hierzu eignen:

b) der Staatsdiener muß notorisch kein eigenes Vermögen besitzen, oder gehabt haben;

c) er muß Vater von mehr als einem unversorgten Kinde sein;

d) keinem seiner wiewohl unversorgten Kinder, welches ein besonderes durch Schenkung oder Erbschaft angefallenes Vermögen besitzt, kann eine solche Gnade zu Theil werden;

e) auch darf keines seiner Kinder mit einer Damenstifts-Präbende begnadigt sein;

f) der Staats-Gehalt des Vaters darf, in der Regel, nicht über viertausend Gulden betragen;

Digitized by Google

g) von mehreren Kindern eines Vaters darf in der Regel, nur eines zu einer solchen Unterstützung in Vorschlag kommen; wo mehr als fünf Kinder vorhanden sind, kann eine Ausnahme begutachtet werden;

h) sobald einem mit solcher Unterstützung begnadigten Kinde eine Erbschaft, oder sonst ein Privat-Vermögen zufällt, dessen Rente den Betrag der Unterstützung erreicht, hört für dasselbe die Unterstützung auf. Eine unterlassene Anzeige wird wie eine Verletzung gegen das Ordens-Vermögen beurtheilt und sich der Regreß gegen denjenigen, der sich eine solche Handlung zu Schulden kommen läßt, wegen Entrichtung des Rückersatzes nebst Zinsen ausdrücklich vorbehalten;

i) stirbt das begnadigte Kind während der Genußfähigkeit, so fällt die Unterstützung heim und kann nur auf besonderen Vorschlag an ein anderes Kind dieser Familie übergehen.

Die Staatsministerien und betreffenden Behörden haben diese Normen zur steten Richtschnur zu nehmen und auf ihre pünktliche Beobachtung strenge zu wachen.

Wir vertrauen, daß Unsere Staatsdiener in dieser wohlthätigen Anordnung, welche Wir mittelst gegenwärtiger Urkunde getroffen haben, jene gerechte und billige Würdigung ihrer Verdienste erkennen und zugleich aus der landesväterlichen Fürsorge für ihre Descendenten jene Beruhigung schöpfen werden, welche Wir in Uebereinstimmung mit Unserem innigsten Regentenwunsche jedem Unserer redlichen und eifrigen Diener gern bereiten möchten.

Zu dieser Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

Gegeben München den sechszehnten Februar 1824.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Nachdem Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät das zu landesherrlicher Verfügung heimgefallene Grund- und Capital-Vermögen des aufgelösten vormals fürstlich Salzburgischen St. Rupertus-Ordens dem zur Belohnung ausgezeichneter Verdienste um König und Vaterland von ihm gestifteten Orden der Bayerischen Krone großmüthig zugewendet, und um die Gedächtnißfeier einer fünf und zwanzigjährigen segensreichen Regierung durch eine neue Wohlthat zu bezeichnen — aus den damals disponiblen Einkünften dieses, gemäß früherer Anordnung admassirten Fondes, zwanzig Unterstützungs-Beiträge von je 250 Gulden für Söhne und Töchter minder bemittelter Mitglieder des erwähnten Civil-Verdienst-Ordens gebildet hat, welche seither nach Vorschrift des Königlichen Stiftungsbriefes vom 16. Februar 1824 verliehen und von den damit Begnadigten genossen worden sind; so geschieht es in voller Uebereinstimmung mit der dort schon eventuell ertheilten Zusage, wenn wir die, im Verlaufe eines Jahrzehends nachhaltig vermehrten Erträgnisse dieses Ordens-Vermögens zunächst und vor allem dem gleichen Zwecke bestimmen und zur Erhöhung jener Beiträge auf die jährliche Summe von 300 Gulden verwenden lassen.

Wir verordnen demnach, daß vom 1. October des gegenwärtigen Jahres 1834 angefangen, die, theils von Unserem Höchstseligen Herrn Vater, theils von Uns Selbst, an Söhne und Töchter lebender oder bereits verstorbener Ordensglieder aus gedachtem Fonde verliehenen Unterstützungen im jährlichen Betrage von 300 Gulden für jedes der zwanzig betheiligten Individuen, gegen Erfüllung der statutenmäßigen

Digitized by Google

Vorschriften und Bedingungen, von der damit belasteten Kasse abgeführt und als Ausgabe in Rechnung gestellt werden sollen.

Indem Wir so Unseres verewigten Herrn Vaters frommes Vermächtniß ehrend, eine von Seiner Königlichen Milde zeugende Stiftung bestätigen und erweitern, dürfen Wir mit Zuversicht erwarten, daß nicht nur diejenigen, welche an dieser Wohlthat für jetzt Theil nehmen, solche mit gebührendem Danke erkennen, sondern daß alle, die als öffentliche Beamte Uns in der rastlosen Sorge für des Vaterlandes Wohl mit redlichem Eifer unterstützen, in gegenwärtiger Verfügung eine gerechte Würdigung ihrer Verdienste und eine neue Aufforderung zu beharrlicher treuer Pflichterfüllung wahrnehmen werden

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und unter Beidruckung Unseres geheimen Kanzlei-Insiegels, gegeben zu Rom am 12. des Monats October im Jahre des Herrn Eintausend acht Hundert dreißig und vier, Unseres Reiches im neunten.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

Nachdem Wir am jüngst verwichenen Maximilians-Tage Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters frommes Vermächtniß durch Erweiterung der zuerst aus Seiner königlichen Mildthätigkeit hervorgegangenen Stiftung aus dem Vermögen Unseres Verdienst-Ordens der bayerischen Krone gefeiert haben, gereicht es Uns heute zu neuer Befriedigung, in der bisherigen Verwaltung und dem dermaligen Bestande dieses Vermögens die gewünschten Mittel zu finden, um die Zahl jener Beiträge gegenwärtig von zwanzig auf dreißig zu erhöhen und hierdurch abermals zehn würdigen Familienvätern, aus der Klasse Unserer und des Staates treuer Diener, die Sorge um ihrer Kinder Erziehung und Unterhalt einigermaßen zu erleichtern.

Wir wollen und verordnen somit, daß diese zehn weiteren Unterstützungs-Beiträge, unter ganz gleicher Anwendung der in dem ersten Stiftungsbriefe vom 16. Februar 1824 festgesetzten Bedingungen in dem von Uns neuerlich erhöhten Betrage von jährlichen 300 Gulden, an Söhne und Töchter von Mitgliedern der ersten drei Klassen gedachten Verdienst-Ordens, gemäß der diesfalls bereits getroffenen Verfügung, verliehen, und, vom ersten des Monats Januar 1835 an, durch die damit Begnadigten, in der dort vorgeschriebenen Weise und Beschränkung genossen werden sollen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Verordnung eigenhändig unterzeichnet und derselben Unser größeres Kanzlei-Insiegel beizudrucken befohlen.

So geschehen zu München am 1. Januar 1835.

Ludwig von Gottes Gnaden König von Bayern etc. etc.

In der wohlwollenden Absicht, den heute wiederkehrenden Jahrestag Unserer seit vollen fünf und zwanzig Jahren vom Himmel reichlich gesegneten Ehe durch eine Handlung zu bezeichnen, welche mehreren Familienvätern aus der Klasse Unserer getreuen Diener in der Sorge für ihre Angehörigen fortan zu bleibendem Segen gereichen möge, haben Wir beschlossen, die von Unserem verklärten Herrn Vater, weiland König Maximilian Joseph's herrührende, und von Uns Selbst schon erweiterte Stiftung für den Verdienst-Orden der bayerischen Krone abermals mit acht neuen Unterstützungsbeiträgen von jährlichen 300 Gulden zu vermehren, welche von den unkern heutigen Tage damit begnadigten Söhnen und Töchtern von Mitgliedern gedachten Ordens, nach den Bestimmungen der ursprünglichen Dotations-Urkunde vom

Digitized by Google

16. Februar 1824 genossen, und nach dereinst erfolgtem Heimfalle, wieder an andere, gemäß der Statuten dazu berechtigte, von Uns und Unsern Regierungs-Nachfolgern in allerhöchster Königlicher Gnade verliehen werden sollen.

Zu dessen immerwährender Bestätigung haben Wir gegenwärtige Urkunde eigenhändig vollzogen und derselben Unser größeres geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

So gegeben zu München am 12. October im Jahre des Herrn Eintausend achthundert dreißig fünf, Unseres Reiches im zehnten.

5. Der Verdienst-Orden vom heiligen Michael s. Michael, Orden vom h.
6. Der Ludwigs-Orden s. Ludwigs-Orden.
7. Der Orden des Pfälzischen Löwen (wird nicht mehr ertheilt und stirbt aus) s. Löwen, Orden des Pfälzischen —

Damen-Orden.

Orden der heiligen Elisabeth s. Elisabeth-Orden, der St. —

Der Theresien-Orden s. Theresien-Orden.

Der St. Anna-Orden des Damenstiftes zu München s. Anna-Orden in München.

Der St. Anna-Orden des Damenstiftes zu Würzburg s. Anna-Orden in Würzburg.

Ehrenzeichen und Medaillen.

Die Civil-Verdienst-Medaille.

Am zweiten November 1805 stiftete der nachherige König Maximilian Joseph als Kurfürst diese Medaille in Gold und Silber und bestimmte dieses Ehrenzeichen ausschließlich zur Belohnung für staatsbürgerliche Verdienste. Die Besitzer davon hatten in ihren Gemeinden nach den öffentlichen Beamten und Vorstehern den ersten Rang und bei jedem sie und ihre Familie betreffenden Gesuche werden sie, unter übrigens gleichen Eigenschaften und Motiven der Mitbewerber, immer vorzugsweise berücksichtigt.

Diese Medaille wurde bei der Stiftung des königlichen Civil-Verdienst-Ordens der baierischen Krone zur vierten Klasse oder als Unterabtheilung desselben beigefügt. Die Statuten für diese Medaille gehen aus denen des Civil-Verdienst-Ordens hervor, und sie wird gleichfalls wie die höheren Grade, aber nur bis zu einer gewissen Rangstufe, auf den Vortrag des Staats-Ministeriums für ausgezeichnete Verdienste vom Könige in Gold oder Silber verliehen. Doch können die Inhaber der vierten Klasse des Civil-Verdienst-Ordens weder auf den Personal-Adel, noch auf die Unterstützungen, die für die Kinder der Inhaber der drei ersten Klassen gegeben werden, Anspruch machen.

Digitized by Google

Früher wurden nur die Insignien der ersten drei Klassen des Civil-Verdienst-Ordens nach dem Tode der Inhaber an das Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern abgeliefert, durch königliche Verordnung vom 4. Juli 1839 ist dies auch bei der goldenen und silbernen Civil-Verdienst-Medaille der Fall.

Decoration. Die Form dieser Medaille, sie sei in Gold oder Silber, ist gleich, auf der Vorderseite zeigt sie das Brustbild des Stifters mit der Umschrift: „Max. Jos. König von Bayern“ — und auf der Umseite liest man von einem Lorbeerkranz umgeben die Inschrift: „Dem Verdienste um Fürst und Vaterland.“ An einem zollbreiten seidenen Bande, das aus zwei weißen und drei hellblauen schmalen Streifen besteht, wird die Medaille an der linken Brust im Knopfloch getragen.

Die Militär-Verdienst-Medaille.

Diese in Gold und Silber für Militär-Verdienste bestimmte Medaille wurde am 22. November 1794 vom Kurfürsten Carl Theodor gestiftet und zur Belohnung tapfrer Kriegsthaten an die Soldaten bis zum ersten Unteroffizier aufwärts ertheilt. Dieses Ehrenzeichen wurde bei der Stiftung des Militär-Max-Joseph-Ordens als dessen Unterabtheilung erneuert. Eine Kriegs-Commission untersucht die Belohnungs-Ansprüche und übergiebt das motivirte Abstimmungs-Protokoll der einschlägigen Dienstbehörde, die es nebst ihrem Gutachten zur Entscheidung vorlegt. Mit den Medaillen sind Zulagen verbunden und zwar mit der Goldenen der doppelte Sold, mit der Silbernen die halbe Gehalts-Zulage, welche vom Tage der Auszeichnung ausgezahlt werden, fortdauern, wenn der Besitzer derselben pensionirt wird und aufhören, wenn derselbe mit Abschied das Heer verläßt. Die Namen der mit diesen Medaillen Ausgezeichneten werden bei der Verleihung in dem Armeebefehl vorgetragen und die Anhängung derselben geschieht öffentlich unter den gewöhnlichen militärischen Feierlichkeiten.

Decoration. Die Medaille, die in Gold oder Silber in gleicher Form ausgeprägt wird, enthält auf der Vorderseite das Brustbild des Königs Maximilian Joseph mit der Umschrift: „Maximilian Joseph König von Baiern“ und auf der Umseite das königliche Wappen, gehalten von einem aufrechtstehenden mit dem Schwert bewaffneten Löwen und der Umschrift: „Der Tapferkeit.“ An einem seidenen schwarzen, weiß und hellblau eingefaßten Bande mit weißer Listère, dem Bande des Max-Josephs-Ordens, wird die Medaille auf der linken Brust im Knopfloch getragen.

Statuten.

Statuten und Erfordernisse, nach welchen bei den im Felde stehenden Churfürstlichen Pfalz-Bayerischen Truppen die Mann-

Digitized by Google

schaft vom Feldwebel und respect. Wachtmeister an, abwärts der in goldenen oder silbernen Denkmünzen bestehenden Ehrenzeichen mit anklebenden Zulagen theilhaftig werden kann.

Art. 1. Diese für die Unteroffiziere und Gemeinen von den im Felde stehenden Truppen bestimmte Denkmünze ist nicht als ein Orden zu betrachten, sondern sie ist eine Belohnung einer im Kriege erfolgten tapfern Handlung und ein öffentliches Ehren-Zeichen für diejenigen, welche sich durch eine solche That ausgezeichnet haben.

Art. 2. Des Ehrenzeichens ist fähig jeder in Churfürstlichen Diensten stehende Mann vom Feldwebel und Wachtmeister zu abwärts, sowohl von der Infanterie als Cavallerie und Artillerie, nicht minder bei den Regimentern angestellten Volontairs, auch die Stückknechte, wenn sie sich durch eine besondere That dazu auszeichnen.

Art. 3. Die unter den Churfürstlichen Truppen dienenden Ausländer haben, wie die eingebornen Unterthanen, für dieses Ehrenzeichen die Qualification.

Art. 4. Nur demjenigen kann ein solches Ehrenzeichen zugewendet werden, der persönlich eine tapfere Handlung begangen hat, welche nicht lediglich bloße Vermessenheit und Raubbegierde zum Grunde hat, sondern wo der Mann in einer Gelegenheit vor dem Feinde zur Beförderung des Dienstes, zum guten Ausschlage einer Unternehmung, zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Officiers oder Kameraden, Stegezeichen, oder Aerarischen Gutes beigetragen hat, und eine solche That mit glaubwürdigen Zeugen bestätigt worden.

Art. 5. Das Ehrenzeichen kann daher nicht an ganze Compagnien, Escadrons, Commandirte und Freiwillige ertheilt werden, die sich unter Aufsicht eines Officiers wohlverhalten, sondern es muß eine persönliche Handlung seyn, die denjenigen, der sie begeht, des Ehrenzeichens würdig macht.

Art. 6. Die silbernen Denkmünzen sind für mindere tapfere Handlungen, und die goldenen für die allerausgezeichnesten bestimmt. Es kann daher ein Unterofficier eine silberne nnd ein Gemeiner eine goldene Denkmünze erhalten. Auch kann derjenige, welcher bereits eine silberne Denkmünze hat, bei einer sich ergebenden neuen Gelegenheit von Wohlverhalten gegen Rücknahme der silbernen eine goldene Denkmünze erhalten; derjenige aber, der schon eine goldene Denkmünze hat nnd eine neue tapfere Handlung begeht, erhält alsdann eine Belohnung in Geld.

Art. 7. Die Vertheilung einer solchen Denkmünze soll nur nach Verdienst geschehen, und mit der dazu gehörendeu Aufmerksamkeit, damit der Werth derselben durch Gemeinmachung nicht abgewürdigt werde. Es kann daher bloß der das diesseitige Contingent commandirende General-Major, bei den Niederländischen Contingents-Bataillons aber auch der dasselbe commandirende Major, so oft der Fall von der Collation dieses Ehrenzeichens eintritt, über die desfalls vorgebracht werdende Umstände und Zeugnisse erkennen und bestimmen, wer eine silberne oder goldene Denkmünze bekommen, und wenn die silberne gegen eine goldene ausgewechselt werden soll. Jedoch muß hierüber vorderſamſt Bericht zum Churfürstlichen Hofkriegrath erstattet werden.

Art. 8. Derjenige, dem dieses Ehrenzeichen auf ermeldete Art zuerkannt wird, hat solches aus den Händen seines vorgesetzten Regiments- oder Bataillons-Commandanten im Beisein der übrigen Mannschaft öffentlich zu erhalten und mit dem schwarzweiß und blauen Bande, welches bei jeder Denkmünze vorhanden ist, an dem Knopfloch seines Rocks oder Ueberrocks zu tragen.

Art. 9. Derjenige, der eine silberne Denkmünze bekömmt, erhält noch aus Sr. Churfürstlichen Durchlaucht höchsten Gnade die Hälfte seiner Löhnung nach

Digitized by Google

der begleitenden Charge, jedoch nur nach dem Friedensfuß; derjenige hingegen, der eine goldene Denkmünze erhält, erlangt den ganzen Betrag seiner, der Charge anklebenden Löhnung als eine Zulage, mithin eine ganze doppelte Löhnung.

Art. 10. Die Zulage von der halben und respec. ganzen Löhnung, wird einem jeden von dem Tage an, wo er die Denkmünze empfängt, so lange er dient, verliehen, und wird solche Zulage nicht verändert, wenn gleich ein Gemeiner zum Gefreiten, ein Gefreiter zum Corporal, ein Corporal zum Sergeanten, ein Sergeant zum Feldwebel avancirt, oder ein Mann von der Infanterie zur Cavallerie, oder von der Cavallerie zur Infanterie zu stehen kömmt.

Art. 11. Ein Mann, der das Ehrenzeichen bekommen hat und nach der Hand zu einer Officiers-Charge (worunter auch die Fahnenjunkers-Stelle begriffen ist) gelangt, behält zwar mit dem Officiers-Character die Denkmünze, die Zulage aber fällt dem höchsten Aerar wieder anheim. Wenn er aber unter eine der beiden Leib-Garden kommen sollte, so behält er die halbe, oder resp. ganze Löhnung, bis er zum Sous-Brigadier oder resp. zum Ober-Rottmeister avancirt.

Art. 12. Kommt ein mit diesem Ehrenzeichen belohnter Mann in's Spital, oder geht er auf Urlaub, so wird demselben die Zulage in einem oder dem anderen Fall belassen.

Art. 13 Wird ein Mann mit dem Ehrenzeichen wegen Alter oder Gebrechlichkeit zum Garnisons-Regiment transferirt, so bekömmt derselbe nebst der bestimmten Invaliden-Löhnung, die Hälfte resp. den ganzen Betrag von diesem Genuß als eine Zulage. Gleichermaßen verhält es sich, wenn ein solcher Mann in die Pension kömmt, wo er dann den ganzen oder halben Genuß der Pension als eine Zulage erhält.

Art. 14. Sollte sich ein Mann bei dem Garnisons-Regiment, oder als Pensionist, wieder erholen, dergestalt, daß er zu einem Feld-Regiment wieder tauglich werden sollte (welcher Fall sich jedoch schwerlich ergeben dürfte), so erhält er, wenn er bei einem Feld-Regimente ferner angestellt wird, seine vorige Zulage.

Art. 15. Sollte einer von denjenigen, welche das Ehrenzeichen erhalten haben, in den Fall eines begangenen wichtigen Verbrechens, kriegsrechtlich verurtheilt und bestraft werden, so ist einem solchen die Denkmünze abzunehmen, und verliert derselbe noch dabei die anklebende Zulage.

Art. 16. Wer immer seine Denkmünze verkauft, versetzt oder verspielt, wird derselben und der mit ihr angehefteten übrigen Vortheile verlustig.

Art. 17. Kann einer beweisen, daß die Denkmünze ihm entwendet worden, oder daß er sie ohne sein Verschulden verloren hat, so bekömmt er dafür eine andere.

Art. 18. Wie die Denkmünze bei einem absterbenden verheiratheten Mann seinem Weibe, oder seinen Kindern verbleibt, welche jedoch solche nicht tragen dürfen, so haben die Regiments-, Bataillons- und andere Commandanten bei einem mit Tod abgehenden ledigen Mann, in so fern er keine Intestat-Erben hat, diese Denkmünze zurückzunehmen, und an den Churfürstlichen Hofkriegsrath einzusenden.

Art. 19. Wenn ein Mann, er sey In- oder Ausländer, mit Abschied entlassen wird, so nimmt er seine Denkmünze, als ein durch Wohlverhalten erworbenes Eigenthum mit sich, und darf solche forttragen; nur hat mit dem Tage, wo die Löhnung aufhört, auch die Zulage zu cessiren.

Art. 20. Wenn ein Mann desertirt, so wird die allenfalls zurückgelassene Denkmünze zum Churfürstlichen Hof-Kriegsrathe eingeschickt, und derselbe mag als wirklicher Deserteur attrapirt werden, oder sich freiwillig wieder sistiren, so wird

Digitized by Google

ihm in jedem Falle die noch vorhandene Denkmünze abgenommen, und wird er auch der Zulage verlustig, begeht er aber wieder in der Folge eine der Medaille würdige That, so kann er solche ohne Anstand wieder acquiriren.

München den 22. November 1794.

Armee-Befehl.

München den 23. März 1807.

Damit in Zukunft die Belohnung der tapferen Kriegsthaten Unserer Soldaten durch goldene und silberne Ehrenzeichen, so viel immer möglich, nach vollkommener Verdienst-Würdigung stattfinden kann, und demnach diese ehrenvolle Auszeichnung jedem zu Theil werde, welcher gerechten Anspruch darauf zu machen hat, ohne daß dieselbe zur Minderung ihres eigenthümlichen Werthes ein solcher erhalte, welcher ihrer nicht entschieden würdig sei, so wird festgesetzt, daß von nun an in dem schicklichsten Ruhepunkt nach einer mit dem Feinde geendeten Affaire, bei der einschlägigen Division eine cumulative unpartheyische Commission, welche aus zwei Obersten oder Majors, zwei Capitains, zwei Oberlieutenants oder Unterlieutenants, zwei Feldwebeln oder Sergeanten, zwei Corporälen, zwei Gefreiten oder Gemeinen, unter dem Vorsitz eines Obersten besteht, und welcher Kriegs-Commission in Ermangelung eines Auditors ein Officier zur Sammlung der Bericht-Zeugnisse, und zur Verfassung einer gedrängten, aber gründlichen, systematischen Relation der Vorfälle beigegeben wird, niedergesetzt werden soll. Diese Kriegs-Commission hat nach Ehre und Dienstpflicht die Eigenschaft der Thatsache nach vorliegenden Acten wohl zu bedenken, die Aechtheit der schriftlichen oder mündlichen Zeugnisse, welche letztere aber zu Protokoll genommen werden müssen, genau zu untersuchen und endlich nach der rechtlichen Verhandlungsart eines Kriegsgerichtes durch Stimmenmehrheit zu bestimmen, ob den zu belohnenden nach den bestehenden Statuten, das goldene oder silberne Ehrenzeichen, oder wenn die vollbrachte That zu einer solchen bleibenden Auszeichnung nicht vollkommen geeignet wäre, eine öffentliche Belohnung oder eine andere Gratification, und welcher Art zuerkannt werden könnte; das Resultat einer solchen Kriegs-Commission wird dem einschlägigen Divisions-Commando mittelst eines namentlichen Verzeichnisses der Verdienten, und bei jedem dieser Individuen angefügten kurzen, aber keinen Hauptumstand umgehenden geschichtlichen Erzählung der ausgeführten That, unter Ausschluß der Veranlassungen, übergeben, welches sodann die Revision übernimmt, und endlich sämmtliche Actenstücke mit beigelegtem schriftlichen Gutachten, um die allerhöchste Bestätigung oder anderweitige Entschließung zu erwirken, einsendet. Die Staabs-Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeine, welche zu dieser Kriegs-Commission bestimmt worden, sind aus den verschiedenen Regimentern und Bataillons, aus welchen die Division zusammengesetzt ist, zu commandiren; jedoch ist, wenn eine zu weit ausgedehnte Dislocation oder andere Umstände die Anwendung dieser Maßregel nicht zulassen, und dadurch eine zu lange Verzögerung eintreten könnte, vorzüglich auf Gewinnung der Zeit Rücksicht zu nehmen. Damit aber den zu Belohnenden in keinem Falle durch diese Bestimmung gesetzlicher Verhandlungen ein verdienter Vortheil entzogen werde, so hat künftig der Genuß der Zulage, welche mit dem goldenen oder silbernen Ehrenzeichen verbunden ist, mit dem Tage, an welchem die tapfere That vollbracht wurde, anzufangen.

Um eine Vollständigkeit der Acten und hierdurch die Beurtheilung der Belohnungsart zu erleichtern, hat in Zukunft jeder Chef eines Regiments, Batail-

Theil aus der Wirklichkeit entnommen. Graf Lothar. Novelle von W. von Erichsen.

Ritter, Dr. C. W. Beschreibung merkwürdiger Vulkane. Neue wohlfeile Ausgabe ohne Kupfer gr. 8. 17 Bogen geheftet in eleg. Umschlag. Preis 27 Sgr. (Ngr.) (Der Preis der früheren Ausgabe mit Kupfern war 2 Rthlr. 15 Sgr.)

Schefer, Leopold. Achtzehn Töchter. Eine Frauen-Novelle. 8. geh. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr. (Ngr.)

Scheffler, R. Schreiblehrer. **Kurzgefaßtes, theoretisch-praktisches Schnell-Schreib-Lehrsystem für höhere und niedere Schulen und zum Selbstunterricht, oder Anweisung das Taktschreiben nach einer neuen verbesserten Methode zu erlernen.** Mit 3 Abbildungen und 15 Tafeln lithographirter Vorschriften quer 8. geh. Preis 15 Sgr. (Ngr.)

Schmidt, C. W. (Verfasser der Branntweinbrennerei auf der höchsten Stufe, der Destillirkunst u. m. a. Werke). **Die Gewerbeschule für alle Stände,** oder: **Technisches Handbuch** für Künstler, Handwerker, Oeconomen und Kaufleute. Nach den neuesten Erfahrungen und Verbesserungen neu bearbeitet von mehreren Gelehrten in 4 Bänden, jeder Band in 4 bis 5 Heften zu 5 bis 6 Bogen in gr. 8. à 7½ Sgr. (unter der Presse).

Schneeglöckchen, Taschenbuch auf das Jahr 1845. Zweiter Jahrgang, herausgegeben von A. v. Schaden. Mit Beiträgen von Aloys, W. v. Erichsen, Dr. Göring, Gottschalk, Hoffmann, Professor Röller, Dr. Severin, v. Zitzewitz u. A. Mit 1 Titelkupfer 8. 19 Bogen Velinpap. geb. mit Goldschnitt u. Futteral. Preis 1 Rthlr. 15 Sgr.

Stahmann, Fr. Das Waldschloß in den Apenninen, oder: **Diamant.** (Bilder aus Saladins Thatenkreise.) Historischer Roman aus den Zeiten der Kreuzzüge. 8. geh. (unter der Presse).

Stahmann Fr. und **L. Züllich. Verrath** und **Treue.** Eine wahre Erzählung aus dem Befreiungskriege. 2 Bändchen. 2. Bdchn. **Der Deutschen Aufschwung** von L. Züllich. 2. Bdchn.: Des **Glaubens** und der **Liebe Sieg** von Fr. Stahmann. 8. geh. (unter der Presse).

Strantz, Dr. C. F. F. v., Königl. Preuß. Oberstlieutenant, des Ordens pour le mérite, des St. Johanniter und mehrer Orden Ritter. **Geschichte des deutschen Adels urkundlich nachgewiesen von seinem Ursprunge bis auf die neueste Zeit.** Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. Mit einer Wappen- und Siegeltafel in Quer-Folio.

Wenn schon die überaus günstige Aufnahme, die vorstehendes Werk in hohen Kreisen gefunden, und der rasche Absatz, dessen sich dasselbe zu erfreuen hatte, indem die **erste ziemlich starke Auflage** schon in 1¼ Jahren vergriffen ist, hinlänglich für den Werth des Buches sprechen dürften, so wird derselbe noch dadurch erhöht daß dies auch bereits mehrere öffentliche Blätter, als: **das Panorama der Gegenwart, die Schlesische Zeitung, der Gesellschafter, das Frankfurter Conversationsblatt, die allgemeine Oder-Zeitung, die Jenaer Literaturzeitung, die Wiener Jahrbücher der Literatur** u. a. m. vollkommen anerkennen. Statt aller Anpreisungen lassen wir der Kürze wegen, hier blos den Anfang der in letzgenannten Blättern enthaltenen Recension, da sie viele Seiten umfaßt, selbstredend folgen:

Die Jahrbücher der Literatur 112. Bd. 1845. Oktober bis December. Wien bei C. Gerold. Art. IX. Seite 269 urtheilen über obengenanntes Werk Nachstehendes:

„Bei einem Buche dieser Art kommt es vorzugsweise auf die Erfüllung zweier Erfordernisse an: **auf die Richtigkeit** und **auf den Umfang der Mittheilungen.** Beides ist in vorliegendem Werke **vollkommen** und **unbedingt zu loben.** Die Studien des Verfassers sind eigentliche Quellenstudien, zeigen von einem unermüdlichen Fleiße,

Digitized by Google

einer strengen Genauigkeit und sind immerdar nachgewiesen. **Das Werk ist unbedenklich das brauchbarste, welches über den Gegenstand den es behandelt bis nun erschienen ist,** und hält sich bei allem Umfange von jeder unnützen doctrinirenden Abschweifung frei. **Seine Brauchbarkeit für Gelehrte aller Art und Jeden,** dem an Belehrung über Entstehung und Beschaffenheit des Adels gelegen, **ist vielfältig erwiesen."**

Das ganze Werk erscheint in 3 Theilen oder 8 Heften vollständig, das Heft zu 4—5 Bogen in gr. 8. auf feinem Velinpapier. Der Subscriptions-Preis ist für alle 3 Theile oder 8 Hefte, welche nicht getrennt werden, 2 Rthlr. 20 Sgr., späterer Ladenpreis 3 Rthlr. 15 Sgr. Das erste Heft befindet sich unter der Presse und sind die Vorbereitungen so getroffen, daß alle Monate **ein** auch **zwei Hefte** erscheinen, und das Ganze rasch vollendet sein wird. Der erste Theil enthält: Der **deutsche Adel im Mittelalter.** Der zweite Theil: Das **Lehnswesen** und **Lehnsrecht** in **Deutschland** und der dritte Theil: Der **deutsche Adel seit dem Anfange des 16. Jahrhunderts bis jetzt.**

Wildpret-Kochkunst, die, **in ihrem ganzen Umfange,** nicht aus Büchern entlehnt, sondern auf eigene langjährige Erfahrung gegründet. Ein unentbehrliches Handbuch für Gasthofbesitzer, Restaurateurs, Cafetiers, Köche, Conditoren u. s. w., so wie für jede Haushaltung. Enthaltend: mehr als 500 Anweisungen das Wild Geflügel (worunter allein bei den Hirschen und Rebhühnern 38, bei den Hasen 36, den Lerchen 34, den Rehen 29, den wilden Schweinen 25, den wilden Enten, Gänsen, Schnepfen u. s. w. 18 verschiedene Arten der Zurichtung angegeben sind) auf das Vorzüglichste und Schmackhafteste zuzubereiten. Nebst einem Anhange: Die Erzeugnisse des Waldes, als: Bäume, Sträucher, Pflanzen, Schwämme u. s. w. auf das Mannigfaltigste und Vortheilhafteste in jeder Haushaltung zu benutzen. Ferner Mittel Champignons und andere eßbare Schwämme in Menge zu erziehen, giftige Pilze zu erkennen, Seife aus Baumschwämme und Farrenkraut zu gewinnen, Brot aus Moos zu backen, das Gespinnst der Kienraupen zweckmäßig zu verwenden u. s. w. gr. 8. geh. Preis 1 Rthlr.

Wirthschafts- und Toiletten-Geheimnisse, oder Anweisung nicht nur die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, sondern auch die mesten Gegenstände des Luxus um die Hälfte billiger und eben so gut als bisher beschaffen zu können. Nebst einem Anhange: Die unfehlbarsten Mittel zur sicheren Vertilgung der für jede Haushaltung so gefährlichen als schädlichen Thiere enthaltend, 8. geh. 31 Bogen, Preis

Züllich Ludwig, die Braut des Mörders. Nachtstück. 8. geh. (unter der Presse).

Derselbe, Der Schwur am Hochgericht. Nachtstück. 8. geh. (unter der Presse).